

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 2. 12. 2020

Nummer 54*)

INHALT

A. Staatskanzlei		
Bek. 13. 11. 2020, Öffentliche Bekanntmachung; Jahresabschluss 2019 des Norddeutschen Rundfunks	1394	
Bek. 23. 11. 2020, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1424	
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 20. 11. 2020, Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel nach den §§ 35 und 35 a NPOG 21021	1424	
Gem. RdErl. 1. 12. 2020, Landesrahmenkonzept zur Bekämpfung von erwachsenen Intensivtäterinnen und Intensivtätern 21021	1424	
C. Finanzministerium		
Gem. RdErl. 10. 11. 2020, Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, Beitragsfreiheit zur Bundesagentur für Arbeit und Nachversicherung in der Rentenversicherung für die Bediensteten des öffentlichen Dienstes ... 20443	1424	
RdErl. 19. 11. 2020, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) – Abrechnungsempfehlung „telefonische Beratungen“ im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie ... 20444	1439	
RdErl. 20. 11. 2020, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	1439	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
Erl. 20. 11. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention 21069	1440	
Erl. 24. 11. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Familienbildungs- und -erholung (Corona-Sonderprogramm für Jugend und Familienbildung und -erholung)	1442	
RdErl. 25. 11. 2020, Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung	1442	
Erl. 2. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten	1445	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
Beschl. 27. 10. 2020, Anwendungsbestimmungen der Ministerien zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen	1446	
Erl. 20. 11. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von nicht öffentlicher Elektroladeinfrastruktur für Unternehmen in Niedersachsen (Richtlinie nicht öffentliche Elektroladeinfrastruktur Unternehmen)	1448	
	77000	
		Erl. 2. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Innovationsnetzwerke
		1450
		77300
		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
		Bek. 19. 11. 2020, Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)
		1450
		Bek. 19. 11. 2020, Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2021 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren
		1458
		Bek. 19. 11. 2020, Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2021
		1458
		Bek. 2. 12. 2020, Anerkennung einer Tierschutzorganisation
		1460
		I. Justizministerium
		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
		RdErl. 2. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauf –) ...
		21075
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
		Bek. 18. 11. 2020, Aufhebung der „Robert und Anneliese Steinhoff-Stiftung“
		1460
		Landeswahlleiterin
		Bek. 24. 11. 2020, Feststellung eines Sitzübergangs im 19. Deutschen Bundestag
		1461
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
		Bek. 13. 11. 2020, Widmung einer Teilstrecke der Bundesstraße 211, Gemeinde Ovelgönne, Landkreis Wesermarsch
		1461
		Niedersächsische Landesmedienanstalt
		Bek. 17. 11. 2020, Haushaltsergebnis 2019
		1463
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
		Bek. 11. 11. 2020, Neufassung der Satzung des Dachverbandes der Grundwassernutzer im Raum Croya-Parsau
		1463
		VO 13. 11. 2020, Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Hase Wasseracht“, Unterhaltungsverband Nr. 98
		1467
		Bek. 2. 12. 2020, Satzung des Aller-Ohre-Verbandes
		1478
		Bek. 2. 12. 2020, Information der Öffentlichkeit gemäß § 79 Abs. 1 WHG über die Gefahren- und Risikokarten nach § 74 Abs. 1 WHG für die Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG ...
		1481
		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
		AV 23. 11. 2020, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)
		1481
		AV 23. 11. 2020, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)
		1481
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
		Bek. 1. 10. 2020, Genehmigungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 10 GenTG; Öffentliche Bekanntmachung (Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover)
		1482
		Stellenausschreibungen
		1483/1484

*) Die Bek. der Landeswahlleiterin ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementenservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 10,85 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

A. Staatskanzlei**Öffentliche Bekanntmachung:
Jahresabschluss 2019 des Norddeutschen Rundfunks****Bek. d. StK v. 13. 11. 2020 — 205-58302/003 —**

Gemäß § 32 Abs. 4 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) i. V. m. Artikel 29 der Satzung des Norddeutschen Rundfunks werden eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss 2019 und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts 2019 des NDR (**Anlage**) nach Genehmigung durch den Rundfunkrat am 25. 9. 2020 bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1394

Anlage**Jahresabschluss 2019 und Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts 2019 vom 25. 8. 2020**

Anlage 1/Seite 1

NORDDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS, HAMBURG
Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	€	€	€	Vorjahr T€	Vorjahr T€
A. ANLAGEVERMÖGEN					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Software und sonstige Nutzungsrechte		6.028.786,00		6.489	
			6.028.786,00		6.489
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		175.415.675,78		168.818	
2. Technische Anlagen und Maschinen		58.002.104,00		62.187	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		25.479.444,75		23.929	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		19.403.755,60		18.285	
			278.300.980,13		273.219
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		44.481.483,56		44.481	
2. Beteiligungen		359.228,70		372	
3. Sondervermögen Altersversorgung					
a. Wertpapiere	680.371.811,46			680.372	
b. Deckungswert Rückdeckungsversicherung	492.026.373,52			470.708	
		1.172.398.184,98		1.151.080	
4. Sonstige Ausleihungen		13.710.789,65		6.656	
			1.230.949.686,89		1.202.589
			1.515.279.453,02		1.482.297
B. PROGRAMMVERMÖGEN					
Fernsehen					
1. Fertige Produktionen		44.934.599,25		40.141	
2. Unfertige Produktionen		27.365.268,55		32.834	
3. Geleistete Anzahlungen		93.524.486,48		67.699	
			165.824.354,28		140.674
C. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		406.379,41		413	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	131.000.309,80			150.480	
- davon Sondervermögen Beitragsmehrerträge: 1.634.392,24 € (Vorjahr: 0,00 T€)					
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.765.831,82			8.412	
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.380.680,69			475	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	59.960.619,10			61.209	
		199.107.441,41		220.576	
III. Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		113.630.844,69		119.282	
- davon Sondervermögen Beitragsmehrerträge: 154.629,46 € (Vorjahr: 0,00 T€)			313.144.665,51		340.271
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			5.526.062,23		7.190
			1.999.774.535,04		1.970.432

NORDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS, HAMBURG
Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) für das Geschäftsjahr 2019

	€	€	Vorjahr T€	Vorjahr T€
1. Erträge aus Rundfunkbeiträgen		971.965.802,27		965.542
2. Umsatzerlöse		94.337.671,93		93.635
3. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Produktionen		-675.163,43		-3.570
4. Sonstige betriebliche Erträge		23.882.446,31		22.602
5. Personalaufwand				
a. Löhne und Gehälter	268.931.167,32		259.652	
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	46.563.378,76		44.356	
c. Aufwendungen für Altersversorgung	<u>170.320.421,16</u>		<u>122.943</u>	
		485.814.967,24		426.951
6. Aufwendungen für bezogene Leistungen/Materialaufwand				
a. Aufwendungen für bezogene Leistungen				
- Urheber-, Leistungs- und Herstellervergütungen	252.191.845,57		243.611	
- Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen	169.338.155,29		197.668	
- Produktionsbezogene Fremdleistungen	<u>22.550.118,61</u>		<u>24.117</u>	
	444.080.119,47		465.396	
b. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	10.176.754,70		9.339	
c. Technische Leistungen für die Rundfunkversorgung	<u>38.498.778,39</u>		<u>37.411</u>	
		492.755.652,56		512.146
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		43.094.021,76		50.748
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a. Aufwendungen für den Beitragseinzug	31.395.509,68		30.208	
b. Übrige betriebliche Aufwendungen	<u>169.419.252,41</u>		<u>163.126</u>	
		200.814.762,09		193.334
9. Zuwendungen gemäß Staatsvertrag				
a. Zuwendungen zum Finanzausgleich	17.226.730,45		17.191	
b. Zuwendungen KEF	116.074,47		128	
c. Zuwendungen zur Strukturhilfe	<u>4.665.787,11</u>		<u>4.455</u>	
		22.008.592,03		21.774

	€	Vorjahr T€
10. Erträge aus Beteiligungen	9.581.181,62	9.509
- davon aus verbundenen Unternehmen: 9.581.181,62 € (Vorjahr: 9.500 T€)		
11. Erträge aus Sondervermögen Altersversorgung	45.347.161,24	40.948
12. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	2
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	389.015,37	575
- davon aus verbundenen Unternehmen: 35.787,56 € (Vorjahr: 45 T€)		
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	46.133.810,94	49.359
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung: 46.108.281,44 € (Vorjahr: 49.319 T€)		
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>6.333.668,81</u>	<u>6.186</u>
16. Ergebnis nach Steuern	-152.127.360,12	-131.255
17. Sonstige Steuern	<u>329.975,36</u>	<u>-1.329</u>
18. Jahresergebnis	<u><u>-152.457.335,48</u></u>	<u><u>-129.926</u></u>

**NORDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS,
HAMBURG**
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

A N H A N G

1. JAHRESABSCHLUSS

Der NDR, eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg, ist nach § 32 Abs. 2 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk verpflichtet, den Jahresabschluss einschließlich des dazugehörenden Lageberichtes in Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach einem ARD-einheitlichen Schema, das rundfunkspezifische Besonderheiten berücksichtigt. Der NDR verwendet in der Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN, WÄHRUNGSUMRECHNUNG

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie die **Sachanlagen** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen bilanziert. Es wird nach der linearen Methode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter des abnutzbaren beweglichen Anlagevermögens, die zu einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungskosten den Betrag von 250 €, nicht aber 1.000 € (jeweils exkl. Umsatzsteuer) übersteigen, werden in einem jahresbezogenen Sammelposten erfasst. Dieser wird über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben.

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** und **Beteiligungen** werden zu Anschaffungskosten aktiviert.

Die Posten des **Sondervermögens Altersversorgung** werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

Wertpapiere:	Anschaffungskosten
Deckungswert Rückdeckungsversicherung:	Deckungskapital

Die **sonstigen Ausleihungen** werden zum Nennwert bilanziert.

Das **Programmvermögen** wird entsprechend dem ARD-einheitlichen Bilanzgliederungsschema als eigener Posten zwischen Anlage- und Umlaufvermögen ausgewiesen. Die noch nicht ausgestrahlten Produktionen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten sind zu Einzel- und anteiligen Gemeinkosten angesetzt (Fremdleistungen, nachgewiesen durch Eingangsrechnungen, Honorarabrechnungen etc. sowie anteilige Betriebskosten, nachgewiesen aufgrund von Leistungsaufschreibungen, bewertet zu Verrechnungspreisen). **Fernseh**produktionen werden, soweit sie wiederholungsfähig sind, nach ihrer Erstsending um 90 % des ursprünglichen Ansatzes abgeschrieben. Die verbleibenden 10 % werden in den folgenden drei Jahren abgeschrieben. Die nicht wiederholungsfähigen Produktionen werden nach ihrer Erstsending vollständig abgeschrieben. Nicht sendefähiges Programmvermögen wird aus dem Programmvorrat gebucht. Die Aktivierung von **Hörfunk**produktionen hat wegen ihrer Geringfügigkeit keinen Einfluss auf das Jahresergebnis und die Rechnungslegung. Unter Bezugnahme auf den Bilanzierungsgrundsatz der Wesentlichkeit wird daher auf eine Aktivierung von Hörfunkproduktionen verzichtet.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** werden mit Durchschnittspreisen bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigungen für das Ausfallrisiko angesetzt.

Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zukünftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätze verwendet, die im Regelfall dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre entsprechen.

Die Berechnungen der Rückstellungen für Pensionen erfolgen nach der PUC-Methode (Anwartschaftsbarwertverfahren „Projected Unit Credit Method“) auf Basis der Richttafeln 2018G von Heubeck, einer angenommenen Dynamik von Entgelten in Höhe von 2 % (Vorjahr: 2 %) und Renten in Höhe von 1 % (Vorjahr: 1 %) sowie mit einem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre von 2,71 % (Vorjahr: 3,21 %), der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der NDR nimmt das Wahlrecht gem. Artikel 67 Abs. 1 EGHGB für die Verteilung des sich aus der Neubewertung der Pensionsrückstellungen ergebenden Unterschiedsbetrages über maximal 15 Jahre in Anspruch.

Zur Sicherstellung eines ARD-einheitlichen Bilanzausweises weist der NDR die Pensionsrückstellungen für die rechtlich nicht selbständigen Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben (GSEA) in den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen aus.

Die **Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen** decken alle Risiken ab, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren.

Die **Rückstellung für Jubiläumsverpflichtungen** entspricht einem versicherungsmathematischen Gutachten vom 31. Januar 2020. Den Berechnungen liegen die Heubeck-Richttafeln 2018G unter Verwendung eines Rechnungszinses von 1,97 % p.a. (Vorjahr: 2,32 %) zugrunde. Eine Fluktuation wurde nicht berücksichtigt.

3. **ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ**

- 3.1. Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist aus dem Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) ersichtlich.

In den **immateriellen Vermögensgegenständen** und im **Sachanlagevermögen** werden Anlagegegenstände nur mit den auf den NDR entfallenden Anteilen ausgewiesen. Die Anteile des NDR für ARD-aktuell, das ARD-TV-Leitungsbüro und für das KEF-Büro werden nach dem im Jahr des Zugangs jeweils gültigen Verteilungsschlüssel ermittelt und erfasst.

Der **Anteilsbesitz des NDR** ist in der Anlage zum Anhang aufgeführt.

Für die Entwicklung der **Anteile an verbundenen Unternehmen** sowie der **Beteiligungen** verweisen wir auf den Anlagenspiegel.

Das **Sondervermögen Altersversorgung** dient der Erfüllung der Versorgungsansprüche und besteht zum 31. Dezember 2019 aus:

Investmentfonds	Mio. €
	680,4
Deckungswert Rückdeckungsversicherung	<u>492,0</u>
	<u>1.172,4</u>

Die **Investmentfonds** werden in einem Masterfonds mit derzeit vier Teilsegmenten geführt. Im Berichtsjahr wurden zwei Ausschüttungen über insgesamt 10,3 Mio. € vorgenommen. Der Buchwert liegt unverändert bei 680,4 Mio. €, der Marktwert beläuft sich zum 31. Dezember 2019 auf 736,1 Mio. €. Die Anlagen in den Teilsegmenten entfallen zu 69,0 % auf Renten, zu 21,6 % auf Aktien und zu 9,4 % auf sonstiges Vermögen (Barvermögen, Zinsansprüche, Futures). Der **Deckungswert** enthält mit 260,5 Mio. € (Vorjahr: 234,7 Mio. €) den NDR Anteil am Deckungskapital der Baden-Badener Pensionskasse VVaG, mit 225,5 Mio. € (Vorjahr: 230,6 Mio. €) den Deckungswert der Rückdeckungsversicherung HDI und mit 6,0 Mio. € (Vorjahr: 5,4 Mio. €) den Anteil am Deckungskapital des Zentralen Beitragsservice (ZBS).

3.2. Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	Vorjahr
	T€	T€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
- gegen Rundfunkanstalten der ARD und das ZDF	5.062	5.535
- gegen Rundfunkteilnehmer	123.264	141.410
- sonstige	<u>2.674</u>	<u>3.535</u>
	<u>131.000</u>	<u>150.480</u>

Sämtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind im Jahr 2020 fällig.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthalten ein Darlehen an ein verbundenes Unternehmen in Höhe von 8 Mio. € (Vorjahr: 7 Mio. €)

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 8.939 T€ haben eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

3.3 Rücklagen

Der NDR hat in der Beitragsperiode von 2013 bis 2016 den durch den Wechsel auf das neue Beitragsmodell entstandenen Anteil an den Mehreinnahmen auf Vorgabe der KEF in eine Rücklage für Beitragsmehrerträge in Höhe von 156,1 Mio. € eingestellt. Diese Rücklage ist mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in eine Gewinnrücklage umgewidmet worden und wird nunmehr über einen Zeitraum von 4 Jahren mit 39,0 Mio. € p.a. ratierlich aufgelöst. Sie beläuft sich zum Bilanzstichtag noch auf 39,0 Mio. €.

Der NDR hat im Berichtsjahr für die Beitragsperiode ab 2017 der Rücklage für Beitragsmehrerträge einen Betrag in Höhe von 16,4 Mio. € zugeführt. Gleichzeitig wurde ein Betrag in Höhe von 14,6 Mio. € entnommen, um damit die Mehraufwendungen aus dem Kompromiss mit den Kabelanbietern zu finanzieren, die im Rundfunkbeitrag nicht berücksichtigt sind.

3.4. Der NDR hat einen **Sonderposten aus Zuwendungen Dritter** für Rundfunkbeitragsanteile gebildet, die unmittelbar beim NDR verbleiben bzw. von den Medienanstalten der Staatsvertragsländer zurückfließen und die einer durch Landesgesetze festgelegten Zweckbindung unterliegen.

Der Sonderposten setzt sich für die Staatsvertragsländer wie folgt zusammen:

	2019	Vorjahr
	T€	T€
Hamburg	355	481
Schleswig-Holstein	1.165	1.165
Mecklenburg-Vorpommern	318	405
Niedersachsen	<u>2.551</u>	<u>2.510</u>
	<u>4.389</u>	<u>4.561</u>

- 3.5. In den **Rückstellungen für Pensionen** und ähnliche Verpflichtungen sind Pensionsrückstellungen für Mitarbeiter rechtlich nicht selbständiger Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben in Höhe des auf den NDR entfallenden Anteils von 53.080 T€ (Vorjahr: 47.824 T€), Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen in Höhe von 76.417 T€ (Vorjahr: 67.676 T€) und Rückstellungen für Sterbegeldverpflichtungen in Höhe von 543 T€ (Vorjahr: 502 T€) enthalten.

Vom Wahlrecht des Art. 67 Abs. 1 EGHGB, den Aufwand aus der Umstellung (186,6 Mio. €) über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren zu verteilen, wird Gebrauch gemacht. Im Berichtsjahr wurden 12,4 Mio. € (Vorjahr: 12,4 Mio. €) in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen als Aufwendungen nach Artikel 67 Abs.1 und Abs. 2 EGHGB erfasst. Zum Abschlussstichtag beläuft sich die Unterdeckung auf 62,2 Mio. €.

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt 185,7 Mio. € (Vorjahr 199,2 Mio. €).

- 3.6. Die **sonstigen Rückstellungen** in Höhe von 141,5 Mio. € (Vorjahr: 126,0 Mio. €) enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für den NDR-Anteil an Pensionsrückstellungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von rechtlich selbständigen Gemeinschaftseinrichtungen, Rückstellungen für freie Tage, Mehrarbeit und Urlaub sowie für Bestandsschutzleistungen, Rückstellungen für Rundfunkbeiträge, für künftige Jubiläumsaufwendungen, für ausstehende Rechnungen und für noch nicht abgerufene Mittel für ARTE.
- 3.7. Die **Verbindlichkeiten** haben mit Ausnahme der sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 0,2 Mio. € sämtlich, in Höhe von 63,9 Mio. € (Vorjahr: 63,2 Mio. €), eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 0,2 Mio. € (Vorjahr: 0,2 Mio. €) haben eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	Vorjahr
	T€	T€
- gegen Rundfunkanstalten der ARD	2.957	15.452
- sonstige	<u>23.997</u>	<u>21.645</u>
	<u>26.954</u>	<u>37.097</u>

3.8. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen setzen sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

	bis 1 Jahr TEUR	> 1 bis 5 Jahre TEUR	> 5 Jahre TEUR	Gesamt TEUR
Bestellobligo für Sachanlagen	27.522			27.522
Obligo aus Miet-, Wartungs- und Dienstleistungsverträgen	7.913	32.479	24.640	65.032
Verpflichtungen aus DVB-T-Versorgungsvertrag	9.544	39.332		48.876
Verpflichtungen aus Satellitenvertrag SES Astra und Eutelsat	6.057	18.720		24.777
Verpflichtungen aus der Bereitstellung und Überlassung von Rundfunknetzen (HybNet, RuNet)	8.781	38.636		47.417
Verpflichtungen aus Sportrechte-Verträgen	46.415	60.016		106.431
Verpflichtungen aus Programmbeschaffungsverträgen DFS	14.769	7.384		22.153
Verpflichtungen aus Kabeleinspeiseverträgen	3.276	13.108	13.108	29.492
übrige Verpflichtungen jeweils unter 10,0 Mio. €	4.474	3.655 *	5.299	13.429
	128.752	213.330	43.047	385.129

* Der Betrag enthält in Höhe von 3.054 T€ die Verpflichtung des NDR zur Gewährung von Finanzmitteln zur Aufstockung eines Gründungsstocks. Der Betrag kann nach Bedarf abgerufen werden. Für die Abrufe wurden keine Fristen vereinbart. Es wird davon ausgegangen, dass die Abrufe innerhalb der kommenden 5 Jahre erfolgen.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen beliefen sich zum vorangegangenen Bilanzstichtag auf insgesamt rd. 477,8 Mio. €.

- 3.9. Der NDR ist Mitglied der Pensionskasse für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten VVaG (PK). Die PK ist eine Versorgungseinrichtung der freien Mitarbeiter*innen der deutschen Rundfunkanstalten und hat den Zweck, Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Satzung und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) zu gewähren. Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG) steht der NDR für die sich nach Maßgabe der Satzung und AVB der PK ergebenden Leistungen, soweit diese Leistungen durch die Arbeitgeber finanziert sind, ein.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERTRAGS- UND AUFWANDSRECHNUNG (GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG)

- 4.1. Der NDR stellt im Hinblick auf eine ARD-einheitliche Darstellung die Erträge aus Rundfunkbeiträgen nach Abzug der Anteile der Landesmedienanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF in dem Posten „Erträge aus Rundfunkbeiträgen“ netto dar. Die Umsatzerlöse bestehen im Wesentlichen aus Kostenerstattungen.

- 4.2. Die direkten **Aufwendungen und Erträge für ARD-aktuell, das ARD-TV-Leitungsbüro sowie für das KEF-Büro der ARD** werden jeweils gesondert geplant und abgerechnet. Die Federführung für diese Gemeinschaftsaufgaben liegt beim NDR. Die auf die Gemeinschaftsaufgaben entfallenden direkten Aufwendungen und Erträge werden beim NDR in einem gesonderten Geschäftsbereich gebucht. Der nach der Abrechnung auf den NDR entfallende Kostenanteil wird unter dem Posten „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ und „sonstige betriebliche Aufwendungen“ mit insgesamt 8.943 T€ ausgewiesen.
- 4.3. An **periodenfremden Erträgen**, die unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen werden, sind im Geschäftsjahr 5,2 Mio. € angefallen (Vorjahr: 4,4 Mio. €). Diese betreffen im Wesentlichen Erträge aus erhaltenen Ausgleichzahlungen für Umwidmung von Frequenzen (3,6 Mio. €) sowie aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von 1,1 Mio. €.
- 4.4. In den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen in Höhe von 43 Mio. € (Vorjahr: 50,7 Mio. €) sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen (Vorjahr: 2,2 Mio. €) enthalten.
- 4.5. Das Finanzergebnis in Höhe von -12,8 Mio. € (Vorjahr: -20,1 Mio. €) ist wesentlich durch die Aufzinsungsbeträge aus der Bewertung von Pensionsrückstellungen bestimmt.
- 4.6. Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer) belasten im Umfang von 6.334 T€ das Ergebnis der Betriebe gewerblicher Art. Darin enthalten sind Erträge aus Steuerrückerstattungen sowie aus der Auflösung von Steuerrückstellungen aufgrund neuer Erkenntnisse aus den laufenden Betriebsprüfungen in Höhe von 611 T€.
- 4.7. Das Jahresergebnis von -152,5 Mio. € mindert das anstaltseigene Kapital.

5. SONSTIGE ANGABEN

- 5.1. Die **durchschnittliche Arbeitnehmerzahl** ergibt sich aus den Planstellen, die beim NDR, bei ARD-aktuell, dem ARD-TV-Leitungsbüro sowie bei dem KEF-Büro der ARD im Jahresdurchschnitt besetzt sind (Ermittlung durch Viertelung der kumulierten Quartalsendstände):

	Vollzeit*		Teilzeit*		Gesamt	
	2019	(Vorjahr)	2019	(Vorjahr)	2019	(Vorjahr)
NDR	2.649	(2.704)	853	(829)	3.502	(3.533)
ARD-aktuell	233	(229)	96	(96)	328	(325)
ARD-TV-Leitungsbüro	14	(14)	1	(1)	15	(15)
KEF-Büro der ARD	5	(5)	-	(-)	5	(5)
Gesamt	2.901	(2.952)	949	(926)	3.850	(3.878)

* Umstellung der Kennziffererhebung bei den Mitarbeiter*innen

Darüber hinaus wurden im NDR im Jahr 2019 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Es bestanden folgende Vertragsarten: Ausbildungsverträge (286), Berufsanfänger/-innen (28), projektbezogene Zeitverträge (78), Qualifikationsverträge (50), Umschulung (10), Verträge mit Ortskräften im Ausland (33).

- 5.2. Die **Gesamtbezüge der Mitglieder der Aufsichtsorgane** (Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen) betreffen mit 503 T€ (Vorjahr: 494 T€) den Rundfunkrat und mit 111 T€ (Vorjahr: 114 T€) den Verwaltungsrat.

- 5.3. Die **Gesamtbezüge des Intendanten, des Stellvertretenden Intendanten und der leitenden Angestellten** im Sinne von Artikel 24 der Satzung des NDR betragen 2.812 T€ (Vorjahr: 2.747 T€). Die Gesamtbezüge der früheren Intendanten, Stellvertretenden Intendanten und leitenden Angestellten belaufen sich auf 2.938 T€ (Vorjahr: 2.812 T€). Die für die früheren Intendanten, Stellvertretenden Intendanten und leitenden Angestellten gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften in Höhe von 19.744 T€ berücksichtigen alle Verpflichtungen per 31. Dezember 2019. Die aus der Anwendung der Bewertungsvorschriften des BilMoG erforderliche Neubewertung hat einen Unterschiedsbetrag in Höhe von insgesamt 3.531 T€ ergeben. Der NDR hat davon im Berichtsjahr 235 T€ den Rückstellungen zugeführt, der verbleibende Unterschiedsbetrag beträgt zum 31. Dezember 2019 noch 1.178 T€.
- 5.4. Der NDR hat im Geschäftsjahr Bezüge für die im **Studio Washington** tätigen Mitarbeiter sowie einen pauschal ermittelten Aufschlag für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung von insgesamt 1.041 T€ an den WDR, der federführend das HF/FS-Studio Washington betreut, weiterbelastet. Der WDR belastet den NDR anteilig mit 50 % der angefallenen Kosten; sie werden beim NDR in der Ertrags- und Aufwandsrechnung in dem Posten „Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen“ ausgewiesen.
- 5.5. Der NDR hat für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2019, die Prüfung der Jahresabrechnung über die Aufwendungen für ARD-aktuell inkl. tagesschau.de im Wirtschaftsjahr 2019 sowie die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes zum 31. Dezember 2019 mit dem Abschlussprüfer ein Honorar (inkl. Umsatzsteuer) von insgesamt 107 T€ (Vorjahr: 107 T€) vereinbart.
- 5.6. Der Ausbruch der Corona-Pandemie hat keinen Einfluss auf die Aufstellung des Jahresabschlusses unter der Annahme der Fortführung der Anstalt. Zur Auswirkung der Corona-Pandemie auf die künftige Entwicklung verweisen wir auf unsere Ausführungen im Risikobericht des Lageberichtes. Darüber hinaus haben sich nach Abschluss des Geschäftsjahres keine Ereignisse mit Auswirkungen auf die Vermögen- Finanz- und Ertragslage ergeben.
- 5.7. Angabe der Mitglieder der Organe

Mitglieder des Rundfunkrats (Amtsperiode 2. Juni 2017 - 1. Juni 2022)

Anke Schwitzer	Vorsitzende seit 01.12.2019 Erste Stellvertretende Vorsitzende bis 30.11.2019
Ute Schwiegershausen	Erste Stellvertretende Vorsitzende seit 01.12.2019 Zweite Stellvertretende Vorsitzende bis 30.11.2019
Dr. Günter Hörmann	Zweiter Stellvertretender Vorsitzender seit 01.12.2019 Dritter Stellvertretender Vorsitzender bis 30.11.2019
Dr. Cornelia Nenz	Dritte Stellvertretende Vorsitzende seit 01.12.2019 Vorsitzende bis 30.11.2019

Fikret Abaci, Landespastor Dirk Ahrens, Detlef Ahting, Dr. Petra Bahr, Prälat Prof. Dr. Felix Bernard, Stefan Bredehöft, Inka Damerau, Steffen Feldmann, Dr. Nico Fickinger, Isa Grossmann, Wolfgang Hasselfeldt, Ursula Helmhold, Catharina Herrmann-Daues, Anke Homann, Angelika Huntgeburth, Ulla Ihnen MdB, Jürgen Jordan, Wolfgang Jüttner, Pastor Thomas Kärst, Sven Klüsener, Rudolf Klüver, Susanne Kremer, Jens-Peter Kruse, Christiane Küchenhof, Elke Löhr, Elke Mader, Dr. Tonja Mannstedt, Prof. Dr. Hubert Meyer, Dr. Fred Mrotzek, Dr. Heike Müller, Regina Müller-Kronbügel, RA Eileen Munro, Jens Nacke MdL, Michael Ott, Uwe Polkaehn, Laura Pooth, Sabine Prilop, Wolfgang Remer, Michael Roof, Prof. Dr. Ursula Rudnick, Dr. Hedda Sander, Klaus Scheerer, Edda Schliepack, Hansjörg Schmidt MdHB, Susanne Schöttke, Mechthild Schramme-Haack, Katja Schroeder, Jutta Schumann, RA Romy Schult, Barbara Sütterlin, Stefanie Szczupak, Berbel Unruh, RA Thomas Volkmann, Pastorin Kirsten Voß

Mitglieder des Verwaltungsrats (Amtsperiode 14. Juni 2018 – 13. Juni 2023)

Regina Möller
Betriebswirtin
Hamburg

Vorsitzende seit 01.10.2019

Sigrid Keler
Landesministerin a.D.
Rostock

Stellvertretende Vorsitzende seit 01.10.2019

Ulf Birch
Pressesprecher ver.di a.D.
Hannover

Vorsitzender bis 30.09.2019

Dr. Thea Dückert
Gastwissenschaftlerin an der Universität Oldenburg
Oldenburg

Eckhard Gorka
Landessuperintendent
Hildesheim

Uwe Grund
Vorsitzender DGB Hamburg a.D.
Hamburg

Elisabeth Heister-Neumann
Wirtschaftsmediatorin
Helmstedt

Uta-Maria Kuder
Landesministerin a.D.
Raben Steinfeld

Dr. Volker Müller
Hauptgeschäftsführer der Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.
Hannover

Karola Schneider
Rechtsanwältin
Kiel

Stellvertretende Vorsitzende bis 30.09.2019

Silva Seeler
Studienrätin
Buchholz

Dr. Joachim Wege
Rechtsanwalt
Plön

Intendant, Stellvertretender Intendant und leitende Angestellte im Sinne von Artikel 24 der Satzung des NDR

Lutz Marmor	Intendant bis 12.01.2020
Joachim Knuth	Intendant seit 13.01.2020
Dr. Arno Beyer	Direktor des Landesfunkhauses Niedersachsen und Stellvertretender Intendant bis 30.06.2019
Andrea Lütke	Direktorin des Landesfunkhauses Niedersachsen seit 01.07.2019 und Stellvertretende Intendantin seit 01.07.2020
Sabine Rossbach	Direktorin des Landesfunkhauses Hamburg
Elke Haferburg	Direktorin des Landesfunkhauses Mecklenburg-Vorpommern bis 30.11.2019
Joachim Böskens	Direktor des Landesfunkhauses Mecklenburg-Vorpommern seit 01.12.2019
Volker Thormählen	Direktor des Landesfunkhauses Schleswig-Holstein
Joachim Knuth	Programmdirektor Hörfunk bis 12.01.2020 und Stellvertretender Intendant vom 01.07.2019 bis 12.01.2020
Katja Marx-Gramsch	Programmdirektorin Hörfunk seit 13.01.2020
Frank Beckmann	Programmdirektor Fernsehen und Kommissarisch Stellvertretender Intendant vom 13.01.2020 bis 30.06.2020
Angela Böckler	Verwaltungsdirektorin bis 31.12.2019
Ulrike Deike	Verwaltungsdirektorin seit 06.01.2020
Dr. Michael Kühn	Justitiar
Sascha Molina	Produktionsdirektor

Hamburg, den 25. August 2020

Joachim Knuth
(Intendant)

Ulrike Deike
(Verwaltungsdirektorin)

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen wir wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Norddeutscher Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Norddeutscher Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Norddeutscher Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Intendanten und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Intendant ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Intendant verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Intendant dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Intendant verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Intendant verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Intendanten angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Intendanten dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Intendanten angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Intendanten dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Intendanten zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 25. August 2020

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Dannenbaum
Wirtschaftsprüfer

Haupt
Wirtschaftsprüfer

Nach Genehmigung durch den Rundfunkrat wird vorstehender Jahresabschluss hiermit veröffentlicht.

Hamburg, im November 2020

	ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS												Restbuchwert	
	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Umbuchungen				Stand 31.12.19	Stand 31.12.18
	Stand 01.01.19	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen Umgliederung (UG)	Stand 31.12.19	Stand 01.01.19	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	Umbuchungen	Stand 31.12.19	Stand 31.12.18	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Nutzungsrechte an Gebäuden	3.502.349,39	0,00	0,00	0,00	3.502.349,39	3.502.349,39	0,00	0,00	0,00	0,00	3.502.349,39	0,00	0,00	0,00
2. Software u. sonst. Nutzungsrechte	62.703.199,89	2.300.274,66	2.761.359,37	1.429.593,20	63.671.708,38	56.213.900,89	4.170.789,01	2.743.109,37	0,00	1.341,85	57.642.922,28	6.028.786,00	6.489.299,00	6.489.299,00
	66.205.549,28	2.300.274,66	2.761.359,37	1.429.593,20	67.174.057,77	59.716.250,28	4.170.789,01	2.743.109,37	0,00	1.341,85	61.145.271,77	6.028.786,00	6.489.299,00	6.489.299,00
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	479.937.762,00	10.594.236,28	1.141.238,58	6.856.272,35	496.247.032,05	311.120.252,22	10.850.706,63	1.139.604,58	0,00	0,00	320.831.356,27	175.415.675,78	168.837.509,78	168.837.509,78
2. Technische Anlagen und Maschinen	463.285.858,23	11.416.689,91	31.537.167,43	3.246.032,09	436.411.312,80	391.098.910,53	18.809.217,45	31.520.879,96	0,00	21.960,78	378.409.208,80	58.002.104,00	62.186.947,70	62.186.947,70
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.021.861.154,92	10.216.819,53	9.650.036,73	619.057,51	1.033.717.995,23	78.257.566,17	9.263.306,67	9.605.019,73	0,00	-23.302,63	77.892.550,48	25.479.444,75	23.928.888,75	23.928.888,75
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18.285.396,89	13.371.329,97	102.016,11	-12.150.955,15	19.403.755,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.403.755,60	18.285.396,89	18.285.396,89
	1.053.695.172,04	45.598.975,69	42.430.458,85	-1.429.593,20	1.055.434.095,68	780.476.728,92	38.923.232,75	42.265.504,27	0,00	-1.341,85	777.133.115,55	278.300.980,13	273.218.413,12	273.218.413,12
III. Finanzanlagen														
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	44.481.483,56	0,00	0,00	0,00	44.481.483,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.481.483,56	44.481.483,56	44.481.483,56
2. Beteiligungen	372.227,70	0,00	12.999,00	0,00	359.228,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	359.228,70	372.227,70	372.227,70
3. Sondervermögen Altersversorgung														
a. Wertpapiere	680.371.811,46	0,00	0,00	0,00	680.371.811,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	680.371.811,46	680.371.811,46	680.371.811,46
b. Deckungswert Rückdeckungsversicherung	470.707.776,82	21.318.596,70	0,00	0,00	492.026.373,52	492.026.373,52	0,00	0,00	0,00	0,00	492.026.373,52	470.707.776,82	470.707.776,82	470.707.776,82
Summe 3.	1.151.079.588,28	21.318.596,70	0,00	0,00	1.172.398.184,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.172.398.184,98	1.151.079.588,28	1.151.079.588,28
4. Sonstige Ausleihungen	6.655.757,80	6.775.031,85	0,00	280.000,00 UG	13.710.789,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.710.789,65	6.655.757,80	6.655.757,80
	1.202.989.057,34	28.093.628,55	12.999,00	280.000,00	1.230.949.066,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.230.949.066,89	1.202.989.057,34	1.202.989.057,34
ANLAGEVERMÖGEN gesamt	2.322.489.778,66	75.992.878,90	45.204.817,22	280.000,00	2.353.557.840,34	840.192.979,20	43.094.021,76	45.008.613,64	0,00	0,00	838.278.387,32	1.515.279.453,02	1.482.296.799,46	1.482.296.799,46

Aufstellung des Anteilsbesitzes

Name und Sitz	Anteile in %	Eigenkapital zum 31.12.2019 T€	Jahres- ergebnis 2019 T€
nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen / Bremen mbH, Hannover	20,05	1.093	26
NDR Media GmbH, Hamburg	100	34.533	9.581
Mittelbare Beteiligungen:			
I. Beteiligungen der NDR Media GmbH			
Deutscher Radiopreis GmbH, Hamburg	50	45	0
ndrb sales & services GmbH, Bremen	50	208	78
Studio Hamburg GmbH, Hamburg	100	34.230	5.361
II. Beteiligungen der Studio Hamburg GmbH			
Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, Hamburg	100	4.657	0 ¹
Beteiligungen der Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, Hamburg			
- LETTERBOX FILMPRODUKTION GMBH, Hamburg	100	125	0 ¹
- REAL FILM Berlin GmbH, Berlin	100	25	0 ¹
- Doclights GmbH, Hamburg	51	1.242	1.129
- Studio Hamburg UK Limited, London	100	35	-209
- Amalia Film GmbH, Grünwald	75	98	1
- Riverside Entertainment GmbH, Hamburg	51	602	577
- Friday Film GmbH (vormals Ulmen Television GmbH), Berlin	50	73	-101
- ECO MEDIA TV-Produktion GmbH, Hamburg	50	921	393 ³
Beteiligungen der LETTERBOX FILMPRODUKTION GMBH, Hamburg			
- Nordfilm GmbH, Kiel	100	129	0 ¹
Beteiligungen der Doclights GmbH, Hamburg			
- Gruppe 5 Filmproduktion GmbH, Köln	25,1	549	524 ³
- B.vision Media GmbH, Berlin	50	41	289
Beteiligung der Riverside Entertainment GmbH, Hamburg			
- B. vision Media GmbH, Berlin	50	41	289
POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH, Hamburg	90	528	0 ¹
Beteiligungen der POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH			
- Polyphon Pictures GmbH, Baden-Baden	100	26	0 ¹
- Klingsor Tele-, Musik- und Filmgesellschaft mbH, Berlin	100	26	0 ¹
- Dokfilm Fernsehproduktion GmbH, Potsdam	50	689	92 ³
CINECENTRUM Deutsche Gesellschaft für Film- und Fernsehproduktion mbH, Hamburg	100	1.463	0 ¹
Beteiligungen der CINECENTRUM Deutsche Gesellschaft für Film- und Fernsehproduktion mbH			
- Cinecentrum Berlin Film- und Fernsehproduktion GmbH, Berlin	100	26	0 ¹
- Deutsche Wochenschau Pro GmbH, Berlin	50	23	3 ¹
Studio Hamburg Serienwerft GmbH, Lüneburg	100	500	0 ¹
Studio Hamburg Enterprises GmbH, Hamburg	100	103	0 ¹
Studio Berlin GmbH, Berlin	100	25	0 ¹
Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH, Hamburg	100	5.945	0 ²
Beteiligungen der Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH			
- Studio Hamburg Synchron GmbH, Hamburg	100	203	0 ¹
Studio Hamburg Atelierbetriebs GmbH, Hamburg	100	100	0 ¹
Helhed Production GmbH, Hamburg	100	31	18
PARK STUDIOS GMBH, Potsdam	100	161	0 ¹
Studio Hamburg Postproduction GmbH, Hamburg	100	161	0 ¹
Beteiligung der Studio Hamburg Postproduction GmbH			
- Sabelli Film- und Fernsehproduktion GmbH, Schwerin	100	120	0 ¹
STUDIOKÜCHE Catering GmbH, Hamburg	100	269	- ²
Cumulus Media GmbH, Grünwald	25,1	154	- ^{2,3}

1 Ergebnisabführungsvertrag

2 Gemäß § 286 Abs. 3 HGB keine Angabepflicht.

3 Werte zum 31. Dezember 2018

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (NDR)**JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2019
WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG (LAGEBERICHT)**

1. Grundlagen der Gesellschaft

Der NDR ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des am 17./18. Dezember 1991 zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossenen Staatsvertrages unter Berücksichtigung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 1./2. Mai 2005, in Kraft getreten am 1. August 2005 (im Folgenden: „NDR-Staatsvertrag“). Es gilt die Satzung in der Fassung vom 23. Mai 2014. Weitere wesentliche Rechtsgrundlagen sind der zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bestehende Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 26. Oktober 2018, in Kraft getreten am 1. Mai 2019 (im Folgenden: „Rundfunkstaatsvertrag“) und der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, in der Fassung des Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 16. Dezember 2016, in Kraft getreten am 1. Januar 2017. Diese Verträge enthalten grundlegende Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk. Darüber hinaus sind in der Finanzordnung für den NDR in der Fassung vom 20. September 2013 die Grundsätze, Verfahren und Zuständigkeiten für die Wirtschaftsführung festgelegt.

Sitz des NDR ist Hamburg. Der NDR unterhält Landesfunkhäuser in Hamburg, Hannover, Kiel und Schwerin sowie Regionalstudios in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die Landesprogramme im Hörfunk, Fernsehen und in Telemedien anbieten. Die Regionalstudios sind dem Funkhaus des Landes zugeordnet, in dem sie betrieben werden.

1.1. Programmauftrag

Aufgabe des NDR ist die Veranstaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie Telemedienangeboten in den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Rahmen der in den §§ 3 bis 15 des NDR-Staatsvertrages getroffenen Regelungen. Gemeinsam mit Radio Bremen verantwortet der NDR das NDR Fernsehen (Drittes Programm). Der NDR beteiligt sich darüber hinaus mit 17,50 % am Gemeinschaftsprogramm der ARD „Das Erste“ sowie an den digitalen Programmangeboten der ARD, nämlich tagesschau24 (Federführung für die ARD) und ONE. Er hat innerhalb der ARD die Federführung für die Fernsehgemeinschaftssendungen „Tagesschau“, „Tagesthemen“ und „Nachtmagazin“. Zusätzlich ist der NDR im Rahmen der ARD gemeinsam mit dem ZDF am Satellitenprogramm 3sat, am Europäischen Kulturkanal ARTE, am Ereignis- und Dokumentationskanal PHOENIX, am Kinderkanal KiKA und dem Online Medienangebot funk beteiligt. Des Weiteren betreibt der NDR die Telemedienangebote ndr.de, tagesschau.de (Federführung für die ARD) und den NDR-Text.

Der NDR hat im Berichtsjahr insgesamt acht Radioprogramme sowie drei weitere ausschließlich digital verbreitete Hörfunkprogramme ausgestrahlt. Mit seinen zentralen Programmen NDR 2, NDR Kultur, NDR Info und N-JOY wendet er sich an die gesamte Hörerschaft in Norddeutschland. Aus den vier Landesfunkhäusern kommen die regionalen Radioprogramme NDR 1 Niedersachsen, NDR 1 Welle Nord, NDR 1 Radio MV und NDR 90,3.

Seit dem Inkrafttreten des Digitalradio-Staatsvertrages am 1. Juli 2012 verbreitet der NDR alle Hörfunkprogramme im Regelbetrieb über DAB+. In jedem Staatsvertragsland sind acht NDR Radioangebote zu hören: das jeweilige NDR 1 Landesprogramm, NDR 2, N-JOY, NDR Info und NDR Kultur sowie NDR Blue, NDR Info Spezial und NDR Plus.

1.2. Steuerungssysteme

Organe des NDR sind gemäß § 16 Abs. 1 des NDR-Staatsvertrages der Rundfunkrat, die Landesrundfunkräte bezüglich der Landesprogramme, der Verwaltungsrat sowie der Intendant/die Intendantin.

Der Intendant oder die Intendantin leitet den NDR und vertritt die Anstalt als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Gewählt wird er oder sie vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Direktorinnen und Direktoren berät der Intendant oder die Intendantin die wesentlichen Angelegenheiten des NDR.

Der Rundfunkrat, die Amtsperiode des zurzeit amtierenden Rundfunkrats endet am 01. Juni 2022, besteht aus höchstens 58 Mitgliedern, die von den in § 17 des NDR-Staatsvertrages aufgeführten gesellschaftlichen Organisationen und Gruppen entsandt werden. Der Rundfunkrat soll nach § 18 des NDR-Staatsvertrages die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vertreten; er überwacht die Einhaltung der staatsvertraglich normierten Programmanforderungen und berät den Intendanten/die Intendantin in allgemeinen Programmangelegenheiten. Der Rundfunkrat hat ferner u. a. folgende Aufgaben: Erlass der Satzung, Wahl und Abberufung des Intendanten/der Intendantin, der/des stellvertretenden Intendanten/Intendantin sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates, Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie Entscheidung über die Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 2,5 Mio. € bei Verträgen über die Herstellung, den Erwerb, die Veräußerung und die Auswertung von Programmteilen oder entsprechenden Rechten.

Gemäß § 23 des NDR-Staatsvertrages wird bei jedem der vier Landesfunkhäuser des NDR ein Landesrundfunkrat gebildet. Den Landesrundfunkräten gehören die Mitglieder des jeweiligen Landes im Rundfunkrat an. Der Landesrundfunkrat überwacht die Einhaltung der Programmanforderungen für die jeweiligen Landesprogramme und berät den Landesfunkhausdirektor/die Landesfunkhausdirektorin in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Verwaltungsrat, die Amtsperiode des zurzeit amtierenden Verwaltungsrats endet am 13. Juni 2023, besteht aus zwölf vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern. Er überwacht gemäß § 25 des NDR-Staatsvertrages die Geschäftsführung des Intendanten/der Intendantin mit Ausnahme der inhaltlichen Gestaltung des Programms. Ferner hat der Verwaltungsrat u. a. folgende Aufgaben: Feststellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Entwicklungsplans, Erlass der Finanzordnung, Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften und Entscheidungen des Intendanten/der Intendantin sowie Vorschlag für dessen/deren Wahl oder Abberufung (einschließlich des Stellvertreters/der Stellvertreterin).

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstige Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag. Die Rundfunkanstalten melden entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Verfahren im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Die KEF hat die Aufgabe, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Sie hat zu prüfen, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des staatsvertraglichen Auftrages halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist. Die KEF berichtet den Landesregierungen alle zwei Jahre über die Finanzlage der Rundfunkanstalten. Dabei legt sie i.d.R. abwechselnd einen Beitragsbericht mit Empfehlungen zur Beitragshöhe oder einen sog. Zwischenbericht vor.

Mit dem Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Höhe des Rundfunkbeitrags ab dem 1. April 2015 auf 17,50 € festgelegt.

2.2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

2.2.1. Geschäftsverlauf

Der NDR hält mit seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen nach wie vor eine stabile Position im Markt. Als drittgrößter ARD-Sender ist der NDR maßgeblich am Ersten beteiligt. Im Jahr 2019 erreichte Das Erste einen Marktanteil von 11,3 %, die Dritten Programme kamen auf 13,3 % Marktanteil und verbuchten damit den bundesweit höchsten Marktanteil. Das ZDF kann 13,0 % Marktanteil verbuchen. Mit 8,4 % Marktanteil lag RTL mit Abstand dahinter. Das NDR Fernsehen gehörte erneut zu den erfolgreichsten Dritten Programmen. Es erzielte im eigenen Sendegebiet einen Marktanteil von 7,8 % und liegt damit 2019 erneut vor Sat.1 (6,3 %) auf dem vierten Platz der Programme im NDR Gebiet.

Mit einem bundesweiten Marktanteil von 2,6 % liegt das NDR Fernsehen auch im Jahr 2019 an der Spitze aller Dritten Programme.

Die Programmleistung im Fernsehen für das Erste und das Dritte Programm lag 2019 unter der des Vorjahres. Sie betrug im Jahr 2019 insgesamt 620.484 Sendeminuten nach 621.634 Sendeminuten im Jahr 2018. Dabei entfielen auf das Erste 77.991 Sendeminuten, davon auf das Vormittagsprogramm 3.187 Sendeminuten und auf das Vorabendprogramm 6.470 Sendeminuten. Auf den NDR Anteil des Dritten Programms entfielen 542.493 Sendeminuten.

Täglich nutzen 6,1 Millionen Menschen die Radioangebote des Norddeutschen Rundfunks. Im Sendegebiet des NDR sind es 5,4 Millionen. Rund 9,3 Millionen Menschen in Norddeutschland hören täglich Radio, das entspricht 76,4 % der Norddeutschen. Die durchschnittliche Hördauer liegt laut der Media-Analyse 2020 Audio II bei 253 Minuten am Tag. NDR 2 ist mit 2,16 Millionen Hörerinnen und Hörern das meistgehörte Radioprogramm im Sendegebiet. Bundesweit schalten 2,50 Millionen Menschen ein. Der besonders für die Werbewirtschaft wichtige Wert „Hörer pro Durchschnittsstunde“ von Montag bis Freitag liegt bei 740.000.

Die Programmleistung Hörfunk betrug im Jahr 2019 insgesamt 5.844.027 Sendeminuten (Vorjahr: 5.849.853 Sendeminuten) und beinhaltet auch die drei digitalen Hörfunkangebote des NDR.

2.2.2. Lage der Gesellschaft

2.2.2.1. Ertragslage

Mit dem Geschäftsjahr 2019 hat der NDR das dritte Jahr der Beitragsperiode 2017 bis 2020 abgeschlossen. Handelsrechtlich schließt der NDR 2019 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 152.457 T€. Das handelsrechtliche Ergebnis beinhaltet auch Aufwendungen für die Altersversorgung, die ganz überwiegend auf die bilanzielle Bewertung der Pensionsverpflichtungen zurückzuführen sind und für die der NDR keinen Ausgleich durch die Rundfunkbeiträge erhält. Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2019 mit einem handelsrechtlichen Fehlbetrag von 150.951 T€ bedeutet dies eine leichte Verschlechterung um 1.506 T€. Zu dieser Ergebnisverschlechterung haben diverse Abweichungen in verschiedenen Bereichen beigetragen, die in Summe den genannten Betrag ergeben.

Die im Zeitraum 2013 bis 2016 gebildete Beitragsrücklage wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in eine Gewinnrücklage umgewidmet und wird nunmehr über einen Zeitraum von 4 Jahren mit 39.022 T€ p.a. ratierlich aufgelöst. Ein Betrag von 39.022 T€ steht somit 2019 zur Deckung der Aufwendungen zur Verfügung. Für das Wirtschaftsjahr 2019 hat der NDR Beitragsmehrerträge in Höhe von 16.368 T€ der Beitragsrücklage zugeführt. Gleichzeitig wurde der Rücklage ein Betrag in Höhe von 14.579 T€ entnommen, um damit die Mehraufwendungen aus einem Kompromiss mit den Kabelanbietern zu finanzieren, die im Rundfunkbeitrag nicht berücksichtigt sind. Im Ergebnis verbleiben damit 1.789 T€ per 31. Dezember 2019 in der Rücklage Beitragsmehrerträge.

Im Berichtsjahr sind die Beitragserträge um 6.424 T€ auf 971.966 T€ (Vorjahr: 965.542 T€) gestiegen. Hierzu hat im Wesentlichen der einmalige Rückwirkungseffekt aus dem Meldedatenabgleich 2018, der die Erträge des Jahres 2019 deutlich erhöht hat, beigetragen.

Die übrigen Erträge sind gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 6.266 T€ gestiegen. Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich dabei um 1.280 T€ auf insgesamt 23.882 T€ (Vorjahr: 22.602 T€) erhöht. Dies ist im Wesentlichen auf die um rd. 671 T€ höheren aperiodischen Erträge zurückzuführen. Die Umsatzerlöse sind leicht um 703 T€ auf 94.338 T€ (Vorjahr: 93.635 T€) gestiegen. Die Erträge aus dem Sondervermögen Altersversorgung haben sich um 4.399 T€ auf 45.347 T€ (Vorjahr: 40.948 T€) erhöht. Grund hierfür sind im Jahr 2019 vorgenommene Ausschüttungen aus einem Masterfonds von 10.300 T€, während sich die Erträge aus Rückdeckungsversicherungen um 5.901 T€ verringert haben. Die Erträge aus Beteiligungen haben sich leicht auf Grund des verbesserten Jahresergebnisses 2019 der NDR Media um 72 T€ auf 9.581 T€ (Vorjahr: 9.509 T€) erhöht.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge sanken um 186 T€ auf 389 T€ (Vorjahr: 575 T€). Grund hierfür ist das weiter sinkende Zinsniveau im Bereich von Termingeldanlagen mittlerer Laufzeit.

Die Aufwendungen zeigten folgende Entwicklung:

	2019	2018	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Sachaufwendungen	715.580	727.254	-11.674	-1,6%
Personalaufwendungen	485.815	426.951	58.864	13,8%
davon Aufwendungen für				
Altersversorgung	170.320	122.943	47.377	38,5%
Abschreibungen	43.094	50.748	-7.654	-15,1%
Zinsaufwendungen	46.134	49.359	-3.225	-6,5%
Steueraufwendungen	6.664	4.856	1.808	37,2%
Betriebsaufwendungen gesamt	<u>1.297.287</u>	<u>1.259.168</u>	<u>38.119</u>	<u>3,0%</u>

Die Sachaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken, weil es sich 2018 um ein sog. Sportjahr, u.a. mit der Übertragung der Fußball-WM in Russland und der Olympischen Winterspiele in Pyeongchang handelte. Die entsprechenden Aufwendungen sind im Jahr 2019 entfallen.

Der Anstieg der Personalaufwendungen um 58.864 T€ auf 485.815 T€ (Vorjahr: 426.951 T€) ist im Wesentlichen durch den Anstieg der Aufwendungen für Altersversorgung um 47.377 T€ begründet, insbesondere bedingt durch das höhere negative Zinsänderungsergebnis (-105.432 T€ ; Vorjahr: -88.972 T€) bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen. Darüber hinaus hat der Abschluss des dreijährigen Tarifvertrages zum 1. April 2019 zu höheren Zuführungen zu Pensionsrückstellungen sowie zu einem höheren Gehaltsaufwand im Berichtsjahr geführt.

Die Abschreibungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 15,1 % gesunken. Die Minderung ist zum einen durch den Wegfall von im Vorjahr vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen (2.163 T€) auf ein mit Asbest kontaminiertes Verwaltungsgebäude begründet. Zum anderen wirkten sich die rückläufigen Investitionen der letzten Jahre auf den verminderten Abschreibungsaufwand aus.

Die Steueraufwendungen stiegen um 1.808 T€ auf 6.664 T€ (Vorjahr: 4.856 T€). Der Anstieg betrifft insbesondere sonstige Steuern und resultiert aus dem Wegfall von Erträgen aus der Auflösung von Steuer-rückstellungen im Ergebnis der abgeschlossenen Betriebsprüfung.

2.2.2.2. Finanzlage

Der NDR finanziert seine Ausgaben aus seinen Einnahmen. Die Aufnahme von Fremdkapital muss gem. § 30 des NDR-Staatsvertrages durch den Verwaltungsrat genehmigt werden. Im Geschäftsjahr 2019 wurden keine Kredite in Anspruch genommen. Die Eigenkapitalquote (inkl. Sonderposten) des NDR beträgt 6,5 % (Vorjahr: 14,3 %).

Hierzu wird nachstehend eine Bilanzanalyse gegeben. Dabei werden die Bilanzposten der Aktiv- und Passivseite danach gruppiert, ob sie lang- und mittelfristigen oder kurzfristigen Charakter tragen.

Aktiva	<u>Mio. €</u>	<u>%</u>	Passiva	<u>Mio. €</u>	<u>%</u>
a) lang- und mittelfristig			a) lang- und mittelfristig		
Immat. Vermögensgegenstände	6,0	0,3	Eigenkapital	125,4	6,3
Sachanlagen	278,3	13,9	Rückstellungen	1.658,5	82,9
Finanzanlagen	1.231,0	61,5	Sonderposten aus		
Programmvermögen	165,8	8,3	Zuwendungen Dritter	4,4	0,1
Forderungen und sonstige			Verbindlichkeiten	0,2	0,1
Vermögensgegenstände	8,9	0,5			
Summe a)	1.690,0	84,5	Summe a)	1.788,5	89,4
Vorjahr	(1.632,6)	82,8	Vorjahr	(1.776,0)	90,1
b) kurzfristig			b) kurzfristig		
Vorräte	0,4	0,1	Rückstellungen	106,7	5,4
Forderungen und sonstige			Verbindlichkeiten	77,8	3,9
Vermögensgegenstände	190,2	9,4	Rechnungsabgrenzung	26,7	1,3
Flüssige Mittel	113,6	5,7			
Rechnungsabgrenzung	5,5	0,3	Summe b)	211,2	10,6
Summe b)	309,7	15,5	Vorjahr	(194,4)	9,9
Vorjahr	(337,8)	17,2			
Summe a) und b)	1.999,7	100,0	Summe a) und b)	1.999,7	100,0
Vorjahr	(1.970,4)	100,0	Vorjahr	(1.970,4)	100,0

Die Liquiditätslage des NDR war gut. Die kurzfristigen Mittel reichten jederzeit aus, den laufenden Geldbedarf zu decken. Seinen Zahlungsverpflichtungen ist der NDR jederzeit termingerecht nachgekommen.

2.2.2.3. Vermögenslage

Die Bilanzsumme des NDR hat sich im Jahr 2019 gegenüber 2018 von 1.970.432 T€ um 29.343 T€ auf 1.999.775 T€ erhöht.

Für die Erfüllung der Versorgungsansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der NDR ein Sondervermögen gebildet, das einer entsprechenden Zweckbindung unterliegt. Im Berichtsjahr erhöhte sich das Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung um 21.318 T€, so dass zum Bilanzstichtag 1.172.398 T€ (Vorjahr: 1.151.080 T€) ausgewiesen werden. In dem Sondervermögen werden Wertpapiere in einem Masterfonds gehalten, deren Buchwert zum 31. Dezember 2019 unverändert 680.372 T€ (Vorjahr: 680.372 T€) betrug. Der ebenfalls zum Sondervermögen gehörende Deckungswert der Rückdeckungsversicherungen hat zum Bilanzstichtag einen Stand von 492.026 T€ (Vorjahr: 470.708 T€).

Wesentliche Veränderungen auf der Aktivseite

Im Berichtsjahr haben sich das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände durch Neuanschaffungen um 4.622 T€ auf 284.330 T€ (Vorjahr: 279.708 T€) erhöht.

Die Finanzanlagen sind insgesamt um 28.361 T€ auf 1.230.950 T€ (Vorjahr: 1.202.589 T€) gestiegen. Die Erhöhung betrifft mit 21.319 T€ insbesondere das Sondervermögen Altersversorgung, aber auch die Ausleihungen sind durch die Erhöhung des Gründungsstockdarlehens an die bbp um 6.775 T€ gestiegen.

Das Programmvermögen einschließlich geleisteter Anzahlungen betrug zum Bilanzstichtag, bewertet zu direkten Einzelkosten und anteiligen Gemeinkosten, 165.824 T€ (Vorjahr: 140.674 T€). Dies entspricht einer Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr um 25.150 T€, die im Wesentlichen auf die höheren geleisteten Anzahlungen entfällt.

Das Umlaufvermögen (einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten) ist um 28.790 T€ auf 318.671 T€ (Vorjahr: 347.461 T€) gesunken. Hierzu hat im Wesentlichen der einmalige Rückwirkungseffekt aus dem Meldedatenabgleich 2018 beigetragen, der im Berichtsjahr zu einem höheren Wertberichtigungsanteil an Forderungen an Rundfunkteilnehmer geführt hat, die sich dadurch um 18.146 T€ auf 123.264 T€ (Vorjahr: 141.410 T€) reduziert haben. Zudem haben sich die liquiden Mittel um 5.651 T€ auf 113.631 T€ (Vorjahr: 119.282 T€) reduziert

Wesentliche Veränderungen auf der Passivseite

Nach einem Jahresfehlbetrag zum 31. Dezember 2019 von 152.457 T€ (Vorjahr: 129.926 T€) wird im Berichtsjahr ein Eigenkapital von 125.423 T€ (Vorjahr: 277.881 T€) ausgewiesen. In diesem Eigenkapital enthalten ist die Rücklage für Beitragsmehrerträge der Jahre 2017 bis 2020 in Höhe von 1.789 T€ (Vorjahr: 0 T€). Für das Wirtschaftsjahr 2019 hat der NDR Beitragsmehrerträge in Höhe von 16.368 T€ der Beitragsrücklage zugeführt. Gleichzeitig wurde der Rücklage ein Betrag in Höhe von 14.579 T€ entnommen, um damit die Mehraufwendungen aus einem Kompromiss mit den Kabelanbietern zu finanzieren, die im Rundfunkbeitrag nicht berücksichtigt sind. Die im Zeitraum 2013 bis 2016 gebildete Beitragsrücklage wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in eine Gewinnrücklage umgewidmet und wird nunmehr über einen Zeitraum von 4 Jahren mit 39.022 T€ p.a. ratierlich aufgelöst. Sie beläuft sich zum Bilanzstichtag noch auf 39.022 T€.

Der NDR weist im Berichtsjahr einen Sonderposten aus Zuwendungen Dritter in Höhe von 4.389 T€ (Vorjahr: 4.561 T€) für Rundfunkbeitragsanteile aus, die beim NDR verbleiben bzw. von den norddeutschen Landesmedienanstalten zurückfließen. Diese Mittel unterliegen einer durch entsprechende Landesgesetze festgelegten Zweckbindung.

Aufgrund der Erhöhung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um 162.084 T€ betragen die Versorgungsverpflichtungen des NDR zum Bilanzstichtag 1.621.183 T€ (Vorjahr: 1.459.099 T€).

Die Steuerrückstellungen verringerten sich um 1.940 T€ auf 2.584 T€ (Vorjahr: 4.524 T€). Im Jahr 2019 hat die Finanzverwaltung ihre permanente Prüfungstätigkeit bezüglich der steuerpflichtigen Vorgänge im NDR sowie in der gesamten ARD fortgeführt. Soweit daraus zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung neue Erkenntnisse hinsichtlich steuerlicher Risiken gewonnen wurden, hat der NDR dies im Rahmen seiner Rückstellungsbildung berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen erhöhten sich insgesamt um 15.536 T€ auf 141.547 T€ (Vorjahr: 126.011 T€), bedingt vor allem durch die Erhöhung der Rückstellungen für Urlaub, freie Tage und Mehrarbeit um 5.901 T€, für ausstehende Rechnungen um 2.575 T€, für anteilige Pensionsverpflichtungen der Mitarbeiter der Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben (GSEA) um 2.233 T€, für noch nicht abgerechnete Kosten von Fernsehproduktion durch GSEA um 2.262 T€ sowie der Bestandsschutzrückstellung für freie Mitarbeiter*innen um 2.040 T€.

Die Verbindlichkeiten (einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten) erhöhten sich um insgesamt 6.293 T€ auf 104.649 T€ (Vorjahr: 98.356 T€). Der Anstieg der Verbindlichkeiten in Höhe von 3.117 T€ entfällt im Wesentlichen auf die um 2.605 T€ höheren erhaltenen Anzahlungen für Koproduktionen. Gleichzeitig stiegen die sonstigen Verbindlichkeiten um 11.027 T€, was vor allem auf die höheren Verbindlichkeiten gegenüber Miterbeitern sowie aus sozialen Abgaben infolge der im Dezember erfolgten Abrechnung des Tarifabschlusses zurückzuführen ist. Dagegen reduzierten sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 10.143 T€, insbesondere durch geringere Salden gegenüber anderen Rundfunkanstalten.

2.3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Darstellung der finanziellen Leistungsindikatoren erfolgt innerhalb der Berichterstattung über den Geschäftsverlauf und die Lage an den jeweils relevanten Stellen.

Der Anteil der Frauen in Führungspositionen steigt im NDR kontinuierlich. Um das Ziel einer Parität insbesondere in der Führung weiter voranzutreiben, finden jährlich auf Geschäftsführungsebene, zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten, Zielvereinbarungsgespräche statt. Dabei werden konkrete Vereinbarungen getroffen, wie viele der zukünftig freiwerdenden Führungspositionen mit Frauen besetzt werden sollen. Unverändertes Ziel ist es, einen 50 %-Frauenanteil in der Führung und in allen weiteren Hierarchieebenen zu erreichen.

Seit über zehn Jahren entwickelt die Arbeitsgruppe „Charta der Vielfalt im NDR“ Ideen und Maßnahmen, um die Lebenswirklichkeit der Gesellschaft stärker in den Programmen und in der Belegschaft abzubilden. Die Arbeitsgruppe ist auch Anlaufstelle und Impulsgeber für alle Fragen, die die „Charta der Vielfalt“ betreffen.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

3.1. Prognosebericht

Für 2020 plant der NDR Erträge von 1.098.908 T€ und Aufwendungen von 1.230.547 T€. Damit schließt der Wirtschaftsplan 2020 mit einem handelsrechtlichen Fehlbetrag von 131.369 T€. Als Ergebnis des Wirtschaftsplans wird u.a. auch das handelsrechtliche Ergebnis ausgewiesen. Dies beinhaltet auch Aufwendungen für die Altersversorgung, die ganz überwiegend auf die bilanzielle Bewertung der Pensionslasten zurückzuführen sind und für die der NDR keinen Ausgleich durch die Rundfunkbeiträge erhält.

Für den Beitragszeitraum 2017 bis 2020 hat die KEF in ihrem 20. Bericht aus dem April 2016 für die ARD einen Finanzüberschuss von 378,0 Mio. € festgestellt und empfohlen, den monatlichen Rundfunkbeitrag von 17,50 € um 30 Cent auf 17,20 € zu senken. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat jedoch entschieden, der Empfehlung der KEF nicht zu folgen und den Rundfunkbeitrag bei 17,50 € zu belassen, um damit einer stärkeren Anhebung im Jahr 2021 entgegenzuwirken. Die Mehrerträge werden erneut einer Beitragsrücklage zugeführt. Gleichzeitig wurde der Rücklage ein Betrag in Höhe von 14.579 T€ entnommen, um damit die Mehraufwendungen aus dem Kompromiss mit den Kabelanbietern zu finanzieren, die im Rundfunkbeitrag nicht berücksichtigt sind.

Die in den Jahren 2013 bis 2016 gebildete Beitragsrücklage wird mit Beginn des Jahres 2017 in vier gleichen Raten aufgelöst. Ende 2016 hatte sie ein Volumen von 156.086 T€ erreicht. Die Rücklage ist bilanziell Bestandteil des NDR-Eigenkapitals, ihre Auflösung erfolgt daher ergebnisneutral und hat keinen Einfluss auf das handelsrechtliche Ergebnis 2020. Die Mittel stehen dem NDR jedoch ab 2017 bis 2020 im Erfolgsplan zur Deckung seiner Aufwendungen zur Verfügung.

Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) hat sich seit Februar 2020 zu einer weltweiten Pandemie entwickelt. Auch in Deutschland wurden im Laufe des Monats März zunehmend Erkrankungsfälle gemeldet, die zu erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens wie z.B. Geschäftsschließungen und allgemeinen Ausgangsbeschränkungen geführt haben. Diese Entwicklung hat erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auch auf den NDR. Da das Coronavirus erst ab dem Januar 2020 aufgetreten ist, ist nach Auffassung des IDW i.d.R. davon auszugehen, dass das Auftreten des Coronavirus als weltweite Gefahr wertbegründend einzustufen ist und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31. Dezember 2019 zu berücksichtigen sind.

Infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie muss der NDR seine Erwartungen im Hinblick auf den Wirtschaftsplan 2020 anpassen. Noch sind nicht alle Auswirkungen der Pandemie finanziell bezifferbar, zumal die Dauer der Einschränkungen des öffentlichen Lebens noch gar nicht absehbar ist. In einer ersten Einschätzung hat der NDR die bereits ermittelbaren finanziellen Auswirkungen dem Grunde, und soweit möglich, auch der Höhe nach bewertet. Danach ergeben sich sowohl entlastende als auch belastende Effekte. Ausschüttungen aus dem Sondervermögen Altersversorgung sind nach aktuellem Stand unwahrscheinlich. Die Zuflüsse aus dem Beteiligungsbereich werden voraussichtlich deutlich geringer ausfallen als geplant. Entlastungen ergeben sich im Gegenzug durch die zeitlich befristete völlige Einstellung von Dienstreisen und die Absagen von Veranstaltungen. Die wesentlichen Effekte ergeben sich allerdings durch die Verschiebung der Sportgroßereignisse Fußball-EM und Olympische Sommerspiele in das Jahr 2021, für Letztere ist der NDR federführend für die ARD. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die produktionstechnischen Prozesse und programmlichen Abläufe der ARD bzw. des NDR. Aus allen Effekten ergibt sich nach derzeitigem Stand eine Verbesserung gegenüber dem Wirtschaftsplan 2020 im mittleren einstelligen Millionenbereich, wohingegen sich Mehraufwendungen im niedrigen zweistelligen Millionenbereich im Wirtschaftsjahr 2021 ergeben werden. Weitere finanzielle Verschlechterungen werden aus den Nachwirkungen der Corona-Pandemie erwartet. Das größte finanzielle Risiko liegt hier darin, dass die Einnahmen aus Rundfunkbeiträgen (durch Befreiungen infolge von Arbeitslosigkeit, Unternehmensinsolvenzen etc.) zurückgehen. Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen und deren Folgen für den Rundfunkbeitrag sind derzeit noch nicht verlässlich abzuschätzen; allerdings muss mit Mindereinnahmen im höheren zweistelligen Millionenbereich bis 2024 gerechnet werden.

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hat mit ihrem 22. Bericht eine Anhebung des monatlichen Rundfunkbeitrags ab 1. Januar 2021 um 86 Cent auf 18,36 € empfohlen. Der Anteil der ARD am Rundfunkbeitrag soll von 70,3 Prozent auf 69,6 Prozent verringert werden.

Am 17. Juni, unterzeichneten alle 16 Ministerpräsident*innen in Berlin den 1. Medienänderungsstaatsvertrag. Er sieht vor, dass der Rundfunkbeitrag zum 1. Januar 2021 auf 18,36 Euro angepasst wird – das wäre die erste Erhöhung des Beitrags nach zwölf Jahren. Nach der Entscheidung der Länderchef*innen muss der Staatsvertrag nun bis Ende dieses Jahres von allen 16 Landesparlamenten ratifiziert werden. Der Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt, Reiner Haseloff, hat eine Erklärung abgegeben, dass es im Magdeburger Landtag derzeit keine Mehrheit für den Staatsvertrag und damit die Erhöhung des Beitrags gebe. Schon im März bei der Entscheidung der Regierungschef*innen für die Anhebung des Rundfunkbeitrags hatte sich Sachsen-Anhalt als einziges Bundesland enthalten.

Selbst wenn die Länderparlamente der Beitragsempfehlung der KEF zustimmen sollten, würde dies für den NDR weitere beträchtliche Einschnitte bedeuten. Bereits in der aktuellen Beitragsperiode hat der NDR erhebliche Sparanstrengungen unternommen (u. a. Nullrunden bei Sach- und Stellenkosten 2019 und 2020, zwei Sparpakete 2019 und 2020 in Höhe von insgesamt rund 40 Mio. €), um Ende 2020 einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können. Allerdings hatten diese keine langfristigen Effekte für die kommende Beitragsperiode, da daraus keine nachhaltige Reduktion der Fixkosten resultierte. Das im Frühjahr 2020 beschlossene Kürzungspaket von etwa 300 Mio. € ist notwendig, weil die für den NDR zu erwartenden Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag die bislang geplanten Aufwendungen nicht abdecken können. Dies resultiert vor allem aus allgemeinen Kosten- und Tarifsteigerungen, dem nahezu vollständigen Verbrauch der Beitragsrücklagen, der Konzernbetrachtung der KEF bei den Eigenmitteln und den

Mindereinnahmen durch den überproportionalen Anteil des NDR an der Beitragsbefreiung von Zweitwohnungen.

Nach derzeitigem Stand wird der NDR in der nächsten Beitragsperiode 2021 bis 2024 Kürzungen in einer Größenordnung von etwa 300 Mio. € bzw. rund acht Prozent des Gesamtetats vornehmen müssen. Um diese finanzielle Herausforderung zu bewältigen, hat der NDR einen Priorisierungsprozess vorgenommen. Die notwendigen strategischen Entscheidungen wurden im Frühjahr 2020 getroffen.

Die Geschäftsleitung des NDR hat sich auf sechs Felder konzentriert, in denen teilweise erhebliche Einschnitte und Umstrukturierungen vorgenommen werden:

1. ARD-Einschnitte vor allem beim Sportrechte-Etat und der DEGETO
2. Nullrunden bei den Träger- und Stellenkosten
3. Einschnitte im Programm und im Budget der Intendanz für Veranstaltungen
4. Immobilienverkäufe und Verschiebung des Abrisses Haus 11 in Hamburg-Lokstedt
5. Einschnitte im Personalaufwand
6. Absenkung des Investitionsvolumens und der Produktionskapazitäten

Um weiter Innovationen zu befördern- besonders im non-linearen Bereich -, enthält die Planung eine Reserve für digitale Projekte in Höhe von 10 Mio. €. Ebenfalls 10 Mio. € sind für die Umsetzung eines Personalpakets vorgesehen.

Die Maßnahmen dienen dazu, die Zukunftsfähigkeit des NDR zu sichern. Die Abschätzungen zur finanziellen Situation sind allerdings vorläufig, so lange es keinen Länderbeschluss zur künftigen Höhe des Rundfunkbeitrags gibt.

3.2. Risikobericht

Der NDR-Staatsvertrag regelt, dass der Verwaltungsrat die Geschäftsführung überwacht, wobei alle wesentlichen Vorgaben zur Finanzkontrolle in einer Finanzordnung festzuhalten sind. In der Finanzordnung des NDR sind die Anforderungen bezüglich der Einrichtung eines Risikomanagementsystems berücksichtigt. Wichtigste Aufgabe des Verwaltungsrates und des Rundfunkrates auf wirtschaftlichem Gebiet ist die Feststellung bzw. Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses. Beide Gremien haben jeweils einen Ausschuss zu Finanz- und Wirtschaftsfragen gebildet. Die Berichterstattung des Hauses an die Gremien ist Basis für deren Aufgabenwahrnehmung und stellt die hierfür notwendige Transparenz her.

Die Kontrolle über die Wirtschaftsführung obliegt den Rechnungshöfen der NDR-Staatsvertragsländer, die ihrerseits den Landesregierungen und Landesparlamenten gegenüber berichtspflichtig sind. Der NDR ist bei seiner Wirtschaftsführung zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Die Wirtschaftsführung richtet sich nach der Finanzordnung, der mehrjährigen Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Wirtschaftsplan.

Neben den rechtlichen Vorgaben sowie seinem Berichtswesen hat der NDR organisatorische Verfahren und Instrumente entwickelt, die unter anderem dem Risikomanagement dienen. Hierzu gehören die jährlichen Strategieklausuren und Wirtschaftsplanberatungen, die regelmäßigen Direktorensitzungen, die interne Revision und die Controllinginstrumentarien.

Der NDR verfügt über ein differenziertes Planungs- und Steuerungssystem sowie über ein umfangreiches Berichtswesen und ein entsprechend ausgestaltetes Controllingsystem. Diese Systeme versetzen sowohl Unternehmensleitung als auch Aufsichtsgremien des Hauses in die Lage, Risiken rechtzeitig zu erkennen und ausreichend zu steuern. Das Beteiligungscontrolling beinhaltet eine systematisierte Berichterstattung an die NDR Unternehmensleitung und an den Verwaltungsrat.

In einem Risikohandbuch hat der NDR sein Risikomanagement und die zugrunde liegenden organisatorischen Regelungen dokumentiert. Diese Zusammenstellung wird um einen jährlich aktualisierten Risikoreport ergänzt, in dem festgehalten wird, welche Risiken wesentlichen Einfluss auf die Zukunft und die Entwicklung des NDR haben könnten und welche Maßnahmen zu ihrer Begrenzung ergriffen werden. In diesem Sinne lassen sich die Risiken des NDR in medienpolitische bzw. rechtliche Risiken, finanzielle Risiken, programmliche Risiken, technische Risiken und Programmverbreitungsrisiken unterteilen. Der NDR wird sein Risikomanagementsystem auch zukünftig weiterentwickeln und an sich wandelnde Erfordernisse anpassen.

dernisse anpassen. Wesentliche Risiken mit Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bestehen beim NDR nicht. Daran ändert auch die Corona-Pandemie grundsätzlich nichts.

3.3. Chancenbericht

Der NDR ergreift die vorhandenen Entwicklungschancen. Vor dem Hintergrund sich wandelnder Publikumsbedürfnisse werden die Angebote kontinuierlich auf Qualität und Akzeptanz hin untersucht. Erfolgversprechende Programmideen werden aufgenommen und verfolgt. Programmangebote, die die gesteckten qualitativen Ziele und Erwartungen nicht oder nur unzureichend erfüllen, werden infrage gestellt. Dabei berücksichtigt der NDR auch das veränderte Mediennutzungsverhalten nachwachsender Generationen und die neuen Empfangstechnologien.

Durch den Ausbruch der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen der Mobilität haben das Informationsbedürfnis und damit einhergehend auch der Medienkonsum im ersten Halbjahr 2020 erheblich zugenommen. Es wird deutlich mehr und länger TV gesehen und insbesondere bei der jüngeren Zielgruppe erlebt das klassische Fernsehen eine Renaissance. Die Tagesschau erreichte in den letzten beiden Märzwochen einen durchschnittlichen Marktanteil von 43%, das entspricht etwa 16 Millionen Zuschauer*innen pro Ausgabe. Das „Corona-Virus-Update“ von NDR Info wurde inzwischen mehr als 25 Millionen Mal abgerufen. Ziel muss es sein, diese Bindung auch über die Krisenzeit hinaus aufrecht zu erhalten und zu verstetigen.

Nach der Entscheidung für einen gemeinsamen Nachrichtenstandort der zentralen Redaktionen in Hamburg-Lokstedt waren die Jahre 2018 und 2019 vor allem durch die Entwicklung von künftigen Modellen der medienübergreifenden Zusammenarbeit gekennzeichnet. Die neue crossmediale Nachrichtenredaktion führt in Haus 18 am Standort Lokstedt auf 3.900 Quadratmetern bislang räumlich getrennt arbeitende Einheiten zusammen. Große Teile von NDR Info, Zentralnachrichten Hörfunk sowie aktuelle Redaktionen von NDR.de und Videotext ziehen dafür nach Lokstedt um. Dort arbeiten sie dann mit der Abteilung „Ausland und Aktuelles“ des Fernsehens sowie dem bereits crossmedial organisierten Ressort „Investigation“ zusammen. Der NDR reagiert mit der Umstrukturierung auf die zwar bislang nicht disruptiv, aber sich stetig verändernde Mediennutzung. Klassische Radio- und Fernsehhalte werden aller Voraussicht nach weiter eine überragende Rolle im Medienkonsum spielen; dieser ist allerdings durch eine kontinuierliche Verschiebung hin zu einer stärkeren nonlinearen Nutzung gekennzeichnet.

Die einzuleitenden strukturierten und strategischen Sparprozesse ermöglichen auch die Chance, die Kernkompetenzen des NDR noch einmal zu schärfen und sich auf die wesentlichen Anforderungen aus der Digitalisierung zu konzentrieren. Zudem eröffnen sich neue Chancen, wenn es gelingt, die Vorteile von coronabedingt angepassten Produktionsprozessen beizubehalten und zu verstetigen.

Hamburg, den 25. August 2020

Joachim Knuth
(Intendant)

Ulrike Deike
(Verwaltungsdirektorin)

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 23. 11. 2020
— 203-11700-5 EGY —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Hamburg ernannten Frau Abeer Omar Mahmoud Soliman am 17. 11. 2020 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ibrahim Adel Abdelfatah Sultan, am 17. 11. 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1424

B. Ministerium für Inneres und Sport**Datenerhebung
durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel
nach den §§ 35 und 35 a NPOG**

RdErl. d. MI v. 20. 11. 2020 — 23.13-12002/1-35 —

— **VORIS 21021** —

1. Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 NPOG wird die Art der zulässigen technischen Mittel im Bereich der Gefahrenabwehr wie folgt bestimmt:

1.1 Bildaufnahme und -aufzeichnung:

- analoge und digitale Foto- und Videokameras,
- analoge und digitale Videoaufzeichnungstechnik/Video-speichertechnik,
- Spezialekameras,
- Hilfsmittel zur Bildaufnahme und Bildaufzeichnung,
- analoge und digitale Anzeigesysteme,
- analoge und digitale kabelgebundene und nicht kabelgebundene Übertragungstechnik,
- Bilderfassungs- und Auswertesysteme mit Objekterkennung mit Ausnahme Automatischer Kennzeichenlese- und -erfassungssysteme (AKLS);

1.2 Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes:

- Mikrofone/Schallaufnehmer,
- analoge und digitale Audioaufzeichnungstechnik/Speichertechnik,
- analoge und digitale kabelgebundene und nicht kabelgebundene Übertragungstechnik;

1.3 Geräte zur Bestimmung des Aufenthaltsortes:

- Peil- und Navigationssysteme,
- analoge und digitale Koordinaten Übertragungs- und Auswertetechnik,
- Funkscanner und Funkmessgeräte,
- LBS-Ortungssysteme.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An
die Polizeidirektionen
die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen
das Landeskriminalamt Niedersachsen

Nachrichtlich:

An die
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1424

**Landesrahmenkonzept zur Bekämpfung von erwachsenen
Intensivtäterinnen und Intensivtätern**

**Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 1. 12. 2020
— 23.11-12334/30-2 —**

— **VORIS 21021** —

Bezug: Gem. RdErl. v. 29. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 38; Nds. Rpfl. 2015 S. 91)
— **VORIS 21021** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2020 wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.3 Abs. 3 wird die Angabe „§ 37 Nds. SOG (Kontrollmeldung)“ durch die Angabe „§ 37 NPOG (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung)“ ersetzt.
2. In Nummer 7 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die
Polizeibehörden und -dienststellen
Polizeiakademie Niedersachsen
Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1424

C. Finanzministerium**Versicherungsfreiheit und Befreiung
von der Versicherungspflicht
in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung,
Beitragsfreiheit zur Bundesagentur für Arbeit
und Nachversicherung in der Rentenversicherung
für die Bediensteten des öffentlichen Dienstes**

**Gem. RdErl. d. MF u. d. übr. Min. v. 10. 11. 2020
— VD3 1 – 03707/01/§006 (Erl) —**

— **VORIS 20443** —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 5. 2. 2015 (Nds. MBl. S. 260), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 7. 2. 2017 (Nds. MBl. S. 184)
— **VORIS 20443** —

b) RdErl. d. MF v. 5. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 298)
— **VORIS 20442** —

c) RdErl. d. MI v. 15. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1254)
— **VORIS 20411** —

Zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit, über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, über die Beitragsfreiheit zur Bundesagentur für Arbeit und über die Nachversicherung in der Rentenversicherung sind die nachstehenden Bestimmungen und Hinweise zu beachten.

Inhaltsübersicht

1. **Versicherungs- und Beitragspflicht**
2. **Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung**
3. **Versicherungsfreiheit bzw. Befreiung auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung**
4. **Beitragsfreiheit zur Bundesagentur für Arbeit**
5. **Versicherungsfreiheit bei einer Zweit- oder einer anderweitigen Beschäftigung**
6. **Erstattung von Beiträgen**
7. **Zuständigkeit des NLBV**
8. **Allgemeine Gewährleistungsentscheidung**
9. **Besondere Gewährleistungsentscheidungen**
10. **Gewährleistungsbescheid**
11. **Bestätigung von Befreiungsvoraussetzungen**
12. **Nachversicherung**
13. **Aufschub der Nachversicherung**
14. **Schlussbestimmungen**

1. Versicherungs- und Beitragspflicht

1.1 Grundsatz

In der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung sind alle Personen, die gegen Entgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, versicherungs- bzw. beitragspflichtig (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 SGB III), soweit nicht Versicherungs- bzw. Beitragsfreiheit aufgrund einer Rechtsnorm besteht oder bei Erfüllung geregelter Befreiungsvoraussetzungen auf Antrag zuerkannt worden ist. Zu diesem Personenkreis gehören sozialversicherungsrechtlich auch Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter.

1.2 Deutsche im Ausland (§ 4 SGB IV)

Die Beurlaubung von Landesbediensteten zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit richtet sich nach den Beurlaubungsrichtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die in zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen entsandten Landesbediensteten sind die Verordnung über die Gewährung diplomatischer Vorrechte und Immunitäten im Bereich der Sozialen Sicherheit an durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen vom 5. 8. 1985 (BGBl. II S. 961), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. 3. 1997 (BGBl. I S. 594), die Bekanntmachung einer Erklärung gegenüber der Nordatlantikvertragsorganisation hierzu vom 1. 10. 1985 (BANz. Nr. 188 vom 8. 10. 1985) sowie die Entsendungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1.3 Versicherungspflicht auf Antrag (§ 4 SGB VI)

Durch § 4 SGB VI wird auch weiterhin die Versicherungspflicht auf Antrag bei Beschäftigung für eine begrenzte Zeit im Ausland — ohne dass ein Fall von Ausstrahlung i. S. des § 4 SGB IV vorliegt — allen Staatsangehörigen derjenigen Staaten, in denen die Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherung anwendbar sind, ermöglicht. § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ist insbesondere für Ortskräfte in den Fällen von Bedeutung, in denen die Vorschriften über die soziale Sicherheit im Beschäftigungsstaat keine ausreichende Absicherung gewährleisten oder eine Rückkehr nach Deutschland von Beginn an beabsichtigt ist.

Für den Personenkreis nach § 4 Abs. 1 Satz 3 SGB VI, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder wegen sonstiger Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft versicherungsfrei ist, wird die Nachversicherungsfähigkeit in den Fällen einer Beurlaubung für eine Tätigkeit im Ausland vereinfacht. Die Verbesserung betrifft vor allem Auslandslehrkräfte sowie Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer mit gewährleiteter Versorgungsanwartschaft. Sie gilt ab 1. 1. 1992 gemäß § 233 Abs. 3 SGB VI auch für zurückliegende Zeiträume, für die ein Antrag nicht gestellt wurde, um das Schließen von Lücken im Versicherungsverlauf zu ermöglichen.

Die nach § 4 Abs. 3 a Satz 2 SGB VI von der Antragspflichtversicherung ausgeschlossenen Personen, die in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind — betroffen sind insbesondere die nach § 231 Abs. 1 Satz 2 und § 231 a SGB VI von der Versicherungspflicht befreiten Personen — haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre bestehende Alterssicherung anderweitig aufzubauen. Die Ausnahmeregelung nach § 4 Abs. 3 a Satz 3 SGB VI erfasst auch die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI von der Versicherungspflicht befreiten Lehrkräfte an privaten Ersatzschulen. Sie sollen von der Antragspflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 3 SGB VI nur dann ausgeschlossen sein, soweit sie für die betreffenden Zeiten in dem anderweitigen Alterssicherungssystem — mit oder ohne Beitragszahlung — abgesichert sind oder sein können.

2. Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung

Neben dem in § 6 SGB V genannten Personenkreis gilt die Krankenversicherungsfreiheit auch für Beschäftigte solcher Verbände bzw. Spitzenverbände öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die selbst keine öffentlich-rechtlichen Körperschaften

sind. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V genannte Jahresarbeitsentgeltgrenze setzt die Bundesregierung jährlich in der Verordnung nach § 160 SGB VI über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung fest (§ 6 Abs. 6 Satz 3 SGB V). Die geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt.

3. Versicherungsfreiheit bzw. Befreiung auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung

3.1 Versicherungsfreiheit (§§ 5, 230, 231 SGB VI)

Nach dem bis zum 31. 12. 2012 geltenden Recht waren geringfügig entlohnt Beschäftigte in der Rentenversicherung grundsätzlich versicherungsfrei, konnten aber auf die Versicherungsfreiheit unwiderruflich verzichten, die dann auch für mehrere parallel ausgeübte geringfügige Beschäftigungen galt. Die Besitzstandsregelung (§ 230 Abs. 8 Satz 1 SGB VI) endet, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt 400,00 EUR übersteigt. Zum 1. 1. 2013 wurde die generelle Versicherungsfreiheit ersetzt durch die Versicherungspflicht mit der Möglichkeit einer Befreiung.

Personen mit Bezug einer Vollrente wegen Alters sind ab 1. 1. 2017 gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erst nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, versicherungsfrei. Personen, die am 31. 12. 2016 wegen des Bezugs einer Vollrente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze in einer Beschäftigung versicherungsfrei waren, können nach § 230 Abs. 9 SGB VI in dieser Beschäftigung versicherungsfrei bleiben, jedoch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.

Personen, die eine Versorgung nach § 6 des Streitkräftenpersonalstruktur-Anpassungsgesetzes vom 21. 7. 2012 (BGBl. I S. 1583) beziehen, sind nicht versicherungsfrei nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VI, weil es sich um eine Basisabsicherung handelt, die ermöglichen soll, eine umfassende Altersabsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung aufzubauen.

Die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SGB VI bezieht sich auf das Beschäftigungsverhältnis, aus dem die Versorgungsanwartschaft erwachsen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI (siehe Nummer 11) und die Erstreckung der Gewährleistung auf anderweitige Beschäftigungen entscheidet die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes (siehe Nummer 7).

3.2 Befreiung von der Versicherungspflicht (§§ 6, 230, 231 SGB VI)

Die Befreiung erfolgt auf Antrag der oder des Versicherten, in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 SGB VI auf Antrag des Arbeitgebers. Auf die Sondervorschriften des § 230 SGB VI sowie die Übergangsregelungen in den §§ 231 und 231 a SGB VI wird hingewiesen.

Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung nachdem die in § 6 Abs. 3 SGB VI genannte zuständige oberste Verwaltungsbehörde (siehe Nummer 7) das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen bestätigt hat (Nummer 11). Seit dem 1. 1. 2005 bestimmt § 127 SGB VI die Zuordnung der oder des Versicherten zum einzelnen Rentenversicherungsträger. Für die Durchführung der Befreiung von der Versicherungspflicht von Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) und bei Lehr- und Erziehungskräften an nicht öffentlichen Schulen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) ist die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Bund festgelegt worden.

Für die Meldung aufgrund des Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten ist die Minijob-Zentrale zuständig, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angesiedelt ist. Die Befreiung bei geringfügig Beschäftigten wird durch die Sonderregelung in § 6 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 SGB VI rückwirkend ab dem Beginn

des Monats wirksam, in dem der Antrag beim Arbeitgeber vorliegt, wenn der Arbeitgeber die Befreiung frist- und formgerecht der Minijob-Zentrale gemeldet und diese innerhalb eines Monats nicht widersprochen hat.

Das BSG hat sich entgegen der früheren Rechtsprechung und Verwaltungspraxis in mehreren Fällen (Urteile vom 31. 10. 2012 — B 12 R 8/10 R, B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) nunmehr streng an den Wortlaut des § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI gehalten und klargestellt, dass die Befreiungswirkung auf das jeweilige Beschäftigungsverhältnis und innerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses auf die jeweilige Tätigkeit begrenzt ist. Bei jedem Arbeitgeberwechsel oder jeder wesentlichen Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber ist ein eigenständiges Befreiungsverfahren einzuleiten.

3.3 Arbeitgeberanteil (§§ 172, 172 a SGB VI)

§ 172 Abs. 1 SGB VI findet keine Anwendung auf geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, die in dieser Beschäftigung nach § 6 Abs. 1 b SGB VI oder nach anderen Vorschriften von der Versicherungspflicht befreit oder nach § 5 Abs. 4 SGB VI versicherungsfrei sind. Nach § 172 Abs. 3 SGB VI ist für geringfügig entlohnt Beschäftigte ein Arbeitgeberanteil in Form des Pauschalbeitrages zu zahlen.

Mit dem Inkrafttreten zum 1. 1. 2012 wurde durch § 172 a SGB VI klargestellt, dass in einer berufsständischen Versorgung nur das Mitglied Beitragsschuldner zur berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und der Arbeitgeber dem Mitglied den Arbeitgeberbeitrag als Zuschuss schuldet.

4. Beitragsfreiheit zur Bundesagentur für Arbeit

Beitragsfrei sind die in den §§ 27 und 28 SGB III genannten Beschäftigten und sonstigen versicherungsfreien Personen. Die altersbedingte Arbeitslosenversicherungsfreiheit gilt nur für den Arbeitnehmerbeitragsanteil. Der Arbeitgeber muss für die nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III versicherungsfreien Personen seinen Beitragsanteil entrichten (§ 346 Abs. 3 SGB III), sofern für sie keine Versicherungsfreiheit aus anderen Gründen besteht. Nach § 346 Abs. 3 Satz 3 SGB III ist bis zum 31. 12. 2021 auch vom Arbeitgeber kein Beitragsanteil zu zahlen.

5. Versicherungsfreiheit bei einer Zweit- oder einer anderweitigen Beschäftigung

5.1 Rentenversicherung

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist die Versicherungsfreiheit wegen gewährleisteteter Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf Tätigkeiten innerhalb des eigentlichen Beschäftigungsverhältnisses beschränkt. Sie erstreckt sich nicht auf eine daneben oder unabhängig davon bestehende andere Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber. Demzufolge unterliegen z. B. die kraft Gewährleistung für ihre eigentliche Tätigkeit versicherungsfreien Beschäftigten im öffentlichen Dienst

- in einer neben dem eigentlichen Beschäftigungsverhältnis ausgeübten Zweitbeschäftigung (Nebenbeschäftigung) bei einem anderen Arbeitgeber oder
- in einer während der Beurlaubung ohne Bezüge innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes im Beschäftigungsverhältnis ausgeübten anderweitigen Beschäftigung

grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach Maßgabe der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, es sei denn, dass Versicherungsfreiheit aus anderen Gründen, z. B. wegen einer Beschäftigung i. S. des § 5 Abs. 2 SGB VI i. V. m. § 8 SGB IV besteht.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI bestimmt, dass die in der Rentenversicherung auf der Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft beruhende Versicherungsfreiheit durch die Erstreckung der Gewährleistung auf eine andere Beschäftigung erweitert werden kann — generell durch eine allgemeine Gewährleistungsentscheidung (Nummer 8) oder durch einen besonderen einzelfallbezogenen Gewährleistungsbescheid (Nummer 9). Eine bloße Erklärung des Dienstherrn, die anderweitige Beschäftigungszeit auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen, oder eine Bestätigung des Dienstherrn, dass die Zeit der anderweitigen Beschäftigung nach den Vorschriften des

NBeamtVG ruhegehaltfähig sei, reicht für die Versicherungsfreiheit nicht aus (vgl. Urteil des BSG vom 31. 1. 1973 — 12/3 RK 4/71). Bei einer Beschäftigung im Inland ist eine Gewährleistungsentscheidung allerdings nur erforderlich, wenn ohne sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestünde.

Im Fall einer Zuweisung nach § 20 BeamtStG bedarf es keiner Erstreckung der Gewährleistungsentscheidung auf die andere Tätigkeit. Auf Nummer 12.11 wird hingewiesen.

Die Ermächtigungsgrundlage, einen förmlichen Gewährleistungsbescheid gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI bei Beurlaubungen unter Wegfall der Bezüge zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber zu erteilen, ist in Anlage 2 Nr. 3 Abs. 6 des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes (Allgemeine Bestimmungen zu den Personalausgaben für das jeweilige Haushaltsjahr) verortet. Diese Ermächtigung umfasst auch allgemeine Gewährleistungsentscheidungen für bestimmte Fallgruppen und Gewährleistungsentscheidungen für eine Zweitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 SGB VI gelten Personen, denen für die Zeit des Dienstes oder der Beschäftigung im Ausland Versorgungsanwartschaften gewährleistet sind, im Rahmen der Nachversicherung auch ohne Antrag als versicherungspflichtig. Eine Gewährleistung für die anderweitige Beschäftigung im Ausland kommt allerdings nur in Betracht, wenn hierfür die in Nummer 8.2 Abs. 1 Buchst. b oder Nummer 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei im Ausland beschäftigten Deutschen ist als beitragspflichtige Einnahme zugrunde zu legen das Arbeitsentgelt oder, wenn dies günstiger ist, der Betrag, der sich ergibt, wenn die Beitragsbemessungsgrenze mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die Summe der Arbeitsentgelte oder Arbeitsentgelte für die letzten drei vor Aufnahme der nach § 4 Abs. 1 SGB VI versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit voll mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate zur Summe der Beträge der Beitragsbemessungsgrenzen für dessen Zeitraum steht; der Verhältniswert beträgt mindestens 0,6667 (§ 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI). Die Regelung stellt sicher, dass das im Ausland tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt der Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird, wenn es höher ist als der fiktiv ermittelte Wert.

Bei Antragsversicherten ist auf den Beginn der Versicherungszeit zu achten. Vor diesem Tag liegende Beurlaubungszeiten sind grundsätzlich nicht versicherungsfähig und können daher auch nicht in die Aufschubbescheinigung aufgenommen werden (siehe § 230 Abs. 2 Satz 4 SGB VI). Anträge sind daher möglichst zu Beginn des Urlaubs zu stellen.

Weitere Auskünfte zu zwischen- und überstaatlichen Vereinbarungen im Hinblick auf die Anwendung des Sozialversicherungsrechts der Bundesrepublik Deutschland oder ausländischen Rechts sind auf der Internetseite www.deutscherentenversicherung.de zu finden.

Bei einer Beurlaubung ohne Bezüge für eine Tätigkeit bei zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen im Rahmen der Entscheidungsrichtlinien kommt eine Gewährleistung im Regelfall nicht in Betracht, solange die Erstattung etwaiger Nachversicherungsbeiträge noch ungelöst ist. Dies gilt nicht, wenn ein deutscher öffentlicher Arbeitgeber (z. B. das Auswärtige Amt) oder eine andere Einrichtung der deutschen öffentlichen Hand allgemein oder im Einzelfall die Erstattungsverpflichtung übernommen hat.

Bei Personen, denen für die Zeit des Dienstes oder der Beschäftigung im Ausland keine Versorgungsanwartschaften gewährleistet werden, ist — erforderlichenfalls unter Beteiligung des Rentenversicherungsträgers — zu prüfen, ob die Beschäftigung nach deutschem Rentenversicherungsrecht versicherungspflichtig ist, z. B. nach § 4 SGB IV (Ausstrahlung). Gegebenenfalls ist bei in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI genannten Personen auf deren Wunsch zu prüfen, ob eine Antragsversicherung nach Satz 2 der Vorschrift gerechtfertigt und möglich ist. Vor der Beantragung einer solchen Versiche-

rung ist mit der zu versichernden Person gemäß § 179 Abs. 2 SGB VI zu vereinbaren, dass sie im Hinblick auf § 170 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI der Antrag stellenden Stelle die Beiträge — je nach Interessenlage an der Beurlaubung — ganz oder teilweise zu erstatten hat.

Auch nicht erwerbswirtschaftlich orientierte Stellen außerhalb der Entwicklungshilfe (z. B. Umweltschutzorganisationen, Friedensdienste oder sonstige mit humanitären Aufgaben befasste Einrichtungen) sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VI im Rahmen der Versicherungspflicht auf Antrag antragsberechtigt. Da Friedenseinsätze als wichtiges Instrument ziviler Krisenprävention zunehmend an Bedeutung gewinnen, ist seit dem 5. 7. 2017 die Neufassung des SekG vom 27. 6. 2017 (BGBl. I S. 2070), geändert durch Artikel 148 der Verordnung vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1328), für Personen, die im Rahmen von internationalen Einsätzen zur zivilen Krisenprävention bei internationalen, supranationalen oder ausländischen staatlichen Einrichtungen tätig werden, zu beachten. Deren soziale Absicherung bestimmt sich nach diesem Gesetz, soweit keine anderweitige Absicherung, insbesondere keine solche durch die aufnehmende Einrichtung, besteht.

5.2 Gesetzliche Krankenversicherung

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 SGB V bleiben Personen, die nach § 6 Abs. 1 SGB V oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 und § 7 SGB V krankenversicherungsfrei oder von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, auch dann kraft Gesetzes krankenversicherungsfrei, wenn sie anderweitig eine der Voraussetzungen für die Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 bis 13 SGB V erfüllen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf Nummer 2. Das heißt, die krankenversicherungsfreien Beamtinnen und Beamten oder rechtlich vergleichbaren Personen sind bei Zweitbeschäftigungen außerhalb des die Krankenversicherungsfreiheit begründenden Dienstverhältnisses grundsätzlich krankenversicherungsfrei.

Die Voraussetzungen für die Krankenversicherungsfreiheit sind nicht erfüllt, wenn die an sich krankenversicherungsfreien Beamtinnen und Beamten oder rechtlich vergleichbaren Personen während einer Beurlaubung ohne Bezüge eine anderweitige versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, es sei denn, die Beihilfe- oder Heilfürsorgeberechtigung und der Anspruch auf unbegrenzte Bezügefortzahlung im Krankheitsfall sind durch den privaten oder ggf. anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber außerhalb der Landesverwaltung weiterhin gewährleistet.

Vorgenannte beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Der private oder andere öffentlich-rechtliche Arbeitgeber verpflichtet sich, die oder den Beurlaubten im Krankheitsfall für die gesamte Zeit der Beurlaubung das vereinbarte Arbeitsentgelt und Beihilfe oder Heilfürsorge nach den jeweils geltenden rechtlichen Regelungen zu gewähren.
- b) Der beurlaubende Dienstherr erklärt, dass er die Rückkehr der beurlaubten Person ab dem Zeitpunkt gewährleistet, zu dem der private oder andere öffentlich-rechtliche Arbeitgeber diese Leistungen im Krankheitsfall nicht mehr erbringt.

Danach ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die beurlaubten Personen im Krankheitsfall wie eine Beamtin oder einen Beamten zu schützen, insbesondere die Leistungen im Krankheitsfall zeitlich unbegrenzt zu erbringen. Ergibt sich aus der Erklärung des privaten oder anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers kein nahtloser Schutz im Krankheitsfall, ist die beurlaubte Person nicht nach § 6 Abs. 3 Satz 1 SGB V versicherungsfrei.

Ruhegehaltempfängerinnen und Ruhegehaltempfänger, die eine dem Grunde nach krankenversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, sind nach § 6 Abs. 3 Satz 1 SGB V kraft Gesetzes grundsätzlich krankenversicherungsfrei.

Entgeltlich beschäftigte Praktikantinnen und Praktikanten sind als solche in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1

Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig (BSG-Urteil vom 3. 2. 1994 — 12 RK 78/92). Dem steht nicht entgegen, dass diese Personen aufgrund einer Beschäftigung zur Ausbildung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der Rentenversicherung der Versicherungspflicht bzw. in der Arbeitslosenversicherung der Beitragspflicht unterliegen.

5.3 Arbeitslosenversicherung

Eine § 6 Abs. 3 Satz 1 SGB V entsprechende Vorschrift besteht für den Bereich der Arbeitslosenversicherung zwar nicht, jedoch sind Beamtinnen und Beamte oder rechtlich vergleichbare Personen bei Ausübung einer anderweitigen Beschäftigung während einer Beurlaubung ohne Bezüge nach § 27 SGB III beitragsfrei, wenn im Krankheitsfall der Anspruch auf unbegrenzte Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge weiterhin gewährleistet ist (Nummer 5.2).

Sind beurlaubte Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfrei, so ist Beitragsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung nach § 27 SGB III nur gegeben, wenn zugleich die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V erfüllt sind.

In der Arbeitslosenversicherung unterliegen Ruhegehalttempfängerinnen und Ruhegehalttempfänger, die eine Beschäftigung ausüben, der Versicherungspflicht, es sei denn, dass Versicherungsfreiheit aus anderen Gründen gegeben ist (z. B. bei geringfügiger oder unständiger Beschäftigung — § 27 Abs. 2 und 3 SGB III).

5.4 Zusammenfassung

Bei einer Zweit- oder einer anderweitigen Beschäftigung sind die Voraussetzungen einer Versicherungsfreiheit/Beitragsfreiheit gegeben

- in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung ohne Gewährleistungsentscheidung kraft Gesetzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 SGB V; § 27 Abs. 2 SGB III), wenn die Voraussetzungen hierfür — Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und Beihilfe oder Heilfürsorge im Krankheitsfall — weiterhin vorliegen. Die beurlaubte Person hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen ggf. durch eine Bescheinigung des beurlaubenden Dienstherrn und des aufnehmenden Arbeitgebers nachzuweisen;
- in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der allgemeinen Gewährleistungsentscheidung (Nummer 8) oder aufgrund eines besonderen Gewährleistungsbescheides (Nummer 9) nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI.

6. Erstattung von Beiträgen

Die Erstattung von Beiträgen richtet sich für alle Zweige der Sozialversicherung nach § 26 SGB IV. Für die Rentenversicherung ergänzende Bestimmungen sind in den §§ 202 und 210 SGB VI festgelegt. Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, die zu Unrecht entrichtet worden sind, werden im Rahmen des § 351 SGB III erstattet. Erstattungsansprüche verjähren grundsätzlich in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind (§ 27 Abs. 2 SGB IV). Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Verjährung nicht eintritt.

7. Zuständigkeit des NLBV

Mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung vom 14. 12. 2004 (GVBl. S. 596) wurde die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI und die Bestätigung von Befreiungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 und § 230 Abs. 2 Satz 3 SGB VI auf das NLBV übertragen.

8. Allgemeine Gewährleistungsentscheidung

Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI (siehe Nummer 3.1) begründet die Gewährleistung von Anwartschaften erst von dem Zeitpunkt an die Versicherungsfreiheit, ab dem eine Anwartschaft auf beamtenähnliche bzw. gemeinschaftsübliche Versorgung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sowie gemäß § 5

Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VI tatsächlich vertraglich zugesichert wurde. Satz 2 listet verschiedene Merkmale auf (die alternativ — nicht kumulativ — erfüllt werden müssen), durch die die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit der Personen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI teils verschärft und teils konkretisiert wurden.

Eine Einzelfallentscheidung kann Einzelpersonen oder Beschäftigtengruppen erfassen. Bei der Entscheidung für eine Beschäftigtengruppe ist der erfasste Personenkreis eindeutig abzugrenzen.

8.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI wird hiermit allgemein entschieden, dass die Anwartschaft auf Versorgung i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGB VI bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist bei

- a) Verwalterinnen und Verwaltern von Professorenstellen, deren Übernahme in das Beamtenverhältnis innerhalb von zwei Jahren beabsichtigt ist,
- b) Beschäftigten, deren Übernahme in das Beamtenverhältnis innerhalb von zwei Jahren beabsichtigt ist,
- c) Beschäftigten, denen von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn/Arbeitgeber durch Einzelvertrag lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugesichert worden ist,
 - wenn sie nur noch aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) kündbar sind,
 - während der Dauer einer Probezeit, die einer beabsichtigten Anstellung in einem nur noch aus wichtigem Grund kündbaren Beschäftigungsverhältnis vorhergeht,
- d) Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 4 Satz 2, § 24 Abs. 4 Satz 2 NBG und § 5 Abs. 4 NJAG).

Von Absatz 1 Buchst. b werden u. a. Personen in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen ohne Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung erfasst, in denen eine hauptberufliche Tätigkeit an die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt (§ 23 NLVO), Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherrn, die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis in Niedersachsen wegen Fehlens laufbahnrechtlicher Voraussetzungen eine „Unterweisungszeit“ im Beschäftigungsverhältnis ableisten, und Personen, die vor der Übernahme ins Beamtenverhältnis in Niedersachsen während einer Erprobungszeit im Beschäftigungsverhältnis beschäftigt sind.

Für die Versicherungsfreiheit aufgrund der allgemeinen Gewährleistung kommt es darauf an, dass die beabsichtigte Berufung in ein Beamtenverhältnis in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist in jedem Einzelfall in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens halbjährlich) zu überprüfen.

Beschäftigte erfüllen aufgrund der im TV-L oder anderen Tarifvorschriften geregelten Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nicht die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, nach der bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bestehen muss. Sofern nicht aus anderen Gründen Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung besteht, sind die von der allgemeinen Gewährleistung Betroffenen beitragspflichtig. Entsprechendes gilt für die Beitragspflicht zur Bundesagentur für Arbeit.

8.2 Die Gewährleistung entsprechend Nummer 8.1 wird hiermit auch allgemein ausgesprochen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) und für die in Nummer 8.1 genannten Personen

- a) für eine an sich der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegende Nebentätigkeit bei ihren Dienstherrn sowie
- b) für die Dauer einer anderweitigen Beschäftigung während einer Beurlaubung ohne Bezüge, wenn

- aa) die Beschäftigung nach deutschen Vorschriften versicherungspflichtig ist oder im Rahmen der Nachversicherung als versicherungspflichtig gilt,
- bb) die Zeit nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 oder Abs. 4 Satz 1 NBeamtVG ruhegehaltfähig ist und
- cc) bei einer Beschäftigung außerhalb des unmittelbaren Landesdienstes die Voraussetzungen der Nummer 8.5 erfüllt sind.

Von der allgemeinen Gewährleistungsentscheidung ist z. B. auch die anderweitige Beschäftigung bei einem privaten Arbeitgeber oder als Lehrkraft im Auslandsschuldienst erfasst, wenn ein Versorgungszuschlag nach § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBeamtVG in Höhe von 30 % bzw. 30 % von der halben Bemessungsgrundlage gezahlt wird. Sofern in Ausnahmefällen kein Versorgungszuschlag erhoben wird, kann ggf. ein besonderer Gewährleistungsbescheid nach Nummer 9 erteilt werden.

Mit der Bewilligung des Sonderurlaubs ist die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ggf. auf die für sie oder ihn geltende allgemeine Gewährleistungsentscheidung unter Beifügung einer Fotokopie für den Arbeitgeber der anderweitigen Beschäftigung hinzuweisen. Vorher ist in einem Vermerk unter Hinweis auf die Seitenzahlen der Personalakte festzustellen, ob alle in der Gewährleistungsentscheidung geforderten Voraussetzungen (Versicherungspflicht, Ruhegehaltfähigkeit, Erstattungszusage oder Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes) erfüllt sind.

8.3 Die Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften begründet die Versicherungsfreiheit von Beginn des Monats an, in dem die Zusicherung der Anwartschaften tatsächlich vertraglich erfolgt — in den Fällen

- der Nummer 8.1 Abs. 1
 - Buchst. a bis c mit Beginn der Beschäftigung, frühestens mit dem Tag, an dem die beabsichtigte Übernahme in das Beamtenverhältnis schriftlich vereinbart worden ist,
 - Buchst. d mit dem Tag der Einstellung in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis;
- der Nummer 8.2 Abs. 1
 - Buchst. a mit Beginn der Nebentätigkeit,
 - Buchst. b mit Beginn der Beurlaubung, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

8.4 Die allgemeine Gewährleistungsentscheidung ist den betroffenen Beschäftigten bekannt zu geben, die erst nach der Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Nds. MBl. in den Wirkungskreis der Verfügung treten. Eine — auszugsweise — Fotokopie der Nummern 8.1 bis 8.3 mit Kenntnisnahmebestätigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

8.5 Das Land übernimmt hiermit bei einem späteren unverstärkten Ausscheiden in den Fällen der Nummer 8.2 Abs. 1 Buchst. b für die dort genannten Personen im unmittelbaren Landesdienst bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Verpflichtung, in eine etwaige Nachversicherung auch die anderweitige Beschäftigung einzubeziehen, wenn der andere öffentliche Arbeitgeber (Nummer 8.6) oder ersatzweise eine andere Einrichtung der öffentlichen Hand dem Land die Erstattung der auf die Beschäftigung entfallenden Versicherungsbeiträge für den Einzelfall oder allgemein zugesichert hat (vgl. § 181 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI). Die erforderliche Erstattungszusicherung rechtfertigt sich aus der Überlegung, dass eine Gewährleistungsentscheidung für eine Beurlaubungszeit grundsätzlich nur dann zu treffen ist, wenn hierdurch keine finanziellen Belastungen für den Landeshaushalt entstehen.

Grundsätzlich ist für die Berücksichtigung einer Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit ein Versorgungszuschlag nach § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBeamtVG zu erheben. Das MF oder die von ihm bestimmte Stelle kann von dem Erfordernis der Zahlung eines Versorgungszuschlags nach § 6 Abs. 4 Satz 2 NBeamtVG ganz oder teilweise befreien.

Hiermit wird das Einverständnis erteilt, dass in Fällen der Beschäftigung von beurlaubten Bediensteten anderer öffentlicher Arbeitgeber im unmittelbaren Landesdienst erforderlichenfalls eine entsprechende Zusicherung auf Verlangen abgegeben werden kann.

Dieser Zusicherung bedarf es nicht, sofern

- es sich um in Nummer 8.6 Abs. 1 Buchst. b genannte Einrichtungen oder Unternehmen handelt,
- die beurlaubte Person oder ersatzweise ein Dritter zur Abgeltung der während der Beurlaubung ohne Bezüge zu einem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber anwachsenden Versorgungsanwartschaft einen Versorgungszuschlag in voller Höhe zahlt oder stattdessen für den Beurlaubungszeitraum mit einer in Nummer 8.6 Abs. 1 Buchst. a genannten Stelle der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VLT-StV) Anwendung findet oder
- durch gegenseitige Vereinbarung zwischen den für das Nachversicherungsrecht zuständigen obersten Dienstbehörden auf die Erstattung verzichtet wird.

Den Kommunen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

8.6 Öffentlicher Arbeitgeber i. S. der Nummer 8.5 sind:

- a) der Bund, die Länder, die Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannte Religionsgesellschaften sowie die Verbände öffentlich-rechtlicher Körperschaften und deren Spitzenverbände,
- b) außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen,
 - deren Gesamtausgaben oder Personalkosten durch Gewährung von Zuwendungen i. S. von § 44 LHO vom Land im vollen Umfang getragen werden oder
 - deren Finanzbedarf durch Fehlbedarfsfinanzierung (VV Nr. 2.2.2 zu § 44 LHO) vom Land im vollen Umfang gedeckt wird.

Arbeitgeber der beurlaubten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, die vom Land wesentlich oder sogar überwiegend finanziert werden, sind keine öffentlichen Arbeitgeber, weil es grundsätzlich nicht zu vertreten ist, auf den im Nachversicherungsfall von anderen (ggf. privaten) Beteiligten zu tragenden Kostenanteil zu verzichten.

9. Besondere Gewährleistungsentscheidungen

Für von der allgemeinen Gewährleistungsentscheidung (Nummer 8) nicht erfasste Personen oder eindeutig abgrenzbare Beschäftigtengruppen können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung besondere Gewährleistungsentscheidungen in Betracht kommen. Die Gewährleistungsentscheidung ist rechtzeitig zu treffen; auf Nummer 3.1 wird hingewiesen.

Für eine Zweitbeschäftigung (Nebentätigkeit gemäß § 70 NBG), die außerhalb des versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisses bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ausgeübt wird, kommt eine Gewährleistungsentscheidung auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI nur in Betracht, wenn

- a) diese Beschäftigung nach deutschen Vorschriften versicherungspflichtig ist,
- b) diese Beschäftigung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen i. S. des § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBeamtVG dient und
- c) mit dem Arbeitgeber der Zweitbeschäftigung entsprechend Nummer 8.5 vereinbart worden ist, dass dieser die Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung im Verhältnis der Bezüge aus beiden Beschäftigungen zu tragen hat.

Auch hier ist § 5 Abs. 1 Satz 4 SGB VI zu beachten; die Gewährleistung von Anwartschaften begründet die Versicherungsfreiheit von Beginn des Monats an, in dem die Zusicherung der Anwartschaften vertraglich erfolgt.

Eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) beim eigenen Dienstherrn ist von der allgemeinen Gewährleistungsentscheidung der Nummer 8.2 Abs. 1 Buchst. a erfasst.

Eine anteilige Kürzung der Bezüge ist nicht erforderlich, wenn die Arbeitsentgelte aus beiden Beschäftigungsverhältnissen zusammen die in der Rentenversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten. Wird diese Grenze durch ein Arbeitsentgelt oder durch die Summe der Arbeitsentgelte überschritten, sind die vom Arbeitgeber der Zweitbeschäftigung zu tragenden Nachversicherungskosten nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{\text{Jeweilige Beitragsbemessungsgrenze} \times \text{Arbeitsentgelt aus der Zweitbeschäftigung}}{\text{Summe der Arbeitsentgelte}} = \text{anzusetzendes Arbeitsentgelt für die geltend zu machenden Nachversicherungskosten.}$$

In diesen Fällen kann jedoch ein Gewährleistungsbescheid auf der Grundlage des § 5 SGB VI in Betracht kommen, wenn der Dienstvertrag mit dem anderen Arbeitgeber eine ausreichende Versorgungszusage enthält.

Für sonstige Zweitbeschäftigungen (z. B. Musizieren in einer Tanzkapelle, Taxifahren, Übungsleitung im Sportverein) wird ein Gewährleistungsbescheid nicht erteilt. Ein Gewährleistungsbescheid wird ferner nicht erteilt, wenn die Zweitbeschäftigung während einer Dienstzeit ausgeübt wird, die gemäß § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 NBeamtVG nur zum Teil ruhegehaltfähig ist.

Für eine anderweitige Beschäftigung außerhalb des Landesdienstes, die mangels Eintretens eines öffentlichen Arbeitgebers oder einer anderen Einrichtung der öffentlichen Hand (Nummer 8.5) hinsichtlich der Übernahme etwaiger Nachversicherungsbeiträge von der allgemeinen Gewährleistung (Nummer 8.2 Abs. 1 Buchst. b) nicht erfasst ist, kommt – sofern aufgrund einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge in Ausnahmefällen kein Versorgungszuschlag zu erheben ist – eine besondere Gewährleistungsentscheidung nur in Betracht, wenn

- a) diese Beschäftigung nach deutschen Vorschriften versicherungspflichtig ist oder im Rahmen der Nachversicherung als versicherungspflichtig gilt,
- b) diese Beschäftigung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen i. S. des § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBeamtVG dient,
- c) die Beurlaubungszeit ruhegehaltfähig ist und
- d) mit dem Arbeitgeber der anderweitigen Beschäftigung entsprechend Nummer 8.5 vereinbart worden ist, dass dieser in vollem Umfang die Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung für die Beschäftigung zu tragen hat.

Die Regelung gilt bei Beurlaubungen ohne Bezüge zu Arbeitgebern, die keine öffentlichen Arbeitgeber i. S. der Nummer 8.6 sind, wenn die anderweitige Beschäftigung mit Zustimmung des MF oder der von ihm bestimmten Stelle von der Erhebung eines grundsätzlich zu erhebenden Versorgungszuschlages nach § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBeamtVG befreit worden ist. Auf Nummer 5.1 wird hingewiesen.

Anträge zur Erstreckung der Gewährleistungsentscheidung auf Zweitbeschäftigungen und anderweitige Beschäftigungen sind rechtzeitig und in Fällen der anderweitigen Beschäftigung außerhalb des Landesdienstes, die hinsichtlich der Übernahme etwaiger Nachversicherungsbeiträge nicht von der allgemeinen Gewährleistung (Nummer 8.2 Abs. 1 Buchst. b) erfasst ist, vor der Beurlaubung von den Bediensteten dem NLBV (siehe Nummer 11) vorzulegen. Die Höhe des Entgelts aus der Zweitbeschäftigung oder anderweitigen Beschäftigung ist spätestens bei Beendigung dieser Beschäftigung aktenkundig zu machen.

Der Gewährleistungsbescheid ist nach dem als **Anlage 1** angefügten Muster zu erteilen. Eine Ausfertigung ist unter Angabe der Versicherungsnummer des Rentenversicherungsträgers, die ggf. noch zu beantragen ist, an die zuständige Einzugsstelle und an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu übersenden.

Bisherige Entscheidungen über die Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften bleiben weiterhin verbindlich. Auf die Übergangsregelungen des § 230 Abs. 5, 6, 8 und 9 SGB VI wird ausdrücklich hingewiesen.

Den Kommunen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

10. Gewährleistungsbescheid

Die Gewährleistungsentscheidung ergeht als Bescheid an die zuständige Einzugsstelle. Das ist diejenige Krankenkasse, die bei bestehender Versicherungspflicht für den Einzug der Rentenversicherungsbeiträge zuständig wäre (vgl. die §§ 28 h und 28 i SGB IV). Eine Ausfertigung des Bescheides ist dem zuständigen Versicherungsträger (vgl. die §§ 125 bis 142 SGB VI) zu übersenden. Die oder der Beschäftigte erhält eine Fotokopie des Bescheides.

In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sowie der Erstreckung der Gewährleistung auf eine Nebenbeschäftigung beim eigenen Dienstherrn erhält die Bezüge zahlende Stelle eine weitere Fotokopie des Bescheides. Bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie bei einer sonstigen Nebenbeschäftigung ist der andere Arbeitgeber über die Gewährleistungsentscheidung unverzüglich zu unterrichten.

11. Bestätigung von Befreiungsvoraussetzungen

11.1 Berufsständische Versorgungseinrichtungen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI)

Bei Neueinstellungen ist nach § 6 Abs. 4 SGB VI eine Antragsfrist von drei Monaten nach Beschäftigungsaufnahme einzuhalten. Bei späterer Antragstellung tritt eine Doppelversicherung ein. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind abzuführen, da die Befreiung erst ab Eingang des Befreiungsantrags erfolgt. Hinsichtlich des Eintritts der Versicherungsfreiheit wird auch hier auf die Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 230 Abs. 5 SGB VI hingewiesen.

Hinsichtlich der Beitragszuschüsse des Arbeitgebers ist seit dem 1. 1. 2012 § 172 a SGB VI zu beachten (siehe auch Nummer 3.3).

Lassen sich Pflichtmitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien, beschränkt sich diese auf die jeweilige Beschäftigung. Das BSG hat in mehreren Entscheidungen (Urteile vom 31. 10. 2012 — B 12 R 8/10 R, B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) klargestellt, dass die Befreiungswirkung auf das jeweilige Arbeitsverhältnis und innerhalb eines Arbeitsverhältnisses auf die jeweilige Tätigkeit begrenzt ist. Bei jedem Arbeitgeberwechsel oder jeder wesentlichen Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber ist deshalb ein neuer Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung zu stellen.

Um Rechtssicherheit für die anwaltliche Tätigkeit im Anstellungsverhältnis zu schaffen, haben sich die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen auf vier Befreiungskriterien geeinigt. Die berufsspezifische Tätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes ist danach rechtsberatend, rechtsentscheidend, rechtsgestaltend und rechtsvermittelnd.

Personen, die nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen, sind kraft Gesetzes versicherungsfrei (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI).

11.2 Lehr- und Erziehungskräfte an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten mit beamtenähnlicher Versorgung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI)

Voraussetzungen für eine Bestätigung des Vorliegens von Befreiungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI auf Antrag des Arbeitgebers sind

- der Anspruch auf Vergütung nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen einschließlich der Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall,

- die Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung sowie
- der Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die Erfüllung der Gewährleistung muss außerdem gesichert sein.

Eine Anwartschaft ist als gewährleistet anzusehen, wenn sie entweder

- a) nach Art und Höhe der den Beamtinnen und Beamten nach dem NBeamtVG zustehenden Versorgung gleichgestaltet ist oder
- b) in Anlehnung an die Vorschriften des NBeamtVG so bemessen ist, dass sie bei Eintritt des Versorgungsfalles von Beschäftigten und für den Fall deren Todes den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen einen angemessenen und ausreichenden Lebensunterhalt sichert. Als angemessen ist eine Versorgung anzusehen, die auf der Basis des beim Ausscheiden vertraglich zustehenden Entgelts die Beschäftigungsdauer in dem prozentualen Verhältnis berücksichtigt, das den im NBeamtVG für Beamtendienstzeiten festgelegten Ruhegehaltssätzen entspricht.

Sofern die Versorgungsvereinbarung eine grundsätzliche Garantie i. S. des Absatzes 2 Buchst. b enthält, ist es nicht erforderlich, dass sie sich in allen Einzelheiten in die Vorschriften des NBeamtVG einfügt. Beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen entspricht es jedoch nicht, wenn die vom Arbeitgeber zugesagte Versorgung nur dazu dient, eine unter Beteiligung der beschäftigten Person aufrechtzuerhaltende Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer Lebensversicherung aufzustocken. Entsprechendes gilt, wenn die oder der Beschäftigte nicht nur unbedeutende eigene Beiträge für ihre oder seine Altersversorgung aufgebracht hat (Urteil des BSG vom 20. 6. 1985 — 11a RA 28/84, BSGE 58, 171). Die Übernahme der vollen Steuerlast für die Rentenversicherungsbeiträge durch die Beschäftigte oder den Beschäftigten steht einer Versorgungsanwartschaft jedoch nicht entgegen (BVerwG, Urteil vom 2. 9. 1983 — 7c 47.80, n. v.).

Die Erfüllung der Gewährleistung ist z. B. gesichert, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass

- er Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versorgungskasse ist, die bei Eintritt des Versorgungsfalles die Zahlung der Versorgungsbezüge übernimmt, und er die jährliche Umlage dieser Einrichtung zahlt,
- seine Finanzkraft zur Erfüllung der Gewährleistung ausreicht oder
- er für die infrage kommenden Bediensteten eine Rückversicherung bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen hat.

Dagegen ist der Anspruch der Schulen in freier Trägerschaft auf Finanzhilfe (§ 149 NSchG) nicht als ausreichende Voraussetzung für eine Befreiung der dort tätigen Lehrkräfte anzusehen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung liegen nur vor, soweit es sich um beurlaubte Lehrkräfte des Landes und nicht um unmittelbar beim Schulträger beschäftigte Lehrkräfte handelt.

11.3 Erstreckung der Gewährleistung

Die auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkte Befreiung kann in Fällen der Nummern 11.1 und 11.2 vom Versorgungsträger auf andere in ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzte versicherungspflichtige Tätigkeiten nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 SGB VI erstreckt werden. Sie ist damit nicht personen-, sondern beschäftigungsbezogen und endet ohne Aufhebungsbescheid, sobald der Arbeitgeberwechsel eintritt oder sich der Aufgabenbereich wesentlich ändert. Die Befreiung wird gemäß § 48 SGB X aufgehoben, wenn die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk wegen Ausscheidens aus der Berufsgruppe endet, auch wenn weiterhin freiwillige Beiträge an das Versorgungswerk gezahlt werden.

12. Nachversicherung

Die oder der Versicherte wird im Grundsatz so gestellt, als ob während der nachversicherten Beschäftigung Pflichtbeiträge entrichtet worden wären, d. h., die Nachversicherungsbeiträge gelten als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge (§ 185 Abs. 2 SGB VI).

12.1.1 Personenkreis

Nachversichert werden Personen, die ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung oder auf Altersgeld (§ 81 NBeamtVG) aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden oder ihren Versorgungsanspruch verloren haben (§§ 8, 233 SGB VI) und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind (§ 184 Abs. 2 SGB VI, Nummer 13.1). Es muss sich um ein Beschäftigungsverhältnis handeln, bei dem ohne die Gründe der Versicherungsfreiheit Versicherungspflicht bestanden hätte. Sind die Personen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung, weil ihnen vom Arbeitgeber/Dienstherrn eine auf beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen beruhende Altersversorgung zugesagt worden ist, scheidet sie nur dann unversorgt aus, wenn die zugesagte Versorgungsanwartschaft noch nicht unverfallbar ist i. S. des § 1 b BetrAVG. Während einer Beurlaubung ohne Bezüge bleibt die Anwartschaft auf Versorgung erhalten; es liegt kein unversorgtes Ausscheiden vor.

Personen, die Mitglied einer Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind oder werden (z. B. Ärzteversorgung Niedersachsen, Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen), sind auf Antrag bei dieser Versorgungseinrichtung nachzuversichern (§ 186 SGB VI).

12.1.2 Früheres Recht

Personen, die vor dem 1. 1. 1992 aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind, in der sie nach dem bis zum 31. 12. 1991 jeweils geltenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden weiterhin nach den bis dahin geltenden Vorschriften nachversichert.

Personen, die nach dem 31. 12. 1991 aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind, in der sie nach den bis dahin geltenden Bestimmungen versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden nach den vom 1. 1. 1992 ab geltenden Vorschriften auch für die davorliegenden Zeiträume nachversichert, in denen sie nach dem jeweils geltenden, diesen Vorschriften sinngemäß entsprechendem Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren.

12.2 Voraussetzungen des Ausscheidens

Ein Ausscheiden erfolgt u. a. durch

- die tatsächliche Beendigung der versicherungsfreien Beschäftigung (Entfernung aus dem Dienst, Entlassung, Tod, Nichtigkeit, Rücknahme oder Widerruf der Ernennung),
- den Wechsel von einer versicherungsfreien in eine versicherungsfreie Beschäftigung bei einem anderen Dienstherrn (bewirkt jedoch grundsätzlich den Aufschub der Nachversicherung),
- den Wegfall der Versicherungsfreiheit.

Soweit keine anderslautenden Regelungen bestehen (z. B. § 4 Abs. 5 NLVO-Pol), scheidet eine Beamtin oder ein Beamter auf Widerruf mit Beendigung des Beamtenverhältnisses auch dann aus dem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis aus, wenn sie oder er bereits im folgenden Monat bei demselben Dienstherrn erneut in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis berufen wird.

Ein Ausscheiden und damit der Nachversicherungsfall kann jedoch auch ohne Beendigung oder Unterbrechung, d. h. trotz Fortbestehens des Beschäftigungsverhältnisses, bei dem Wechsel von einem öffentlichen zu einem privaten Arbeitgeber infolge einer Änderung der Unternehmensstruktur eintreten.

Kein Ausscheiden i. S. der rentenrechtlichen Vorschriften ist gegeben in Fällen

- der Abordnung zu einem anderen Dienstherrn,

- der Zuweisung zu einem anderen Dienstherrn oder einer anderen Einrichtung,
- eines Laufbahnwechsels unter Änderung der Ressortzuständigkeit bei demselben Dienstherrn,
- einer Übernahme einer oder eines bisher versicherungsfreien Beschäftigten in ein Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn,
- eines sog. Nichtaktes, wenn ein wirksames Beamtenverhältnis nicht begründet wurde.

Davon erfasst sind gemäß § 5 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 NJAG auch Referendarinnen und Referendare sowie gemäß Bezugserrlass zu c die Auszubildenden während der Einführung in die Laufbahnaufgaben in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

Bei ehemaligen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern, die aufgrund eines Urteils im Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt worden sind oder denen das Ruhegehalt aberkannt worden ist, ist der Nachversicherungsfall dem Grunde nach auch dann im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis eingetreten, wenn ihnen nach jeweils geltendem Disziplinarrecht ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit bewilligt worden ist. Die für die Nachversicherung zuständige Stelle hat darüber zu unterrichten und zu empfehlen, sich über die wichtigen Fragen des Versicherungsrechts beraten zu lassen (§ 93 SGB IV).

Dienstordnungs-Angestellte, deren Versorgungszusage des Arbeitgebers nach § 1 b BetrAVG unverfallbar geworden ist, sind bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis nach dem 31. 12. 1998 nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB VI nachzuversichern, auch wenn der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist.

Bei einem Ausscheiden nach dem 31. 12. 1998 ist daher eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI (bis 31. 12. 2008: § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) genannten Personenkreise nur noch dann durchzuführen, wenn die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des § 1 b BetrAVG — Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nach Vollendung des 30. Lebensjahres und Bestehen der Versorgungszusage seit mindestens fünf Jahren (vor dem 1. 1. 2001 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nach Vollendung des 35. Lebensjahres und Bestehen der Versorgungszusage seit mindestens zehn Jahren) — noch nicht erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn die jeweilige Dienstordnung die Anwendung der Vorschriften über das Altersgeld nach Abschnitt X NBeamtVG nicht vorsieht.

12.3 Ausnahmen von der Nachversicherungspflicht

Eine Nachversicherung unterbleibt,

- soweit und solange Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung gegeben sind (§ 184 Abs. 2 SGB VI);
- soweit für Beschäftigungszeiten ein Anspruch auf Altersgeld besteht (§ 81 Abs. 1, § 82 Abs. 3 NBeamtVG);
- wenn bei einem Ausscheiden durch Tod kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente geltend gemacht werden kann (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB VI). Hierbei ist lediglich maßgeblich, ob der Anspruch dem Grunde nach besteht. Die Nachversicherung ist demnach auch dann durchzuführen, wenn der Hinterbliebenenrentenanspruch nicht zahlbar ist.

12.4 Durchführung der Nachversicherung (§§ 181 ff., § 277 SGB VI)

12.4.1 Zuständigkeit

Bei unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten, Richterinnen und Richtern, Auszubildenden zur Einführung in die Laufbahnaufgaben und Referendarinnen und Referendaren in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, Beschäftigten des Landes mit entsprechender Versorgungsanwartschaft sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des Landes, die ihre Versorgung ganz und auf Dauer verloren haben (z. B. im Disziplinarverfahren), ist das NLBV für die Durchführung der Nachversicherung zuständig.

Die Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers richtet sich gemäß § 126 SGB VI i. V. m. der DEÜV danach, wo das Versicherungskonto geführt wird. Wird noch kein Versicherungskonto geführt, ist nach § 127 Abs. 1 Satz 2 SGB VI bis zur Vergabe der Versicherungsnummer grundsätzlich die Deutsche Rentenversicherung Bund für die Durchführung der Nachversicherung zuständig. Für die in der Seefahrt Beschäftigten und Seelotsinnen und Seelotsen ist gemäß § 135 SGB VI die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig. Sie ist auch zuständig für die Nachversicherung einer Beschäftigung in dem Bereich Bergverwaltung des LBEG, wenn vor Aufgabe dieser Beschäftigung für fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind. § 133 SGB VI gilt sowohl für die Durchführung der Nachversicherung als auch für die Zuordnung des Versicherungszweiges.

Die Nachversicherungsbeiträge sind für den gesamten Nachversicherungszeitraum dem Versicherungszweig zuzuordnen, dessen Versicherungsträger für die Durchführung der Nachversicherung zuständig ist.

12.4.2 Berechnung und Tragung der Beiträge (§§ 181, 182 SGB VI)

Bei einem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung im Laufe eines Monats ist bei der Nachversicherung das für den gesamten Monat gezahlte Arbeitsentgelt beitragspflichtig.

Bei der Nachversicherung von Beamtinnen und Beamten, die gezahlte Anwärterbezüge oder Anwärteronderzuschläge (§§ 59, 60 NBesG) ganz oder zum Teil zurückzahlen müssen, sind nach der Rechtsprechung des BSG nachversicherungspflichtig die an die Beamtin oder den Beamten bis zum Eintritt des Nachversicherungsfalles tatsächlich gezahlten Bezüge. Rückforderungen bzw. Erstattungen von Teilen der Anwärterbezüge oder Anwärteronderzuschläge wirken sich danach auf die Höhe der bezogenen Nachversicherungsentgelte nur insoweit aus, als die sich aus dem Rückforderungsbescheid ergebende Rückzahlungsverpflichtung noch vor dem Ausscheiden der Beamtin oder des Beamten z. B. durch Aufrechnung gegen Besoldungsansprüche oder durch Rückzahlung erfüllt wurde.

Soweit neben den Dienstbezügen aus dem Beamten- oder Richterverhältnis auch das Entgelt aus einer Zweitbeschäftigung aufgrund allgemeiner Gewährleistung (Nummer 8.2) oder besonderer Gewährleistung (Nummer 9) in eine etwaige Nachversicherung einzubeziehen ist, ist die Nachversicherung nicht bereits beim unversorgten Ausscheiden aus der Zweitbeschäftigung durchzuführen. Sie ist aufgrund der allgemeinen Aufschubentscheidung (Nummer 13.2.2) aufgeschoben, solange die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter nicht aus seiner Hauptbeschäftigung ohne Versorgung ausscheidet. Die Nachversicherung entfällt, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ihre oder seine aus dem hauptberuflichen Beamten- oder Richterverhältnis zustehende Versorgung oder Altersgeld erlangt.

Hinsichtlich einmalig gezahlten Arbeitsentgelts im Rahmen der Nachversicherung wird auf § 23 a SGB IV hingewiesen.

Auch im Fall einer aufgeschobenen Nachversicherung ist nach Wegfall des Aufschubgrundes immer der im Zeitpunkt der Nachversicherung geltende Beitragssatz für die Bemessung heranzuziehen. Bei einer absehbaren Anhebung des Beitragssatzes sind Nachversicherungen, sofern keine Aufschubgründe entgegenstehen, vordringlich durchzuführen. Wurde Altersteilzeit in der Form des Teilzeitmodells geleistet, ist § 181 Abs. 1 i. V. m. § 163 Abs. 5 SGB VI zu beachten.

12.4.3 Beitragsbemessungsgrundlage (§ 181 Abs. 2, §§ 162 und 163 SGB VI)

§ 181 Abs. 2 Satz 2 SGB VI stellt sicher, dass eine wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft versicherungsfrei beschäftigte Person durch die Erstreckung der Gewährleistung nach § 5 Abs. 1 SGB VI im Fall einer Nachversicherung keine Nachteile erleidet (vgl. Nummer 5.1).

12.4.4 Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (§ 181 Abs. 3 SGB VI)

Dieser Wert orientiert sich an der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Für Zeiten bis zum 31. 12. 1976 richtet sich die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 278 SGB VI. Sie beträgt für Zeiten ab 1. 1. 1977 40 % der jeweiligen Bezugsgröße, für Zeiten im Ausbildungsverhältnis die Hälfte dieses Betrages. Diese Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ermäßigt sich für Teilzeitbeschäftigte auf den Prozentsatz, in dem die ermäßigte Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit steht.

Für den Verlängerungszeitraum nach § 7 Abs. 3 SGB IV ist im Rahmen einer Nachversicherung grundsätzlich keine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zu berechnen, da die der Beitragsbemessung nach § 181 Abs. 2 Satz 1 SGB VI zugrundeliegenden beitragspflichtigen Einnahmen (die jeweiligen Dienstbezüge) im Verlängerungszeitraum nicht anfallen. Die nach § 181 Abs. 3 Satz 1 SGB VI zu berücksichtigenden Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen sollen an die Stelle der tatsächlichen Dienstbezüge treten, wenn diese unterhalb der maßgeblichen Beiträge liegen. Vom Sinngehalt der Vorschrift her ist ein Vergleich nur vorzunehmen, wenn — bei Beschäftigten außerhalb einer Berufsausbildung — tatsächlich Anspruch auf Dienstbezüge besteht bzw. — bei wegen einer Berufsausbildung dem Grunde nach versicherungspflichtig Beschäftigten — tatsächlich eine Ausbildung vorliegt.

Sind für den Nachversicherungszeitraum bereits Pflichtbeiträge gezahlt worden, haben die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften nach § 182 Abs. 1 SGB VI die Beiträge für die Nachversicherung nur insoweit zu zahlen, als dadurch die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten wird. Da bei Anwendung des § 7 Abs. 3 SGB IV für den Verlängerungszeitraum Nachversicherungsbeiträge anfallen können, wenn die Dienstbezüge bis zum Beginn des Verlängerungszeitraumes über der Beitragsbemessungsgrenze liegen, kann ein Zusammentreffen mit bereits vorhandenen Pflichtbeiträgen eintreten. § 182 Abs. 1 SGB VI käme allerdings nur in den seltenen Fällen zur Anwendung, in denen die weitere versicherungspflichtige Beschäftigung unmittelbar ab Beginn des Verlängerungszeitraumes anschließt und das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung so hoch wäre, dass eine Begrenzung der Nachversicherungsbeiträge vorzunehmen wäre. Zur Vermeidung der hieraus resultierenden beitragsrechtlichen Probleme sowie wegen der Seltenheit der in der Praxis auftretenden Fälle ist insoweit von einer Verlängerung des Nachversicherungszeitraumes abzusehen. Eine Verlängerung des Nachversicherungszeitraumes nach § 7 Abs. 3 SGB IV für die Zeit des Zusammentreffens mit einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis hat daher nicht zu erfolgen.

In § 278 SGB VI sind die Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen bis zum 31. 12. 1976 für die Nachversicherung geregelt. Da die zuletzt maßgebende Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erst seit 1977 ermittelt wird und für frühere Zeiten kein Rückgriff auf diesen Wert erfolgen kann, bestimmt diese Regelung die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage einer Nachversicherung für Zeiten bis 31. 12. 1976 der heutigen Rechtslage entsprechend.

12.4.5 Dynamisierung der Beitragsbemessungsgrundlage (§ 181 Abs. 4 SGB VI)

§ 181 Abs. 4 SGB VI sieht — im Gegensatz zu dem bis 31. 12. 1991 geltenden Recht — eine Dynamisierung der Beitragsbemessungsgrundlage vor. Dies gilt auch für die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (40 % oder 20 % der Bezugsgröße bzw. Regelungen nach dem früheren Recht). Die Beitragsbemessungsgrundlage wird dadurch auf den Stand desjenigen Jahres gebracht, in dem die Beiträge gezahlt werden. Für die Feststellung der Höhe der Nachversicherungsbeiträge sind die früheren nachzuversichernden Bruttoarbeitsentgelte und Mindestentgelte zunächst zu aktualisieren, indem sie um den Prozentsatz erhöht werden, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt (vgl. § 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) für das Kalenderjahr, in dem die Nachversicherungsbeiträge gezahlt werden, das Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, für das die Beiträge gezahlt werden, übersteigt. Dadurch wird sichergestellt,

dass für alle in ein und demselben Jahr erworbenen Rentenanwartschaften gleicher Höhe grundsätzlich auch gleich hohe Beiträge zu zahlen sind.

Der Zeitpunkt der Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen bestimmt sich dabei nach dem Tag der Wertstellung auf dem Konto des Rentenversicherungsträgers, also nicht nach dem Tag der Erteilung des Überweisungsauftrags. Eine Bestätigung des Geldeingangs durch den Rentenversicherungsträger ist gesetzlich nicht vorgesehen und deshalb nicht zu fordern. Die Durchschnittsentgelte in der Rentenversicherung ergeben sich aus Anlage 1 zum SGB VI sowie den alljährlichen Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnungen (§ 69 Abs. 2 SGB VI).

Der in § 181 Abs. 4 SGB VI genannte Prozentsatz für die Erhöhung der Entgelte wird als „Dynamisierungsfaktor“ jährlich im GMBL bekannt gegeben. Er gibt das Verhältnis wieder, in dem das vorläufige Durchschnittsentgelt des Jahres der Beitragszahlung zu dem Durchschnittsentgelt des Jahres, für das die Nachversicherungsbeiträge gezahlt werden, steht.

Nach einer Übereinkunft von Bund und Ländern sollen die für die Nachversicherung jeweils zuständigen Stellen in Nachversicherungsfällen, in denen zwei oder mehr Dienstherren für die Nachversicherung der auf sie entfallenden Zeiträume zuständig sind, unverzüglich auch frühere Dienstherren der Ausgeschiedenen über das Ausscheiden und die durchgeführte Nachversicherung unterrichten. Hierdurch wird vermieden, dass frühere Dienstherren, die andernfalls erst vom Versicherungsträger über den Eintritt des Nachversicherungsfalles informiert würden, durch den zwischenzeitlichen Ablauf eines oder mehrerer Kalenderjahre wegen angepasster Dynamisierungsfaktoren höhere Nachversicherungsbeiträge zu entrichten hätten.

12.5 Nachversicherungszeitraum (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SGB VI)

Krankheitszeiten von Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie von Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sind in die Nachversicherung einzubeziehen, solange das Beschäftigungsverhältnis unter Weiterzahlung der Anwärterbezüge oder der Unterhaltsbeihilfe fortbesteht, unabhängig davon, ob die Zeiten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Zeiten eines Sonderurlaubs ohne Fortzahlung der Anwärterbezüge oder der Unterhaltsbeihilfe sind nicht nachzuversichern, weil es an einem Beschäftigungsverhältnis i. S. des Sozialversicherungsrechts fehlt.

In die Nachversicherung sind Zeiträume nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI (gewährleistete Versorgungsanwartschaft bei Auslandsbeschäftigung) — ggf. auch solche vor dem 1. 1. 1992 — und Zeiträume einzubeziehen, in denen wegen Überschreitens der jeweiligen Jahresarbeitsverdienstgrenze keine Versicherungspflicht bestand (§ 233 Abs. 3 SGB VI). Bei Personen i. S. von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind auch Zeiträume einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge einzubeziehen, auf die die Gewährleistung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaft erstreckt wurde.

Zum Nachversicherungszeitraum zählt ggf. auch der nach § 7 Abs. 3 SGB IV verlängerte Zeitraum, für den nach Auffassung der Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Nachversicherung keine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zu berechnen ist.

Das Vorliegen von Versicherungspflicht setzt grundsätzlich einen Anspruch auf Arbeitsentgelt voraus. Eine Ausnahme hiervon bildet § 7 Abs. 3 SGB IV. Eine Beschäftigung gilt mit Wirkung vom 1. 1. 1999 an als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort-dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Dies gilt allerdings nicht, wenn Krankengeld, Krankentagegeld, Verletzten-geld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld oder Elterngeld bezogen, Elternzeit oder Pflegezeit in Anspruch genommen wird sowie für Zeiten des Wehr- und Zivildienstes.

Nach § 181 Abs. 1 SGB VI erfolgt die Berechnung der Beiträge im Rahmen einer Nachversicherung nach den Vorschriften, die im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte gelten. Deshalb ist die Vorschrift

des § 7 Abs. 3 SGB IV auch im Rahmen einer Nachversicherung anzuwenden. Da die Regelung erst für Zeiten ab 1. 1. 1999 gilt, findet sie im Rahmen einer Nachversicherung auch nur auf Zeiträume nach dem 31. 12. 1998 Anwendung.

12.6 Nachversicherung während Mutterschutz und Elternzeit

Die Zeit einer Elternzeit ohne Dienst-/Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe gemäß § 81 NBG i. V. m. der MuSchEltZV vom 12. 2. 2009 (BGBl. I S. 320), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 5. 2020 (BGBl. I S. 1061), ist nicht in die Nachversicherung einzubeziehen. Die während der Elternzeit gezahlten vermögenswirksamen Leistungen sind seit 1992 beitragsfrei zu belassen. Eine Berücksichtigung als Einmalzahlung wie bis zum 31. 12. 1991 ist nicht mehr möglich. Hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis z. B. mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt, ist diese Beschäftigung ggf. nachzuversichern. Maßgebendes Entgelt sind die für diese Zeit zustehenden Dienstbezüge. Das von der dafür zuständigen Stelle gewährte Elterngeld nach dem BEEG i. d. F. vom 27. 1. 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 5. 2020 (BGBl. I S. 1061), ist nicht Arbeitsentgelt i. S. des § 14 SGB IV. In der gesetzlichen Rentenversicherung gelten Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren als Pflichtversicherungszeiten. Dies gilt auch für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die nachversichert worden sind (vgl. § 56 SGB VI).

12.7 Nachversicherung und Versorgungsausgleich

Die Nachversicherung bei durchgeführtem Versorgungsausgleich erfolgt nach aktualisierten ungekürzten Entgelten. Nach § 76 Abs. 3 SGB VI führt die Übertragung von Rentenanwartschaften zulasten der oder des Versicherten zu einem Abschlag an Entgeltpunkten. Weitere Erstattungspflichten des früheren Dienstherrn für die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung an die Ausgleichsberechtigte oder den Ausgleichsberechtigten bestehen nicht. Die Zahlung eines Kapitalbetrages zur Abwendung einer Kürzung der Versorgungsbezüge (vgl. § 70 NBeamtVG) führt zu einem Zuschlag an Entgeltpunkten (§ 76 Abs. 2 SGB VI).

Die in der Rentenversicherung als Zuschlag zu den Entgeltpunkten berücksichtigte Zahlung erhöht die Nachversicherungsschuld des Dienstherrn. Der Erhöhungsbetrag ist nach § 183 Abs. 1 Satz 2 SGB VI zu berechnen.

Bei bis zum 31. 12. 1991 mit gekürzten Entgelten (§ 1402 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung, § 124 Abs. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 31. 12. 1991 geltenden Fassung [a. F.]) durchgeführten Nachversicherungen verbleibt es gemäß § 290 SGB VI bei der Erstattung der Aufwendungen des Rentenversicherungsträgers durch den Träger der Versorgungslast nach der VAErstV vom 9. 10. 2001 (BGBl. I S. 2628), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 12. 6. 2020 (BGBl. I S. 1248).

Eine Minderung der Nachversicherungsbeiträge kommt in Betracht, wenn der Dienstherr im Rahmen des Versorgungsausgleichs bereits Leistungen aus dem Konto der oder des Ausgleichsberechtigten erstattet (§ 183 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) oder bereits Beiträge gezahlt hat (§ 183 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Der Minderungsbetrag in diesen Fällen ergibt sich aus § 183 Abs. 2 Satz 2 SGB VI.

Für den Fall, dass in einem Abänderungsverfahren nach § 225 Abs. 2 FamFG oder nach § 10 a des bis zum 31. 8. 2009 geltenden Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG a. F.) eine Minderung des zu übertragenden Anteils verfügt wird, ist auf Veranlassung des Rentenversicherungsträgers die seinerzeitige Kürzung der Nachversicherungsentgelte aufzuheben. Die Differenzbeträge sind nach den seit 1. 1. 1992 geltenden Vorschriften (mit Dynamisierung nach § 181 Abs. 4 SGB VI) nachzuversichern. Die bereits nachversicherten Arbeitsentgelte bleiben hiervon unberührt. Mit der Zahlung der Nachversicherungsbeiträge nach den vollen Arbeitsentgelten wird der Träger der Versorgungslast von der Erstattungspflicht im Rahmen des Versorgungsausgleichs befreit (§ 225 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

Die Kürzung der Arbeitsentgelte ist ebenfalls aufzuheben, wenn nachträglich weitere Zeiten oder Arbeitsentgelt nachzuversichern sind, die in die Ehezeit fallen. Die ergänzende Nachversicherung ist nach § 277 Satz 1 SGB VI nach neuem Recht durchzuführen. Die Kürzung der Arbeitsentgelte für die Ehezeit ist rückgängig zu machen. Die Differenzbeträge sind ebenfalls nach den neuen Vorschriften (mit Dynamisierung) nachzuversichern.

Bei beiden Fallgruppen wird jedoch die Rentenanwartschaft der oder des Ausgleichspflichtigen unter Berücksichtigung des bisherigen Malus mit einem Abschlag an Entgeltpunkten belastet (§ 185 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 76 Abs. 3 SGB VI).

Wurde eine ausgleichspflichtige frühere Beamtin, ein ausgleichspflichtiger früherer Beamter, eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat nach Durchführung des Versorgungsausgleichs vor dem 1. 1. 1992 gemäß § 124 Abs. 6 a des Angestelltenversicherungsgesetzes a. F. bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zunächst auf der Grundlage geminderter Entgelte nachversichert, hat aber der berufsständische Versorgungsträger gemäß § 4 VAHRG a. F. nicht lediglich gleichbedingte gekürzte, sondern volle Leistungen zu erbringen, so ist der bei einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende § 4 Abs. 3 VAHRG a. F. analog anzuwenden. Die berufsständische Versorgungseinrichtung hat in entsprechender Anwendung einen Erstattungsanspruch gegen den zuständigen Träger der Versorgungslast.

12.8 Nachversicherungsschuldner (§ 181 Abs. 5 SGB VI)

Bezüglich der Stiftungshochschulen ist aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über die Errichtung der betroffenen Stiftungshochschule zu prüfen, ob eine entsprechende Regelung besteht, wonach ggf. das Land die Nachversicherung ausgeschiedener Beamtinnen und Beamter nach den Vorschriften des § 181 Abs. 5 SGB VI übernimmt.

Hat der aufnehmende Dienstherr aufgrund eines Dienstherrnwechsels eine Abfindung nach § 4 VLT-StV erhalten und scheidet die wechselnde Person beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsansprüche aus, hat dieser dem abgebenden Dienstherrn die Kosten einer Nachversicherung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 VLT-StV zu erstatten. Bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit hat der aufnehmende Dienstherr anstelle der vorgenannten Erstattung die erhaltene Abfindung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 VLT-StV zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Zahlungserhalts an den abgebenden Dienstherrn zurückzuzahlen.

12.9 Fälligkeit/Säumniszuschläge (§ 184 SGB VI, § 24 SGB IV)

Mit unversorgtem Ausscheiden aus dem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch oder Anwartschaft auf „lebenslängliche“ Versorgung werden die Nachversicherungsbeiträge grundsätzlich sofort fällig (Urteil des BSG vom 9. 11. 1999 — B 4 RA 58/98 R —, SGB 2000, 169).

Bei verspätet gezahlten Nachversicherungsbeiträgen gilt § 24 SGB IV mit der Maßgabe, dass die Säumnis drei Monate nach Eintritt der Fälligkeit beginnt und für die Ermittlung des rückständigen Betrages die zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechengrößen anzuwenden sind. Sind die Beiträge vor dem 1. 10. 1994 fällig geworden, beginnt die Säumnis am 1. 1. 1995 und für die Ermittlung des rückständigen Betrages sind die am 1. 1. 1995 geltenden Rechengrößen anzuwenden. § 24 Abs. 2 SGB IV ist auch dann anzuwenden, wenn die Nachversicherungsstellen unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatten. In diesen Fällen wird eine dreimonatige Zahlungsfrist ab Kenntnis eingeräumt.

Erklärt eine nachzuversichernde Person innerhalb der Dreimonatsfrist des § 184 Abs. 1 SGB VI ihre Absicht, innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Nachversicherungsvoraussetzungen eine Beschäftigung aufzunehmen, die zu einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung führt (§ 186 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI), tritt für die Dauer dieser Jahresfrist keine Säumnis der Nachversicherungsbeiträge ein. Dies gilt nur, solange noch nicht abschließend feststeht, welchem Sicherungssystem die nachzuversichernde Person künftig angehören wird (gesetzliche Rentenversicherung oder berufsständisches Versorgungswerk).

12.10 Höherversicherung

Für nachversicherte Personen besteht das Recht zur Nachzahlung freiwilliger Beiträge (§ 209 i. V. m. § 285 SGB VI). Da ab 1. 1. 1998 das Recht zur Höherversicherung entfallen ist, werden freiwillige Beiträge, die die oder der Versicherte für Zeiten der Nachversicherung ab 1. 1. 1992 entrichtet hat, nach § 182 Abs. 2 SGB VI erstattet. Freiwillige Beiträge für Zeiten bis 31. 12. 1991 gelten nach § 281 SGB VI als Beiträge zur Höherversicherung. Soweit das Land die freiwilligen Beiträge getragen hat, gelten sie im Fall der Nachversicherung als bereits gezahlte Nachversicherungsbeiträge; damit wird der Nachversicherungsbeitrag gemindert (§ 182 Abs. 2 SGB VI).

12.11 Nachversicherung und Zuweisung

Die Frage, ob und inwieweit Beschäftigungszeiten im Rahmen einer Zuweisung einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters gemäß § 20 BeamtStG zu einem anderen öffentlichen oder privaten Arbeitgeber — mit dem aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung ein Beschäftigungsverhältnis begründet werden kann — der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht unterliegen, ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Da nach § 20 Abs. 3 BeamtStG die Rechtsstellung der Zugewiesenen unberührt bleibt, liegt aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht unbeschadet der Zuweisung weiterhin ein — dem Grunde nach versicherungsfreies — Beschäftigungsverhältnis zum Dienstherrn vor.

Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung sind gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Dabei ist nicht von Belang, ob sie unmittelbar aus einer Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Auch Einnahmen, die die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter im Rahmen einer Zuweisung als Beschäftigte oder Beschäftigter von Dritten erhält, sind Arbeitsentgelt, wenn diese im Zusammenhang mit der Beschäftigung erzielt werden. Sozialversicherungsrechtlich ist es daher unerheblich, ob die im Rahmen der Zuweisung nach § 20 BeamtStG gezahlte Vergütung die bisherige Besoldung übersteigt. Da auch diese Zahlungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung stehen, sind sie Arbeitsentgelt aus dem Beschäftigungsverhältnis bei dem bisherigen Dienstherrn, in welchem Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Es bedarf somit keiner weiteren Erstreckung der Versicherungsfreiheit über eine Gewährleistungsentscheidung des Landes auf ein während einer Zuweisungszeit von Beamtinnen und Beamten eingegangenes Beschäftigungsverhältnis.

Daraus folgt, dass bei einem unversorgten Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis im Fall einer Zuweisung auch die zusätzlich von einem Dritten gewährten Bezüge grundsätzlich vom Dienstherrn nachzuversichern sind. Dies gilt auch dann, wenn gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 NBesG auf die Anrechnung der von dem Dritten gezahlten Bezüge auf die Besoldung abgesehen wurde.

Vor Beginn einer Zuweisung gemäß § 20 BeamtStG ist daher vom anderen Arbeitgeber eine schriftliche Zusicherung einzuholen, dass dieser sich im Fall einer späteren Nachversicherung an den hierdurch entstehenden Kosten beteiligt, durch Übernahme

- a) der auf den Zuweisungszeitraum entfallenden Nachversicherung sowie
- b) des Nachversicherungsanteils für die die Besoldung übersteigenden Bezüge.

Von der Zusicherung nach Satz 1 Buchst. a kann im Einzelfall abgesehen werden, sofern

- es sich um in Nummer 8.6 Abs. 1 Buchst. b fallende Einrichtungen oder Unternehmen handelt,
- ein Dritter zur Abgeltung der während der Zuweisung zu einem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber anwachsenden Versorgungsanwartschaft einen vertraglich vereinbarten Versorgungsbeitrag in entsprechender Anwendung der Regelungen zum Versorgungszuschlag gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBeamtVG in Beurlaubungsfällen in voller Höhe zahlt,

- durch gegenseitige Vereinbarung zwischen den für das Nachversicherungsrecht zuständigen obersten Dienstbehörden auf die Erstattung verzichtet wird oder
- die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem MF im Einzelfall oder allgemein für eine bestimmte Fallgruppe auf die Erstattungsverpflichtung ausdrücklich (einseitig) verzichtet hat.

Den Kommunen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Hiermit wird das Einverständnis erteilt, dass in Fällen der Beschäftigung von zugewiesenen Bediensteten anderer öffentlicher Arbeitgeber im unmittelbaren Landesdienst erforderlichenfalls eine Zusicherung auf Verlangen abgegeben werden kann.

Eine vertragliche Vereinbarung über die Erhebung eines „Versorgungsbeitrages“ in entsprechender Anwendung der Versorgungszuschlagsregelungen ist jeweils vor Beginn der Zuweisungszeit zu treffen, es sei denn, die für den Einzelfall zuständige oberste Dienstbehörde hat aus wichtigem Grund hierauf verzichtet. Hierzu wird auch auf den Bezugserslass zu b verwiesen, wonach Zuweisungen wie Abordnungen ohne Ziel der Versetzung zu behandeln sind.

12.12 Nachversicherungsbescheinigung (§ 185 Abs. 3 SGB VI)

Der Dienstherr erteilt der oder dem Nachversicherten oder den Hinterbliebenen und dem Rentenversicherungsträger nach § 185 Abs. 3 SGB VI gleichzeitig mit der Beitragszahlung eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum und die der Nachversicherung in den einzelnen Kalenderjahren zugrunde gelegten beitragspflichtigen Einnahmen (Nachversicherungsbescheinigung, siehe www.deutsche-rentenversicherung.de – Formular V 4105).

In der Nachversicherungsbescheinigung sind die Arbeitsentgelte grundsätzlich jährlich anzugeben. Die Jahresangaben sind jedoch bei Ende einer Berufsausbildung – bei Zeit- und Berufssoldatinnen und Zeit- und Berufssoldaten bei Ende der dem Freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Dienstzeit – zu unterbrechen.

13. Aufschub der Nachversicherung

Die Entscheidung über den Aufschub ist für den Eintritt des Aufschubs notwendig. Die dienstrechtlichen Vorfragen über den Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen bei der Nachversicherung sind durch die hierfür zuständigen Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Die Rechtswirkung dieser Entscheidung erstreckt sich nur auf den dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Bereich. Über die Auswirkungen in der Rentenversicherung entscheidet ausschließlich der Rentenversicherungsträger. Seine Entscheidung, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Aufschubentscheidung i. S. des § 184 SGB VI vorliegen, ist ein sozialgerichtlich überprüfbarer Verwaltungsakt gegenüber den Beteiligten (Arbeitgeber und Versicherte). Zum dienstrechtlichen Bereich in diesem Sinne gehören die Klärung der Tatbestände und die Entscheidung über alle Fragen des Beamtenrechts, des sonstigen Rechts der öffentlichen Verwaltung und des Arbeitsrechts der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

Zur Feststellung, ob der Nachversicherungsfall eingetreten ist oder ob ein Aufschub in Betracht kommt, soll die oder der aus der versicherungsfreien Beschäftigung Ausgeschiedene in der Weise mitwirken, dass sie oder er sich auf schriftliche Anfrage dazu äußert, ob innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung

- die Aufnahme einer erneut versicherungsfreien Beschäftigung beabsichtigt oder möglich ist oder
- die Aufnahme einer erneut versicherungsfreien Beschäftigung nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der umgehenden Prüfungs- und Bearbeitungsfrist wird auf Nummer 12.9 verwiesen.

Wenn nachträglich Gründe für einen Aufschub der Nachversicherung bekannt werden, die bei Durchführung der Nach-

versicherung schon bekannt waren, sind die nachversicherten Beiträge vom zuständigen Rentenversicherungsträger zurückzufordern. Gleichzeitig mit der Rückforderung ist eine Aufschubbescheinigung (siehe www.deutsche-rentenversicherung.de – Formular V 4116) an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu übersenden.

13.1 Aufschubgründe

13.1.1 Unterbrechung der Beschäftigung (§ 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI)

Voraussetzung ist, dass das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis gelöst und die Versorgungszusage (Anwartschaft) z. B. durch Entlassung entfallen ist, jedoch aufgrund der Umstände des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass später das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis bei demselben Dienstherrn mit einer entsprechenden Versorgungszusage unter Anrechnung der Vordienstzeiten wieder aufgenommen wird. Eine Unterbrechung in diesem Sinne verlangt einen objektiven Rückkehrwillen der oder des Beschäftigten und eine konkrete Zusicherung des Arbeitgebers/Dienstherrn für die Wiedereinstellung in das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis. Außerdem ist die Erteilung einer Aufschubbescheinigung durch den Arbeitgeber/Dienstherrn erforderlich. Auch bei einer Unterbrechung von voraussichtlich mehr als zwei Jahren ist ein Aufschub möglich.

Für die Frage, in welchen Fällen eine Aufschubbescheinigung nach § 184 Abs. 4 SGB VI zu erteilen ist, sollte i. S. einer Vereinfachung für die Verwaltungspraxis nach folgenden Kriterien unterschieden werden:

- a) Unerhebliche Unterbrechung einer versicherungsfreien Beschäftigung im rentenrechtlichen Sinne = keine Aufschubbescheinigung

Eine unerhebliche Unterbrechung liegt immer dann vor, wenn Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter für die Zeit einer Tätigkeit bei Stellen der EU, internationalen Organisationen oder öffentlichen oder privaten Arbeitgebern im Inland oder Ausland (insbesondere ausländische Schulträger) unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt werden. Denn hier bleiben das Beschäftigungsverhältnis und die Versorgungsanwartschaft grundsätzlich erhalten, sodass die Nachversicherungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 2 SGB VI nicht gegeben sind. Die weiterhin bestehende Anwartschaft auf Versorgung muss sich unmittelbar aus der bis zum Ausscheiden (im rentenrechtlichen Sinne) ausgeübten versicherungsfreien Beschäftigung ergeben. Eine Aufschubbescheinigung ist in diesen Fällen nicht zu erteilen.

- b) Erhebliche Unterbrechung einer versicherungsfreien Beschäftigung im rentenrechtlichen Sinne = Aufschubbescheinigung

Eine erhebliche Unterbrechung liegt immer dann vor, wenn von dem Fortbestand desselben versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr ausgegangen werden kann. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen das Beschäftigungsverhältnis gelöst und die Versorgungsanwartschaft entfallen ist, jedoch aufgrund der Umstände des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass die betreffende Beschäftigung später aufgrund eines neuen versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisses mit einer entsprechenden Versorgungszusage unter Anrechnung der früheren Dienstzeiten wieder aufgenommen wird. Es handelt sich in der Praxis vor allem um die Fälle, in denen ein Dienstherrwechsel stattfindet oder in denen das Beamten- oder Richterverhältnis im Hinblick auf einen Übertritt in den Dienst der EU oder in den Dienst einer internationalen Organisation aufgelöst wird, der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter aber eine Rückkehr offengehalten wird. Hier ergibt sich die Versorgungsanwartschaft aus der neuen Beschäftigung. In der alten Beschäftigung liegt ein unversorgtes Ausscheiden vor (§ 8 Abs. 2 SGB VI); es entsteht ein Aufschubgrund (§ 184 Abs. 4 SGB VI), aus dem eine Aufschubbescheinigung zu erteilen ist.

Wird ein Studium (Ergänzungsstudium) während einer Beurlaubung ohne Bezüge als Unterbrechung der versicherungsfreien Beschäftigung angesehen, ist in die Aufschubbescheinigung ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Bei entlassenen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern sollen auch die Fachrichtung, das Studienziel und die normale Studiendauer angegeben werden; die beiderseitig verbindlich erklärte Absicht, das Beschäftigungsverhältnis fortzusetzen, ist zu belegen.

In angemessenen Zeitabständen — insbesondere nach Ablauf der vorgesehenen Unterbrechungszeit — ist nachzuprüfen, ob der Aufschubgrund noch besteht. Bei einem Wegfall des Aufschubgrundes ist die Nachversicherung unverzüglich durchzuführen. Als Unterbrechung der versicherungsfreien Beschäftigung ist auch die Wahl der oder des Beschäftigten in das Europäische Parlament, in den Deutschen Bundestag oder in einen Landtag anzusehen, wenn durch die Annahme der Wahl die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Parlament ruhen. Entsprechendes gilt bei zeitlich begrenztem Einsatz bei der EU sowie einer anderen internationalen Organisation.

13.1.2 Wiederaufnahme einer versicherungsfreien Beschäftigung (§ 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI)

Zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung muss eine hinreichend sichere, auf objektiven Merkmalen beruhende Erwartung bestehen, dass die in § 184 Abs. 2 SGB VI genannten Voraussetzungen innerhalb von zwei Jahren erfüllt werden (vgl. auch Urteil des BSG vom 29. 7. 1997 — 4 RA 56/95). Die Nachversicherung kann nur dann aufgeschoben werden, wenn alsbald nach dem Ausscheiden (grundsätzlich innerhalb von drei Monaten) feststeht, dass die oder der Betroffene innerhalb von zwei Jahren eine andere versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen und der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der Versicherung berücksichtigt wird.

Um das Vorliegen eines Aufschubgrundes beurteilen zu können, muss die oder der Beschäftigte bei Bekanntwerden der Ausscheidensabsicht nach ihren oder seinen weiteren Berufsabsichten befragt werden (Wird die Aufnahme einer versicherungsfreien Beschäftigung innerhalb der nächsten zwei Jahre beabsichtigt? Liegt bereits eine konkrete Einstellungs-zusage vor? Wird der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der neuen Beschäftigung berücksichtigt?). Die Anfrage und die Antwort sind aktenkundig zu machen. Beantwortet die oder der Beschäftigte die Anfrage über ihre oder seine weiteren Berufsabsichten in dieser Zeit nicht oder gibt sie oder er keine konkreten Hinweise auf ihre oder seine spätere Beschäftigung, muss davon ausgegangen werden, dass kein Aufschubgrund nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI vorliegt. Es ist nicht zulässig, die Beitragszahlung ohne das Vorliegen von Aufschubgründen aufzuschieben. Denn nach § 184 Abs. 1 SGB VI sind die Beiträge grundsätzlich beim Ausscheiden zu zahlen. Der Aufschub ist die Ausnahme und muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

Liegt kein Aufschubgrund vor, ist die Nachversicherung somit unverzüglich durchzuführen. Die Nachversicherungsbescheinigung kann nicht mit einem Vorbehalt versehen werden, wonach die Nachversicherungsbeiträge zurückgefordert werden, wenn die oder der Versicherte innerhalb von zwei Jahren eine versicherungsfreie Beschäftigung aufnimmt. Denn das Gesetz sieht die Rückabwicklung einer Nachversicherung nicht vor. Nimmt die oder der ehemalige Beschäftigte trotz gegenteiliger Antwort auf die Befragung oder bei Fehlen von konkreten Vorstellungen über ihre oder seine weiteren Berufsabsichten zum Zeitpunkt des Ausscheidens doch eine versicherungsfreie Beschäftigung innerhalb von zwei Jahren auf, hat dies keinen Einfluss auf die bereits durchgeführte Nachversicherung. Die Nachversicherungsbeiträge können nicht zurückgefordert werden. In diesen Fällen greift § 28 SGB IV nicht; die Beiträge waren und sind nicht zu Unrecht gezahlt.

Wurden die Nachversicherungsbeiträge gezahlt, weil die oder der ausgeschiedene Beschäftigte nicht innerhalb von drei Monaten die o. a. Anfrage beantwortet hat, kann ein Auf-

schubgrund jedoch nachträglich geltend gemacht werden, wenn die oder der Beschäftigte innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden eine versicherungsfreie Beschäftigung unter Anrechnung der Vordienstzeiten bei der Versorgungsanwartschaft aufgenommen hat und nachgewiesen werden kann, dass die Aufnahme dieser Beschäftigung bereits im Zeitpunkt des Ausscheidens voraussehbar i. S. der Rechtsprechung des BSG war.

13.1.3 Zahlung einer widerruflichen Versorgung, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanswartschaft mindestens gleichwertig ist (§ 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI)

Der Gesetzestext lässt offen, an welche Personen die widerrufliche Versorgung zu zahlen ist. Die Rentenversicherungsträger vertreten die Auffassung, dass nicht nur die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages an die ausgeschiedene Beamtin oder den ausgeschiedenen Beamten, an die ausgeschiedene Richterin oder den ausgeschiedenen Richter selbst, sondern unter den Voraussetzungen von § 26 NBeamtVG auch an Hinterbliebene der oder des Ausgeschiedenen einen Aufschubtatbestand nach § 185 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI begründen kann. Die Gleichwertigkeit hat sich dabei allein an der Höhe der Rentenanswartschaft und der Vorgabe, dass die Versorgung eine einer Renten Anpassung vergleichbare dynamische Anpassung erfahren muss, zu orientieren. Ist diese Gleichwertigkeit nicht gegeben, werden die Nachversicherungsbeiträge unmittelbar beim Ausscheiden fällig.

13.1.4 Abordnung, Beurlaubung

Wird eine Landesbeamtin, ein Landesbeamter, eine Richterin oder ein Richter des Landes zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so scheidet sie oder er dadurch versicherungsrechtlich nicht aus der versicherungsfreien Beschäftigung beim Land aus. Die Abordnung ist folglich kein Übertritt in eine andere versicherungsfreie Beschäftigung i. S. des § 184 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI. Der abordnende Dienstherr bzw. Arbeitgeber gewährleistet somit während der Dauer der Abordnung weiterhin die Versorgungsanwartschaft, sodass bei einer etwaigen Nachversicherung die Abordnungszeiten von ihm nachzuversichern sind. Eine anteilige Kostenerstattung durch den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber, zu dem die oder der Beschäftigte abgeordnet war, kommt nur bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung in Betracht.

Der Bund und die Länder haben in der Vereinbarung vom 30. 4. 1986 (**Anlage 2**) gegenseitig allgemein auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen bei Abordnungen und Beurlaubungen zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber verzichtet, wenn die Abordnung oder Beurlaubung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters insgesamt nicht länger als zwei Jahre dauert. Die Länder haben außerdem für Beurlaubungen und Abordnungen, die länger als zwei Jahre dauern, gegenseitig auf die Erhebung von Mehrkosten verzichtet. Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind dieser Vereinbarung 1992 beigetreten. Soweit danach andere Dienstherrn dieser Vereinbarung beigetreten sind, haben sie dies im Einzelfall nachzuweisen.

13.2 Aufschubentscheidung (§ 184 Abs. 2 bis 4 SGB VI)

Die Rentenversicherungsträger sind an die Aufschubentscheidung im verwaltungs- und arbeitsrechtlichen Bereich gebunden, können jedoch das Bestehen von Aufschubtatbeständen überprüfen und die Nachversicherungsbeiträge einfordern.

Ein Aufschub der Beitragszahlung ohne Erteilung einer Aufschubbescheinigung ist nach dem Urteil des BSG vom 31. 1. 1973 (siehe Nummer 5.1) nicht möglich. Mit der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit endet die Wirkung einer bereits erteilten Aufschubbescheinigung.

13.2.1 Rückwirkende Aufschubbescheinigung

Sind Versicherungsbeiträge für einen von der rückwirkenden Entscheidung erfassten Zeitraum entrichtet worden, hat der Versicherungsträger diese Beiträge als zu Unrecht entrich-

tet zu erstatten (§ 26 SGB IV). Der Rückforderungsantrag ist in allen geeigneten Fällen innerhalb der gesetzlichen Frist zu stellen, es sei denn, dass aus diesen Beiträgen schon eine Regelleistung bewilligt worden ist. Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden nach § 26 Abs. 2 SGB IV nur erstattet, wenn der Rentenversicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs aufgrund dieser Beiträge noch keine Leistungen erbracht bzw. solche nicht zu erbringen hat.

Der Aufschub der Beitragszahlung erstreckt sich in den Fällen der Nummern 13.1.1 und 13.1.2 auch auf die Zeit der wieder aufgenommenen oder anderen Beschäftigung und endet mit einem Eintritt der Nachversicherungsvoraussetzungen für diese Beschäftigungen.

13.2.2 Allgemeine Aufschubentscheidung

Für die versicherungsfrei Beschäftigten des Landes wird hiermit allgemein entschieden, dass die Zahlung der Nachversicherungsbeiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen aufgeschoben wird, wenn

- a) die Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufgenommen wird,
- b) eine andere Beschäftigung sofort oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aufgenommen wird, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird, oder
- c) eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist.

Ein Aufschubgrund liegt vor, wenn die oder der Versicherte beim Ausscheiden die Absicht hat, innerhalb von zwei Jahren eine andere versicherungsfreie Beschäftigung aufzunehmen („subjektive Voraussicht“), die Aufnahme der anderen versicherungsfreien Beschäftigung nach den allgemeinen Umständen (z. B. freie Stellen) wahrscheinlich ist („objektive Voraussicht“) und der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der neuen Beschäftigung berücksichtigt werden kann.

Entscheidend ist, dass die „Voraussichtlichkeit“ im Zeitpunkt des unversorgten Ausscheidens gegeben ist; andernfalls kann eine innerhalb von zwei Jahren tatsächlich aufgenommene versicherungsfreie Beschäftigung keinen Aufschub begründen, wenn die Aufnahme im Zeitpunkt des Ausscheidens nicht vorhersehbar war. Nach der Rechtsprechung des BSG kommt es darauf an, ob bei Ablauf des Tages des unversorgten Ausscheidens von Beschäftigten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit konkret zu erwarten ist, dass sie binnen zwei Jahren eine andere entsprechende Beschäftigung aufnehmen

werden. Es muss im Zeitpunkt des Ausscheidens eine hinreichend sichere, auf objektiven Merkmalen beruhende Erwartung bestehen, dass innerhalb der Frist eine erneute entsprechende Beschäftigung aufgenommen wird. Im Zeitpunkt des unversorgten Ausscheidens muss also aufgrund einer Würdigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles eine hinreichend sichere Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass die Beschäftigten innerhalb von zwei Jahren erneut eine Beschäftigung aufnehmen werden, in der sie – unter Einbeziehung der bisherigen Nachversicherungszeiträume – wiederum außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung gesichert sein werden.

Eine hinreichende (subjektive und objektive) „Voraussichtlichkeit“ ist nur gegeben, wenn bei vernünftiger Abwägung aller Umstände im Zeitpunkt des unversorgten Ausscheidens die Erwägungen, die die Aufnahme einer anderen entsprechenden Beschäftigung innerhalb von zwei Jahren nahelegen, so stark überwiegen, dass keine erheblichen Zweifel daran verbleiben. Vage Spekulationen über Möglichkeiten einer Wiedereinstellung reichen dagegen nicht aus.

Als Unterhaltsbeitrag auf Zeit kommt insbesondere ein Unterhaltsbeitrag nach jeweils geltendem Disziplinarrecht in Betracht. Ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit nach § 18 NBeamVG wird regelmäßig außer Betracht bleiben, weil über die Bewilligung eines solchen Unterhaltsbeitrages grundsätzlich erst nach Durchführung der Nachversicherung zu entscheiden ist. Ein Unterhaltsbeitrag nach § 42 NBeamVG für eine durch Dienstunfall verletzte Beamtin oder einen durch Dienstunfall verletzten Beamten fällt nicht hierunter.

Die widerrufliche Versorgung muss eine bestimmte Qualität haben und der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig sein. Hat die widerrufliche Versorgung diese Gleichwertigkeit nicht, werden die Nachversicherungsbeiträge unmittelbar beim Ausscheiden fällig. Die Gleichwertigkeit orientiert sich dabei allein an der Höhe der Rentenanwartschaft und der Vorgabe, dass die Versorgung eine einer Rentenanwartschaft vergleichbare dynamische Anpassung erfahren muss.

14. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaften
Verbände öffentlich-rechtlicher Körperschaften und deren Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1424

Behörde, Postanschrift

EinzugsstelleZutreffendes ist angekreuzt
oder ausgefüllt

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Telefon	Ort, Datum
---------------------------------	--------------	---------	------------

Gewährleistungsbescheid gemäß § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB VI

in Verbindung mit der Verordnung über die Delegation von Aufgaben der obersten Landesbehörden auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 596)

Name, Vorname der oder des Bediensteten		Geburtsdatum	
Dienst-/Amtsbezeichnung		Beschäftigungsbehörde	
Die geforderte Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen ist gemäß			
<input type="checkbox"/> § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 SGB VI für die Bedienstete oder den Bediensteten gewährleistet. Die Erfüllung der Gewährleistung ist gesichert.			
<input type="checkbox"/> § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für die Bedienstete oder den Bediensteten auch gewährleistet für			
<input type="checkbox"/> die während der Beurlaubung ausgeübte anderweitige Beschäftigung		<input type="checkbox"/> im Ausland (§ 4 Abs. 1 Satz 3 SGB VI)	
<input type="checkbox"/> die Zweitbeschäftigung			
<input type="checkbox"/>			
vom/bis		als	
bei			

Diese Beschäftigungszeit wird in eine etwaige Nachversicherung einbezogen.

Die oder der Bedienstete erhält eine Durchschrift dieses Bescheides.

Im Auftrage

Siegel

Zuständiger Rentenversicherungsträger**Bedienstete oder Bediensteter****Versicherungs-Nummer:**

Anlage 2**Vereinbarung über den Verzicht auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen**

1. Der Bund,
die Länder sowie
die Freie Universität Berlin,
die Hochschule der Künste Berlin,
die Technische Universität Berlin und
die Universität des Saarlandes
verzichten für den Fall eines die Nachversicherung auslösenden Ausscheidens ihrer Beamten/Richter in folgenden Fällen auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen:
Bei Beurlaubungen und Abordnungen
 - von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern aus dem unmittelbaren Bundesdienst (ohne Bahn und Post) in den Bereich eines Landes unter Einschluss der vorgenannten Personalkörperschaften,
 - von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern aus dem Landesdienst in den Dienst eines anderen Landes jeweils unter Einschluss der Beamten der vorgenannten Personalkörperschaften oder den unmittelbaren Bundesdienst (einschließlich Bahn und Post),
die nicht länger als 2 Jahre dauern. Wird die Beurlaubung/Abordnung auf einen Zeitraum von insgesamt mehr als 2 Jahren verlängert, ist der ausgesprochene Verzicht hinfällig.
Dauert die Beurlaubung/Abordnung länger als 2 Jahre, verzichten die Länder untereinander unter Einschluss der vorgenannten Personalkörperschaften für die Gesamtzeit auf die Erhebung von Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass infolge der Gewährleistung der Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung für die Dauer der Beurlaubung/Abordnung der Beginn der Beurlaubung/Abordnung aus dem Beamten-/Richterverhältnis versicherungsrechtlich kein Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung ist.
2. Die Regelung gilt für Beurlaubungen und Abordnungen, die nach dem 31. 5. 1986 angeordnet werden. In der Vergangenheit vereinbarte abweichende Regelungen bleiben für die betroffenen Einzelfälle unberührt. Für Verlängerungen von Beurlaubungen/Abordnungen nach dem 31. 5. 1986 gelten die Ausführungen zu Ziffer 1 von Anfang an, sofern durch die Verlängerung ein Gesamtzeitraum von 2 Jahren nicht überschritten wird.

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) —
Abrechnungsempfehlung „telefonische Beratungen“
im Zusammenhang mit der Bewältigung
der COVID-19-Pandemie**

**RdErl. d. MF v. 19. 11. 2020
— VD3-03540/01/005/01/Ä —**

— VORIS 20444 —

Die Bundesärztekammer (BÄK), die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK), der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband) und die Beihilfeträger von Bund und Ländern haben sich auf die nachfolgende gemeinsame Abrechnungsempfehlung für längere telefonische Beratungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie verständigt.

Die gemeinsame Abrechnungsempfehlung wird in der **Anlage** bekannt gemacht. Sie ist im Rahmen von § 5 Abs. 1 NBhVO bei der Festsetzung der Beihilfe zu berücksichtigen.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 17. 11. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Anlage

**Gemeinsame Abrechnungsempfehlungen von BÄK, BPTK,
PKV-Verband und den Beihilfeträgern von Bund und Ländern
zur mehrfachen Berechnung der GOÄ-Nr. 3 für längere telefonische
Beratungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie**

Vom 17. 11. 2020 zunächst befristet bis zum 31. 12. 2020 ist die mehrfache Berechnung der GOÄ-Nr. 3 für längere telefonische Beratungen, je vollendete 10 Minuten, möglich. Voraussetzung ist, dass das Aufsuchen der Ärztin oder des Arztes, der Psychologischen Psychotherapeutin oder des Psychologischen Psychotherapeuten bzw. der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten pandemiebedingt nicht möglich oder zumutbar ist, eine Videoübertragung nicht durchgeführt und die Versorgung der Patientin oder des Patienten auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

Die Leistung ist je Sitzung höchstens viermal berechnungsfähig. Je Kalendermonat sind höchstens vier telefonische Beratungen berechnungsfähig. Der einer Mehrfachberechnung der GOÄ-Nr. 3 zugrunde liegende zeitlich bedingte Mehraufwand kann nicht zeitgleich durch ein Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes berechnet werden. Gemäß Nummer 3 der Allgemeinen Bestimmungen zum Abschnitt B der GOÄ sind die Uhrzeit und die Begründung zur Mehrfachberechnung sowie die tatsächliche Dauer des Telefonates in der Rechnung anzugeben.

**Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
(VV-LHO)**

RdErl. d. MF v. 20. 11. 2020 —

**11 2-04001/002/058-0001, 11 2-04001/002/063-0002,
11 2-04001/002/065-0002 —**

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 6. 2. 2020 (Nds. MBl. S. 290)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO werden die VV-LHO mit Wirkung vom 2. 12. 2020 wie folgt geändert:

1. Die VV Nr. 2.2 zu § 58 erhält folgende Fassung:
„2.2 Unter § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 fallen auch Insolvenzplanverfahren nach dem Sechsten Teil der InsO sowie gerichtliche und außergerichtliche Schuldenbereinigungen nach dem Zehnten Teil der InsO.“
2. Die VV zu § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:
„6. Zu Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen vgl. die Sonderregelungen zu § 65.“
 - c) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.
3. Die VV zu § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2.1.4 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „erfaßt“ durch das Wort „erfasst“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Einwilligung des Landtages
 Der Antrag an die gesetzgebenden Körperschaften auf Einwilligung zu einer Veräußerung i. S. des § 65 Abs. 7 i. V. m. § 63 Abs. 2 wird vom MF im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium gestellt.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention

Erl. d. MS v. 20. 11. 2020 — 103.5-41543-1.3.1 —

— **VORIS 21069** —

1. Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention zur Verbesserung der Suchtgefährdeten- und Suchtkrankenhilfe.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die mit den Aufgaben der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (im Folgenden: Einrichtungen) verbundenen Maßnahmen. Vorrangig sind Eigenmittel, zu denen auch die Erstattungen anderer Kostenträger gehören, einzusetzen.

2.1 Aufgaben der Einrichtungen

2.1.1 Die Einrichtungen sollen — auch in Form niedrigschwelliger Angebote und aufsuchender Arbeit — als Teil des sozialpsychiatrischen Verbundes i. S. des § 8 NPsychKG die folgenden Leistungen insbesondere in den Problembereichen der „psychotropen Substanzen“ und der stoffungebundenen Suchtformen erbringen. Die Leistungen beziehen sich auch auf die Arbeit mit substituierten Drogenabhängigen.

2.1.2 Zu den Aufgaben gehören in der Regel

- a) Prävention und Präventionsberatung zum Erwerb von psychischen und sozialen Kompetenzen durch
 - Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und spezifischer Zielgruppen, z. B. Früherkennung und Frühintervention bei erstauffälligen Jugendlichen,
 - Multiplikatorenarbeit;
- b) Beratung/Betreuung:
 - Beraten werden u. a.
 - Betroffene und Mitbetroffene,
 - Selbsthilfegruppen, Fachdienste und -einrichtungen,
 - Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - Betriebe und Behörden.

Inhalt und Ziel der Beratung und Betreuung von Betroffenen ist die Motivation zur Annahme weiterführender Hilfen, die Vermittlung zu Entzug und Entwöhnung und die Begleitung während einer Behandlung;
- c) Therapie und Rehabilitation wie
 - Diagnostik,
 - Erstellung von Therapie- oder Rehabilitationsplänen,
 - Durchführung von Einzel- und Gruppensitzungen;
- d) Nachgehende Beratung/Integrationshilfe durch
 - begleitende pädagogische und lebenspraktische Hilfen,
 - Krisenintervention bei Betroffenen und Mitbetroffenen (Rückfallprävention).

Die Einrichtungen können Schwerpunkte setzen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können folgenden Trägern von Einrichtungen bewilligt werden:

- gemeinnützigen Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege,
- sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen,
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie freie Träger sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Einrichtungen müssen folgende Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung erfüllen:

4.1 Bedarfsprüfung

Für den Betrieb einer Einrichtung muss ein Bedarf bestehen und die Bestätigung für die Haushaltsmittelbereitstellung des MS vorliegen. Der Bedarf und die Bestätigung gelten für alle bisher vom Land nach dem Erl. des MS vom 26. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1380) geförderten Einrichtungen als gegeben. Für neue Einrichtungen fordert die Bewilligungsbehörde eine Bedarfsprüfung von der Region Hannover, dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Einrichtung ihren Sitz hat oder nehmen soll.

Die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (im Folgenden: NLS) gibt als Landesfacharbeitsgemeinschaft der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen eine fachliche Stellungnahme ab.

4.2 Konzeption und Zusammenarbeit

Die Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage einer eigenen, wissenschaftlich begründeten, gendgerechten, schriftlichen Konzeption und der vom MS im Benehmen mit der NLS erarbeiteten Rahmenkonzeption, die bei der Bewilligungsbehörde erhältlich ist.

Die Einrichtungen nutzen das gesamte Präventions- und Hilfesystem und wirken darauf hin, dass Kranke und Gefährdete rechtzeitig die Angebote des Rehabilitations- und Gesundheitssystems in Anspruch nehmen (Case-Management). Sie arbeiten mit allen für ihre Aufgabenerfüllung relevanten Institutionen, Gruppen und Personen zusammen.

4.3 Aufbau und Organisation

4.3.1 Einrichtungen arbeiten auf der Ebene der Region Hannover, der Landkreise und kreisfreien Städte. Die räumliche und personelle Ausstattung der Einrichtung richtet sich nach ihren Aufgaben und dem Bedarf und soll die gendgerechte Arbeit berücksichtigen. Das kann für die Ausstattung z. B. abgetrennte Räume und getrennte Sprechstunden für die jeweiligen Hilfesuchenden, die Wahlmöglichkeit zwischen weiblichen und männlichen Fachkräften und die kurzzeitige Beaufichtigung von mitgebrachten Kindern bedeuten. Kontinuierliche Teamarbeit, fachliche Beratung und Supervision sind sicherzustellen.

Die Einrichtungen müssen zumindest werktäglich zu festen Zeiten geöffnet sein, die es auch Berufstätigen erlauben, sie aufzusuchen.

4.3.2 Falls verschiedene Träger einen Kooperationsvertrag abschließen, muss dieser Bestimmungen über die Außenvertretung und den Zuschuss gebenden Stellen gegenüber verantwortlichen Rechtsträgern enthalten sowie die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regeln.

4.3.3 Die Einrichtungen nehmen an qualitätssichernden Maßnahmen und an Effektivitätskontrollen teil.

Die Einrichtungen haben ihre Arbeit einzelfall- und einrichtungsbezogen mit einem System zu dokumentieren, das die Erhebung der Deutschen Suchthilfestatistik durch das Institut für Therapieforschung in München auf der Grundlage des Deutschen Kerndatensatzes gewährleistet. Die quantitativen Erhebungen berücksichtigen auch geschlechtsspezifische Aspekte. Automatisierte bundes- und landeszentrale Auswertungen sind sicherzustellen. Die hierfür erforderliche Datenübermittlung erfolgt in anonymisierter Form entsprechend der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

4.4 Personelle Ausstattung

Die Einrichtung soll für die in Nummer 2.1 genannten Aufgaben über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den folgenden Berufsgruppen verfügen, die möglichst einschlägige Berufserfahrung besitzen und an entsprechenden Fort- und Weiterbildungen, die auch geschlechterspezifische Suchtarbeit beinhalten, teilgenommen haben:

4.4.1 Diplom-Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom- Sozialpädagoginnen oder Diplom-Sozialpädagogen (FH/Universität) sowie Absolventinnen und

Absolventen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie im Ausnahmefall fachlich vergleichbare Bachelorabschlüsse.

- 4.4.2 Approbierte psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Diplom- Psychologinnen und Diplom-Psychologen, Psychologinnen (Bachelor of Science oder Bachelor of Arts) und Psychologen (Bachelor of Science oder Bachelor of Arts), möglichst mit dem Fach „Klinische Psychologie“ in der Abschlussprüfung.
- 4.4.3 Ärztinnen oder Ärzte, möglichst mit für die Suchtkrankenhilfe relevanter Weiter- oder Fortbildung (z. B. Facharztbezeichnung mit Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung).
- 4.4.4 Die Einrichtung muss über geeignete Bürokräfte verfügen; über freiwillige oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll sie verfügen.
- 4.4.5 Des Weiteren kann die Einrichtung auch verfügen über
- Diplom-Pädagoginnen, Diplom-Pädagogen, Pädagoginnen (Bachelor of Arts) oder Pädagogen (Bachelor of Arts), Pädagoginnen (Master of Arts) oder Pädagogen (Master of Arts),
 - für die Aufgaben nach Nummer 2.1.1 Satz 2 auch Arbeits-/Beschäftigungstherapeutinnen und Arbeits-/Beschäftigungstherapeuten oder Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
 - für die Aufgaben nach Nummer 2.1.2 Buchst. a auch andere für die spezifische Arbeit geeignete Fachkräfte wie z. B. Lehrerinnen und Lehrer sowie Sozialwirtinnen und Sozialwirte und vergleichbare Berufsgruppen.
- 4.4.6 Von den Fachkräften nach den Nummern 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.5 Buchst. a müssen mindestens zwei mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß dem TV-L oder der entsprechenden anderen tarifvertraglichen Regelung des Zuwendungsempfängers eingestellt sein (Vollzeitstelle). Die Stellen sind teilbar. Mindestens eine Vollzeitstelle oder zwei Teilzeitstellen, die zusammen einer Vollzeitstelle entsprechen, müssen mit Fachkräften nach Nummer 4.4.1 besetzt sein.
- 4.4.7 Für die Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 2.1.2 Buchst. c und der Krisenintervention nach Nummer 2.1.2 Buchst. d sind geeignete Weiterbildungen (z. B. Sozialtherapie, systemische Therapie, Gestalttherapie, Verhaltenstherapie, Gesprächstherapie) erforderlich.
- 4.4.8 Die Weiterbildung kann auch nach der Einstellung begonnen werden, wenn mindestens eine weitere Fachkraft über eine abgeschlossene Weiterbildung verfügt.
- 4.5 Leitung der Einrichtung

Der Einrichtungsträger bestellt eine Fachkraft nach den Nummer 4.4.1, 4.4.2, 4.4.3 oder 4.4.5 Buchst. a als Leiterin oder Leiter.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung zur Festbetragsfinanzierung gewährt, soweit der Finanzierungsanteil des Landes einen Anteil von 50 % an den Gesamtausgaben einer zu fördernden Einrichtung nicht überschreitet. In anderen Fällen ist eine Anteilfinanzierung vorzunehmen.
- 5.2 Der Zuwendungsbetrag ist das Produkt aus dem Pauschalbetrag nach Nummer 5.3 und den Vervielfachern nach Nummer 5.4 oder dem Mindestbetrag nach Nummer 5.7. Der Zuwendungsbetrag gilt für den Bereich der Region Hannover (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover), eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Der Pauschalbetrag nach Nummer 5.3 und der Mindestbetrag nach Nummer 5.7 werden vom MS festgesetzt.
- 5.3 Der Pauschalbetrag beträgt 3 070 EUR, für den Bereich der Landeshauptstadt Hannover abweichend 3 830 EUR.
- 5.4 Der Pauschalbetrag gilt für jeweils angefangene 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemäß den zuletzt veröffentlichten Bevölkerungszahlen des LSN. Er erhöht sich

- 5.4.1 um insgesamt 100 %, wenn für zusätzliche Drogenberatungsstellen Bedarf besteht,
- 5.4.2 um insgesamt 50 % für Einrichtungen, die nicht Nummer 5.4.1 zuzuordnen sind und in denen für die Tätigkeit im Problemfeld der illegalen Drogen eine zusätzliche Fachkraft, die mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß dem TV-L oder einer anderen tarifvertraglichen Regelung des Zuwendungsempfängers eingesetzt werden soll.
- 5.5 Für weitere Erhöhungen für zusätzliche Personalausgaben gilt Folgendes:
- 5.5.1 Für Einrichtungen, die eine Fachstelle für Prävention unterhalten, kann der Pauschalbetrag je Vollzeitstelle um bis zu 23 000 EUR erhöht werden.
- 5.5.2 Einrichtungen, die über die allgemeine Arbeit mit substituierten Drogenabhängigen (Nummer 2.1.1 Satz 2) hinaus hier einen Schwerpunkt setzen, werden diesbezüglich besonders gefördert. Die Höhe für die jeweilige Einrichtung setzt das MS im Benehmen mit der NLS fest. Für alle mit Stand 31. 12. 2020 geförderten Einrichtungen verbleibt es bei den bisherigen spezifischen Beträgen, solange sie weiterhin einen entsprechenden Schwerpunkt setzen und entsprechende zusätzliche Ausgaben hierdurch entstehen.
- 5.6 Die Standorte der Einrichtungen, der Fachstellen für Prävention und der psychosozialen Begleitung Substituierter bestimmt das MS.
- 5.7 Der Zuwendungsbetrag ist für den Bereich der Region Hannover, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt abweichend von Nummer 5.3 i. V. m. Nummer 5.4 auf mindestens 30 700 EUR festzusetzen, sofern ein entsprechender Finanzierungsbedarf besteht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es wird vorausgesetzt, dass sich die Region Hannover, die Landkreise oder kreisfreien Städte, ggf. auch andere Gebietskörperschaften an der Finanzierung angemessen beteiligen. Die Einrichtungsträger sollen Eigenmittel einbringen. Soweit die rechtliche Möglichkeit besteht, sind Leistungen mit Dritten abzurechnen.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.
- 7.3 Über den Antrag informiert ein Merkblatt, das bei der Bewilligungsbehörde erhältlich ist. Der Antrag ist an die Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des Förderjahres zu richten. Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich und werden auch auf ihrer Internetseite (www.soziales.niedersachsen.de) bereitgestellt.
- 7.4 Überschüsse werden wie folgt behandelt:
- In den Fällen, in denen eine Anteilfinanzierung vorgenommen wird, wird zugelassen, dass sich die Bewilligungsbehörde von fortlaufend mit Landesmitteln geförderten Zuwendungsempfängern am Anfang eines Haushaltsjahres Überschüsse aus dem Vorjahr — soweit sie vom Land zurückzufordern sind — bis zur Höhe eines Sechstels ihres zuwendungsfähigen vorjährigen Ausgabevolumens aus Liquiditätsgründen nicht erstatten lässt, sondern sie auf die Landeszuwendung des laufenden Jahres anrechnet, wenn die Landesförderung den Finanzbedarf eines Zuwendungsempfängers in nicht unerheblichem Umfang deckt.
- 7.5 Dem Verwendungsnachweis (Sachbericht) sind auf der Grundlage des Deutschen Kerndatensatzes zur Dokumentation im Bereich der Suchtkrankenhilfe standardisierte Datensätze über die Einrichtung, ihre Klientel und ihre Arbeit beizufügen.

gen, die das MS im Benehmen mit der NLS festlegt. Dort verwendete Daten von Hilfesuchenden sind zu anonymisieren. Im Sachbericht sind auch die geschlechtsspezifischen Aspekte auszuwerten. Ferner wird eine Übersicht über die während des Vorjahres in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß den Nummern 4.4.1 bis 4.4.4 Halbsatz 1 und Nummer 4.4.5 mit Angabe zu Namen, Zeitdauer, Art der Beschäftigung und der Gehaltsgruppe beigelegt. Die Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht für Zwecke der Verhaltens- und Leistungskontrolle verwendet werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1440

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Familienbildung- und -erholung (Corona-Sonderprogramm für Jugend- und Familienbildung und -erholung)

Erl. d. MS v. 24. 11. 2020 — 304-43182 —

— **VORIS 21147** —

Bezug: Erl. v. 14. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 866)
— **VORIS 21147** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1 Abs. 2 erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„— erzielte monatliche Einnahmen im Zeitraum 20. 3. 2019 bis 19. 3. 2020,“.
2. In Nummer 5.6 wird das Datum „30. 9. 2020“ durch das Datum „30. 4. 2021“ ersetzt.
3. In Nummer 6.2 Satz 2 wird das Datum „31. 10. 2020“ durch das Datum „31. 5. 2021“ ersetzt.
4. In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1442

Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung

RdErl. d. MS v. 25. 11. 2020 — 401-41609-11-3 —

— **VORIS 21067** —

— Im Einvernehmen mit dem MI —

Bezug: RdErl. v. 26. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 891)
— **VORIS 21067** —

1. Ahndung, Bußgeldkatalog

Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. 10. 2020 (Nds. GVBl. S. 368), geändert durch § 4 der Verordnung vom 6. 11. 2020 (Nds. GVBl. 380), (im Folgenden: Verordnung) sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 19 der Verordnung i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG gemäß dem als **Anlage** beigefügten Bußgeldkatalog zu ahnden.

2. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrläs-

sig gegen eine weitergehende Anordnung der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörden verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Der Bußgeldkatalog kann auch bei Zuwiderhandlungen gegen weitergehende Anordnungen des Landes oder der Kommunen anlässlich der COVID-19-Pandemie angewendet werden, wenn diese der Verordnung nicht widersprechen.

3. Bemessung des Bußgeldes

Der Bußgeldkatalog nennt Rahmensätze für die Bußgeldhöhe für die wesentlichen Verstöße gegen die genannten Normen, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind u. a. zu berücksichtigen

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter ggf. entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein ggf. fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Uneinsichtigkeit der Täterin oder des Täters,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Täterin oder des Täters sowie
- vorangegangene festgestellte Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die Verordnung.

Die im Bußgeldkatalog genannten Rahmensätze gelten für die erstmalige Verhängung eines Bußgeldes und sind bei Folgeverstößen oder mehrmaligen Verstößen jeweils angemessen zu erhöhen, ohne dass dabei die Grenze von 25 000 EUR gemäß § 73 Abs. 2 IfSG überschritten werden darf.

Bei einfacher Fahrlässigkeit kann die untere Grenze des Rahmensatzes im Einzelfall auch unterschritten werden.

Werden durch dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tateinheit, § 19 OWiG), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen und der höchste Rahmensatz angemessen zu erhöhen, wobei die Summe aus den Höchstbeträgen der Rahmensätze nicht erreicht und die Grenze von 25 000 EUR gemäß § 73 Abs. 2 IfSG nicht überschritten werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tatmehrheit, § 20 OWiG), so sind die Bußgeldbeträge jeweils zu addieren, ohne dass dabei die Grenze von 25 000 EUR gemäß § 73 Abs. 2 IfSG überschritten wird.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30 und 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen — d. h. eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung — mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 30 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 OWiG).

Zur Vermögensabschöpfung kann auch eine Einziehung des Wertes von Taterträgen nach den Voraussetzungen des § 29 a OWiG erfolgen.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

4.1 Dieser RdErl. tritt am 26. 11. 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass außer Kraft.

4.2 Für Bußgeldverfahren, die bis zum 25. 11. 2020 begonnen wurden, ist der bis zum 26. 11. 2020 geltende RdErl. vom 26. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 891) weiter anzuwenden.

An die
Kommunen
Polizeibehörden

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1442

Bußgeldkatalog

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR	
1	2	3	4	5	
1	a	<p>§ 2 (Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot): Abs. 4; § 3 (Mund-Nasen-Bedeckung): Abs. 7; § 4 (Hygienekonzept): Abs. 1 und 2; § 7 (Veranstaltungen mit sitzendem Publikum): Abs. 1 Satz 3; § 9 (Religionsausübung, sonstige Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen): Abs. 1 und 2; § 10 (Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen): Abs. 3 und 4; § 16 (Spitzen- und Profisport): Abs. 1 Satz 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Fehlende oder mangelhafte Maßnahmen zur Sicherstellung des Mindestabstandes oder der Hygienemaßnahmen, – fehlendes oder mangelhaftes Hygienekonzept, – fehlende oder mangelhafte Umsetzung des Hygienekonzepts oder – fehlende Hinweise oder fehlendes Hinwirken 	Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter, verantwortliche Organisation	1 000 bis 3 000
	b	<p>§ 4 (Hygienekonzept): Abs. 1 und 2; § 9 (Religionsausübung, sonstige Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen): Abs. 3; § 14 (Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützten Wohnformen, und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Einrichtungen der Tagespflege): Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 und 3; § 15 (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe): Abs. 2 Sätze 1 und 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Fehlende oder mangelhafte Maßnahmen zur Sicherstellung des Mindestabstandes oder der Hygienemaßnahmen, – fehlendes oder mangelhaftes Hygienekonzept, – fehlende oder mangelhafte Umsetzung des Hygienekonzepts oder – fehlende Hinweise 	Versammlungsleiterin, Versammlungsleiter, Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter, Veranstalterin, Veranstalter, Einrichtungsleitung, Bewohnerin, Bewohner, gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder Vertreter	500 bis 1 500
2		<p>§ 5 (Datenerhebung und Dokumentation): Abs. 1 Sätze 1 bis 6 und 8; § 10 (Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen): Abs. 5; § 14 (Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützten Wohnformen, und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Einrichtungen der Tagespflege): Abs. 1 Satz 3</p>	Fehlende oder mangelhafte Datenerhebung oder Dokumentation	Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter, anbietende Stelle	500 bis 2 000
3	a	<p>§ 7 (Veranstaltungen mit sitzendem Publikum): Abs. 1 Satz 1; § 10 (Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen): Abs. 3</p>	Überschreitung der Personenzahl	Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter	300 bis 2 000
	b	<p>§ 2 (Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot): Abs. 1 Satz 1; § 6 (Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern): Abs. 1</p>	Überschreitung der Personenzahl	jede beteiligte Person	100 bis 400

Nr.	Rechtsgrundlage	Zuwiderhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
4	§ 2 (Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot): Abs. 2 Satz 2; § 3 (Mund-Nasen-Bedeckung): Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 4; § 7 (Veranstaltungen mit sitzendem Publikum): Abs. 1 Satz 4	Fehlende Mund-Nasen-Bedeckung	jede beteiligte Person	100 bis 150
5	§ 2 (Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot): Abs. 2 Satz 1	Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der Abstandsregelungen oder des Abstandsgebotes	jede beteiligte Person	100 bis 400
6	§ 5 (Datenerhebung und Dokumentation): Abs. 1 Satz 7	Unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Angaben	jede besuchende oder teilnehmende Person	100 bis 150
7	§ 6 (Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern): Abs. 2	Veranstaltung einer privaten Zusammenkunft oder einer privaten Feier ohne Erfüllung der genannten Anforderungen	Veranlasserin, Veranstalter	100 bis 1000
8	§ 7 (Veranstaltungen mit sitzendem Publikum): Abs. 1 Satz 2, Abs. 2	Durchführung von Veranstaltungen ohne Erfüllung der genannten Anforderungen	Veranstalterin, Veranstalter, Veranlasserin, Veranstalter	3 000 bis 10 000
9	§ 7 (Veranstaltungen mit sitzendem Publikum): Abs. 1 Satz 2, Abs. 2	Besuch von Veranstaltungen ohne Erfüllung der genannten Anforderungen	jede teilnehmende oder besuchende Person	100 bis 400
10	§ 10 (Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen): Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4	Betrieb einer der genannten Einrichtungen, Durchführung einer touristischen Fahrt, Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung, Durchführung einer Prostitutionsvermittlung, Durchführung einer erotischen Massage in einer Prostitutionsstätte oder in einem Prostitutionsfahrzeug, Straßenprostitution	Betreiberin, Betreiber Geschäftsführung, Veranstalterin, Veranstalter, Veranlasserin, Veranstalter, Dienstleisterin, Dienstleister, Unternehmerin, Unternehmer	3 000 bis 10 000
11	§ 10 (Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen): Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4	Besuch einer der genannten Einrichtungen, Besuch einer Prostitutionsveranstaltung	jede teilnehmende oder besuchende Person	150 bis 400
12	§ 10 (Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen): Abs. 2 Satz 1	Übernachtungsangebote und Übernachtungen zu touristischen Zwecken	Betreiberin, Betreiber Geschäftsführung	1 000 bis 3 000

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen
für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten**

Erl. d. MS v. 2. 12. 2020 — 101.21-43137/3 —

— VORIS 21141 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für den Betrieb der fachlich unabhängigen Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen (ZBS Niedersachsen) zur fachlichen, organisatorischen und sonstigen Unterstützung insbesondere des Landes, der Kommunen und der Leistungserbringer im Bereich der Hilfe nach dem Achten Kapitel SGB XII.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Das Land fördert den Betrieb der ZBS Niedersachsen, bestehend aus den Regionalvertretungen Braunschweig, Hannover und Lüneburg in der Region Ost und den Regionalvertretungen Oldenburg und Osnabrück in der Region West.

2.2 Für die einzelnen Regionalvertretungen bestehen folgende örtliche Zuständigkeiten:

2.2.1 Regionalvertretung Braunschweig:

Kreisfreie Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Göttingen, Goslar, Helmstedt, Northeim, Peine und Wolfenbüttel;

2.2.2 Regionalvertretung Hannover:

Landkreise Celle, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie die Region Hannover;

2.2.3 Regionalvertretung Lüneburg:

Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden;

2.2.4 Regionalvertretung Oldenburg:

Kreisfreie Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven sowie die Landkreise Ammerland, Aurich, Friesland, Leer, Oldenburg, Wesermarsch und Wittmund;

2.2.5 Regionalvertretung Osnabrück:

Kreisfreie Stadt Osnabrück sowie die Landkreise Cloppenburg, Emsland, Grafschaft Bentheim, Osnabrück, Vechta und Diepholz.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden die der „Vereinbarung über die Trägergemeinschaft Zentrale Beratungsstelle für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten Niedersachsen“ beigetretenen Träger der Regionalvertretungen der Regionen Ost und West.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die fachliche Unabhängigkeit der ZBS Niedersachsen ist zu gewährleisten.

4.2 Die Geschäftsführung, Leitungen und weiteren fachlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sozialpädagogische Fachkräfte und verfügen über ein abgeschlossenes Studium der sozialen Arbeit oder eine vergleichbare Qualifikation. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann mit der Bewilligungsbehörde eine andere Personalausstattung abgestimmt werden, die jedoch nicht zu einer höheren Förderung als der nach Nummer 5.3 führen darf. Es sind entsprechende Arbeitsplatzbeschreibungen vorzulegen, die der Genehmigung der Bewilligungsbehörde bedürfen.

4.3 Die ZBS Niedersachsen nimmt folgende Aufgaben wahr:

4.3.1 Evaluation und Monitoring

Die ZBS Niedersachsen sammelt und wertet die verfügbaren Daten aus, um damit die Grundlage für ein bedarfsgerechtes effizientes Hilfesystem zu entwickeln sowie Aussagen über Stand und Wirksamkeit der Hilfe zu machen.

Maßnahmen:

- Erarbeitung der Grundlagen für eine landesweite Planung zur Steuerung und Fortentwicklung des Hilfeangebotes,
- Bedarfsermittlung zur Sicherstellung eines passgenauen Hilfesystems,
- Beobachtung und Beschreibung der Hilfeentwicklung,
- Erarbeitung und Berücksichtigung von Wirksamkeitskriterien zur Durchführung der Erfolgskontrolle,
- Abstimmung der Formate und Standards zur Auswertung der Dokumentation,
- Auswertungen zur Sicherung eines effizienten Hilfesystems,
- Erstellung des landesweiten Statistikberichts.

4.3.2 Optimierung der Hilfestrukturen

Die ZBS Niedersachsen steht bei der Neu- und Weiterentwicklung der Hilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII Hilfeanbietern und Kostenträgern beratend, vermittelnd und auswertend zur Seite.

Der Aufgabenumfang bezieht sich auf Einrichtungen und Dienste der ambulanten und stationären Hilfen, Institutionen, Vereine und sonstige Stellen.

Maßnahmen:

- Fachberatung,
- Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen auch zu aktuellen Fragestellungen,
- Begleitung und Initiierung von Modellprojekten,
- Beobachtung und Aktivierung vorgelagerter Hilfesysteme (Prävention),
- fachberatende und prozessbegleitende Teilnahme an relevanten Gremien und Veranstaltungen, in denen richtungweisende Entscheidungen, die Hilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII betreffend, durch Kostenträger, Hilfeanbieter und Verbände getroffen werden,
- Weiterentwicklung von Konzepten und Methoden, u. a. durch Zusammenarbeit mit Externen, mit dem Ziel „State of the Art“ zu sein,
- Unterstützung bei der Entwicklung vor Ort.

Die aus diesen Maßnahmen gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse nutzt die ZBS Niedersachsen landesweit.

4.3.3 Koordination und Kooperation

Die ZBS Niedersachsen koordiniert und unterstützt die Kooperation der an der Hilfe beteiligten Akteure (Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Kommunen, Jobcenter, vorgelagerte Hilfeangebote usw.) u. a. mit dem Ziel, eine gleichmäßige Durchführung der Maßnahmen zu erreichen, Rechtsverwirklichung und die sinnvolle Organisation des Hilfesystems zu ermöglichen.

Sie unterstützt die Entwicklung und Einführung von qualitativen und quantitativen Standards, die ein gleichmäßiges und bedarfsgerechtes Hilfesystem gewährleisten, und überprüft deren Einhaltung.

Maßnahmen:

- Vernetzung mit anderen Hilfebereichen, z. B. durch Moderation der Zusammenarbeit mit den Hilfeanbietern, anderen sozialen Dienstleistern und Sozialleistungsträgern,
- Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Hilfeangebote,
- Beratung und Stellungnahmen in strittigen Fällen.

4.4 Die ZBS Niedersachsen und das Land schließen eine jährlich zu prüfende Zielvereinbarung ab. Die ZBS Niedersachsen legt dem Land jährlich spätestens zum 15. Februar die vereinbarten Daten für das Controlling vor. Weitere Maßnahmen können nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde durchgeführt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur institutionellen Förderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Personalausgaben in dem in den Nummern 5.2.1 bis 5.2.3 beschriebenen Umfang und Sachausgaben in dem für den Betrieb der ZBS Niedersachsen notwendigen und angemessenen Umfang.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben wird folgende personelle Ausstattung der ZBS Niedersachsen zugrunde gelegt:

5.2.1 Für die Geschäftsführung:

0,5 Planstellen bis zur EntgeltGr. 12 TV-L.

5.2.2 In den Regionalvertretungen der Region Ost:

— für die Leitung 1,0 Planstellen bis zur EntgeltGr. 11 TV-L,

— für weitere fachliche Mitarbeit 2,0 Planstellen bis zur EntgeltGr. 10 TV-L,

— für Verwaltungstätigkeiten 1,5 Planstellen bis zur EntgeltGr. 6 TV-L.

5.2.3 In den Regionalvertretungen der Region West:

— für die Leitung 1,0 Planstellen bis zur EntgeltGr. 11 TV-L,

— für weitere fachliche Mitarbeit 1,0 Planstellen bis zur EntgeltGr. 10 TV-L,

— für Verwaltungstätigkeiten 1,0 Planstellen bis zur EntgeltGr. 6 TV-L.

5.2.4 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann mit dem Zuwendungsempfänger eine andere Personalausstattung und/oder Personalqualifikation abgestimmt werden.

5.3 Die Höhe der Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmt sich durch Multiplikation der nach Nummer 5.2 anerkannten Vollzeitstellen mit dem für die Haushaltsaufstellung des Vorjahres anzusetzenden Wertes der Spalte 6 der standardisierten Personalkostensätze des MF für den Tarifbereich zuzüglich eines im gleichen Verhältnis zum Anstieg der standardisierten Personalkostensätze anzupassenden Betrages auf Basis des Jahres 2016 in Höhe von 1 250 EUR je als zuwendungsfähig anerkannter Vollzeitstelle.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Förderanträge für die Regionalvertretungen sind bei der Bewilligungsbehörde jährlich bis zum 1. November für das kommende Jahr vorzulegen.

6.4 Mit dem Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde von der ZBS Niedersachsen jeweils ein Sachbericht der Region Ost und der Region West vorzulegen, aus dem sich Angaben zu den durchgeführten Maßnahmen und Tätigkeiten sowie deren Zielerreichung und Wirkung ergeben. Des Weiteren ist ein niedersachsenweiter Statistikbericht zu erstellen.

6.4.1 Der Jahresbericht der ZBS Niedersachsen ist ausgerichtet auf das für den Berichtszeitraum festgelegte Schwerpunktthema.

6.4.2 Der landesweite Statistikbericht basiert maßgeblich auf den von den Einrichtungen nach den Leistungsvereinbarungen den jeweiligen Regionalstellen zu liefernden Daten. Die ZBS Niedersachsen fasst diese Daten zusammen, wertet sie aus und hebt dabei Besonderheiten hervor.

Der Statistikbericht enthält mindestens Angaben und Analysen zu

— Erstkontakten,

- Darstellung der vorhandenen Hilfeangebote,
- differenzierten Angaben zum betreuten Personenkreis,
- Auslastung der Angebote und
- Wirksamkeit der Hilfen.

Der Statistikbericht enthält im Schwerpunkt die landesweite Auswertung der Dokumentation mit entsprechenden Hinweisen und Anregungen zur Fortentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Steigerung der Wirksamkeit der Hilfe.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An das

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1445

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Anwendungsbestimmungen der Ministerien zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Beschl. d. LReg v. 27. 10. 2020 — MW 201-01430/03 —

— FORIS 11120 —

Nach § 38 a Satz 1 GGO sind Gesetz- und Verordnungsentwürfe, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufes oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken und dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG¹⁾ unterliegen, auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958²⁾ zu überprüfen.

Die nachstehenden Bestimmungen beinhalten eine am Text der Richtlinie (EU) 2018/958 orientierte praktische Anweisung zur Erfüllung der Richtlinienvorgaben, insbesondere ein Prüfraster für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie Hinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zur laufenden Überwachung der Verhältnismäßigkeit nach Erlass von Vorschriften, und konkretisieren und ergänzen insofern die Regelungen in § 38 a GGO.

A. Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

I. Prüfung der Verhältnismäßigkeit

1. Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen und die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen.

2. Jede Vorschrift i. S. der Nummer 1 ist mit einer Erläuterung zu versehen, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ermöglicht wird.

¹⁾ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. 9. 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. 1. 2020 (ABl. EU Nr. L 131 S. 1).

²⁾ Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 6. 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25).

3. Die Gründe, aus denen hervorgeht, dass eine Vorschrift gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.

4. Vorschriften i. S. von Nummer 1 dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatszugehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen und müssen durch Ziele des Allgemeininteresses i. S. des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein. Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

5. Das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist in der Begründung des Gesetz- oder Verordnungsentwurfs darzustellen (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 GGO).

II. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

1. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind sämtliche der folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucherinnen und Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
 - b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift zur Erreichung des angestrebten Ziels, sowie die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird und somit den Risiken entgegenwirkt, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
 - e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Zieles auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem oder der Berufsangehörigen und der Verbraucherin oder dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist i. S. dieses Buchstabens insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten.
2. Darüber hinaus sind bei der Prüfung die folgenden Punkte zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:
- a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeiten, die von einem Beruf erfasst sind oder die einem Beruf vorbehalten sind und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - b) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - c) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
 - e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Zieles, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter

der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;

- f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen und Verbrauchern tatsächlich abbauen und verstärken können.
3. Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere ist zu prüfen, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:
- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung i. S. von Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisationen, Standesregeln und Überwachung;
 - d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
 - e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Vertreterinnen und Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
 - f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
 - g) geografische Beschränkungen, auch dann, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
 - h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
 - i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
 - k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
 - l) Anforderungen an die Werbung.
4. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:
- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Absatz 2 des genannten Artikels erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
 - c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die von der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Die Verpflichtung nach dieser Nummer gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der EU angewendet werden.

5. Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

B. Weitere Maßnahmen

I. Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, mit denen Vorschriften i. S. des Abschnitts A Unterabschnitt I Nr. 1 eingeführt oder geändert werden sollen, sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Dies kann durch das Einstellen auf der Internetseite des federführenden Ressorts erfolgen.

2. Das federführende Ressort hat sicherzustellen, dass alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einbezogen werden und Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen.

3. Öffentliche Konsultationen sind durchzuführen, soweit dies relevant und angemessen ist.

II. Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe

1. Die Gründe, aufgrund derer Vorschriften, die nach dem vorstehenden Prüfraster geprüft wurden und die der Europäischen Kommission nach Artikel 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig anzusehen sind, sind vom federführenden Ressort an das für die Pflege der in Artikel 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierende Berufe zuständige Ministerium zu melden, das die Eintragung in die Datenbank vornimmt bzw. das die Angaben an die eintragende Stelle weiterleitet.

2. Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedsstaaten der EU, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind vom federführenden Ressort entgegenzunehmen.

III. Überwachung nach Erlass des Gesetzes

Nach dem Erlass oder der Änderung von Vorschriften i. S. des Abschnitts A Unterabschnitt I Nr. 1 hat das federführende Ressort die Übereinstimmung der Vorschriften mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen.

IV. Inkrafttreten

Diese Anwendungsbestimmungen treten am 28. 10. 2020 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1446

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Ausbaus von nicht öffentlicher
Elektroladeinfrastruktur für Unternehmen
in Niedersachsen
(Richtlinie nicht öffentliche
Elektroladeinfrastruktur Unternehmen)**

Erl. d. MW v. 20. 11. 2020 — 42-30070/0403 —

— VORIS 77000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Zuwendungen für Maßnahmen zum Ausbau der Elektroladeinfrastruktur im nicht öffentlichen Raum in Niedersachsen.

1.2 Ziel der Förderung ist es, den Ausbau der Elektroladeinfrastruktur in Niedersachsen, nach Möglichkeit unter der Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien, voranzubringen. Mit der Richtlinie soll eine bedarfsgerechte und nutzerfreundliche Versorgung von Elektroladeinfrastruktur an nicht öffentlich zugänglichen privaten Flächen der Antragstellerinnen und Antragsteller initiiert werden. Dazu soll die Infrastruktur u. a. auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers zugänglich gemacht werden, unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Gleichzeitig sollen die Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage eingedämmt werden. Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Die Transformation von Verkehr und Automobilindustrie hin zu einer klimafreundlicheren Mobilität ist durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gefährdet. Notwendige Investitionen in klimafreundlichere Technologien, wie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, drohen aufgrund der COVID-19-Pandemie und der wirtschaftlich schwierigen Situation auszubleiben oder aufgeschoben zu werden. Die Automobilindustrie, die Zuliefererindustrie, das Elektrohandwerk und der Ausbau erneuerbarer Energien sind durch eine abgeschwächte Nachfrage betroffen.

1.3 Die Zuwendung erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —.

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von Ladeinfrastruktur in Niedersachsen. Davon erfasst sind nach Maßgabe dieser Richtlinie:

- 2.1 die Errichtung von Ladesäulen oder Wallboxen,
- 2.2 die Errichtung von Pufferspeichern, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtung von einem oder mehreren Ladepunkten stehen,
- 2.3 die Errichtung von Solaranlagen, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtung von einem oder mehreren Ladepunkten oder Pufferspeichern stehen,
- 2.4 die Herstellung oder Ertüchtigung des Netzanschlusses einschließlich der Stromkreise bis zum Ladepunkt pro Standort. Die Ertüchtigung ist nur förderfähig, sofern nicht der Netzbetreiber zuständig ist.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einzelunternehmen, Einzelkaufleute, Freiberuflerinnen und Freiberufler, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, eingetragene Vereine, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die für Elektrofahrzeuge i. S. des § 2 EmoG nicht öffentliche Ladeinfrastruktur errichten.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Vorhaben muss auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen durchgeführt werden und mindestens drei Jahre ab Fertigstellung an dem im Antrag definierten Ort in Niedersachsen in Betrieb sein (Zweckbindung).

4.2 Die Ladepunkte müssen zum Genehmigungszeitpunkt dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für
- 5.2.1 Planung und Beratung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtung eines Fördergegenstandes oder mehrerer Fördergegenstände stehen, soweit diese angefallen sind und das Vorhaben verwirklicht worden ist,
- 5.2.2 die Beschaffung eines Fördergegenstandes oder mehrerer Fördergegenstände, unabhängig davon ob sie gekauft, geleast oder anderweitig beschafft werden,
- 5.2.3 die notwendigen Installations- und Baumaßnahmen zur Errichtung eines Fördergegenstandes oder mehrerer Fördergegenstände sowie die Änderung von bestehenden Gehwegen oder Parkflächen, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtung von einem Fördergegenstand oder mehreren Fördergegenständen stehen,
- 5.2.4 Ersatzbeschaffungen und Nachrüstungen,
- 5.2.5 Netzanschlüsse.
- 5.3 Nicht zuwendungsfähig sind laufende Betriebsausgaben, Ausgaben für Grunderwerb oder Ausgaben im Zusammenhang mit Finanzierungen.
- 5.4 Die Förderhöhe beträgt bei
- 5.4.1 der Beschaffung einer Normalladeinfrastruktur (AC) einschließlich Netzanschluss bis einschließlich 22 kW (einschließlich Wallboxen) bis zu 80 % der Gesamtausgaben, maximal 2 500 EUR pro Ladepunkt,
- 5.4.2 der Beschaffung einer Schnellladeinfrastruktur (DC) einschließlich Netzanschluss größer als 22 kW bis zu 80 % der Gesamtausgaben, maximal 30 000 EUR pro Ladepunkt,
- 5.4.3 der Beschaffung einer Schnellladeinfrastruktur (DC) einschließlich Netzanschluss größer als 50 kW bis zu 80 % der Gesamtausgaben, maximal 70 000 EUR pro Ladepunkt,
- 5.4.4 der Beschaffung einer Schnellladeinfrastruktur (DC) einschließlich Netzanschluss größer als 100 kW bis zu 80 % der Gesamtausgaben, maximal 100 000 EUR pro Ladepunkt,
- 5.4.5 dem Netzanschluss oder Ertüchtigung des Netzanschlusses pro Standort (ggf. einschließlich Solaranlagen und Pufferspeicher)
- bis zu 60 % der Gesamtausgaben, maximal 5 000 EUR bei Anschluss an das Niederspannungsnetz und
 - bis zu 60 % der Gesamtausgaben, maximal 50 000 EUR bei Anschluss an das Mittelspannungsnetz.
- Kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch eine Vergleichsrechnung dargelegt werden, dass zur Stromversorgung der Ladestation eine Kombination aus Netzanschluss und Pufferspeicher kostengünstiger ist als ein reiner Netzanschluss, ist ein Pufferspeicher entsprechend der Fördersätze für diesen Netzanschluss förderfähig. Der Nachweis für die Vergleichsrechnung ist durch einen Netzanschlussvertrag zu erbringen. Der Pufferspeicher hat auch der Versorgung von E-Fahrzeugen zu dienen.
- 5.5 Die Förderhöhe für Planungs- und Beratungsausgaben beträgt bis zu 20 % der Investitionsausgaben.
- 5.6 Projekte mit einer Zuwendung unter 2 500 EUR je Förderfall werden nicht gefördert (Bagatellgrenze). Davon ausgenommen ist die Errichtung von Wallboxen, für die eine Bagatellgrenze von 1 000 EUR je Förderfall gilt.
- 5.7 Für Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf ein nicht rückzahlbarer Zuschuss aus anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Haushaltsmitteln des Landes Niedersachsen, des Bundes, der EU oder eines sonstigen Dritten nicht in Anspruch genommen werden (Verbot der Doppelförderung).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
- 6.2 Die Vorhabenlaufzeit bis zur Inbetriebnahme soll nicht länger als neun Monate ab dem Zeitpunkt der Bewilligung betragen.
- 6.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger informiert die Bewilligungsstelle über die Inbetriebnahme der geförderten Neuerrichtung der Ladeinfrastruktur.
- 6.4 Die Zuwendung wird nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung gewährt, soweit sie eine staatliche Beihilfe i. S. des Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) darstellt. Die Bewilligungsstelle prüft dies im Einzelfall und stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5, Überwachung gemäß Artikel 6). Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages insbesondere eine von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.
- 6.5 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW erfolgen kann.
- 6.6 Ein Zwischennachweis gemäß Nummer 6.1 ANBest-P ist nicht zu führen.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.
- 7.2 Bewilligungsstelle ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.
- 7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Vordrucke auf ihrer Internetseite (<https://www.elektromobilitaet.niedersachsen.de>) bereit. Die Bewilligungsstelle kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern.
- 7.4 Die Anträge müssen rechtsverbindlich unterschrieben in schriftlicher Form bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.
- 7.5 Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden im Rahmen von separaten Förderaufrufen zur Einreichung von Förderanträgen zum jeweiligen Stichtag aufgefordert. Mit dem Förderaufruf werden ergänzende Hinweise zu dieser Richtlinie und den inhaltlichen Anforderungen an die Anträge veröffentlicht. Dies betrifft u. a. bestimmte Gruppen von Antragstellerinnen und Antragstellern, weitergehende technische Anforderungen, die jeweiligen Förderhöchstsätze, das Fördervolumen sowie weitere Ausgestaltungen, die dem zielgerichteten Aufbau der Ladeinfrastruktur dienlich sind. Die Beträge können nach unten abweichen.
- 7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den VV zu § 44 LHO angeordneten Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 2. 12. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Innovationsnetzwerke

Erl. d. MW v. 2. 12. 2020 — 30328 7014 —

—VORIS 77300 —

Bezug: Erl. v. 23. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1219), geändert durch Erl. v. 4. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1323)
— VORIS 77300 —

Nummer 5.6 des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 2. 12. 2020 folgende Fassung:

„5.6 Die Dauer der Zuwendung kann bis zu drei Jahre betragen.

Sofern im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie die Netzwerkarbeit nicht oder nicht ausreichend realisiert werden konnte, kann das Projekt auf Antrag über die Projektdauer von drei Jahren hinaus kostenneutral um bis zu ein Jahr verlängert werden.

Eine erneute Antragstellung ist möglich.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1450

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)

Bek. d. ML v. 19. 11. 2020 — 203-42141/1-149 —

Die am 6. 11. 2020 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Gewährung von Beihilfen, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1450

Anlage

Satzung über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 7 und des § 13 Abs. 1 AGTierGesG in der Fassung vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 12 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. d. ML v. 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 4. 2015 (Bek. des ML v. 2. 6. 2015, Nds. MBl. S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Soweit das Verfahren zur Feststellung der Schadensursache und Schadenshöhe in dieser Satzung nicht besonders geregelt ist, gelten die für Tierseuchen einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

1.2 Beihilfen für Tierverluste

- a) Kälber, die nach einmaligem positiven Untersuchungsbefund auf BVD-Virus bis zum 28. Lebensstag von einer Tierärztin oder einem Tierarzt getötet wurden und für die eine tierärztliche Bescheinigung über die Tötung des Tieres vorgelegt wurde
- b) Ausmerzung direkter Nachkommen persistent infizierter Muttertiere

Pauschale Beihilfe:
190,00 Euro/Kalb

Pauschale Beihilfe:
190,00 Euro/Nachkomme

Voraussetzungen:

- zweimaliger positiver Nachweis des BVD-Virus beim Muttertier im Abstand von 21 bis 40 Tagen und

§ 16 Abs. 1 und 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Abs. 1 und 2 als Grundlage für die Berechnung der Beihilfe für Tierverluste dienen.

(2) § 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 und 3 TierGesG sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die nach §§ 2 — 7 zu gewährenden Beihilfen dürfen höchstens 100 v. H. der ausgleichenden Kosten oder im Falle von Tierverlusten 100 v. H. des gemeinen Wertes betragen, die Höchstsätze je Tier gemäß § 16 Abs. 2 und Minderungen gemäß § 16 Abs. 3 TierGesG gelten entsprechend. Wird eine Beihilfe in Höhe eines prozentualen Anteils des gemeinen Wertes geleistet, ist der gemeine Wert die Bezugsgröße dieser prozentualen Berechnung. Übersteigt der gemeine Wert den Höchstsatz gemäß § 16 Abs. 2 TierGesG, gilt als Bezugsgröße dieser Höchstsatz. Die Reihenfolge von Minderungen gemäß § 16 Abs. 3 TierGesG und/oder Beihilfesatzung legt der Vorstand fest. Die Beihilfen dürfen keine Tierseuchen betreffen, für deren Bekämpfung das Unionsrecht spezifische Abgaben vorsieht. Beihilfen dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Unionsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Privatabgaben der Erzeuger ausgeglichen.

(4) Die Beihilfen stehen mit den Voraussetzungen des Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.3 sowie mit Bezug auf § 6 mit Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.1.1.1 und Abschnitt 1.1.1.0.2 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (ABl. C 204 vom 1. 7. 2014, S. 1) im Einklang. Gemäß Randnummer 75 Buchstabe f) der Rahmenregelung wird für Beihilfen gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.3 kein Anreizeffekt verlangt bzw. wird von einem Anreizeffekt ausgegangen. Soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden, werden die Angaben gemäß Randnummer 128 der Rahmenregelung veröffentlicht.

(5) Gemäß Randnummer 372 der Rahmenregelung wird die Beihilferegelung binnen drei Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, eingeführt. Die nach §§ 2 — 7 zu gewährenden Beihilfen werden binnen vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausbezahlt.

(6) Tierhalterinnen oder Tierhalter, deren Unternehmen sich in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung befinden, sind von einer Beihilfegewährung ausgeschlossen. Hiervon nicht betroffen sind allerdings die Gewährung von Ausgleichsbeihilfen, wenn die finanziellen Schwierigkeiten eines Unternehmens durch die relevante Tierseuche verursacht wurden sowie die Förderung von Tilgungsmaßnahmen gemäß Randnummer 374 der Rahmenregelung.

§ 2

Beihilfen bei Auftreten und zur Vorbeugung bestimmter Tierseuchen

Bei Auftreten der nachfolgend benannten Tierseuchen und der Erfüllung der jeweils besonderen Voraussetzungen werden folgende Beihilfen gewährt:

1. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)

OIE-gelistet unter cattle disease, bovine viral diarrhoea

1.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

- Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung über die Tötung des Tieres, Schlachtbescheinigung, Ablieferungsbescheinigung eines Verarbeitungsbetriebes tierischer Nebenprodukte oder Ausdruck des Lebenslaufes des Tieres aus der HITier-Daten-bank
- amtliche Bestätigung der Einhaltung der BVDV-Verordnung in der Fassung vom 27. 6. 2016 (BGBl. I S. 1483)

- Ausmerzung innerhalb von 7 Tagen von Mutter und Nachkomme nach dem zweiten positiven Untersuchungsbefund und
- Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung über die Tötung des Tieres oder der Schlachtbescheinigung

1.3 sonstige Beihilfen

- | | |
|--|--|
| a) Gewebeprobenentnahme im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung sowie Versand der Proben an das zuständige Untersuchungslabor | Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5 |
| b) Gebühren/Diagnostika für Gewebeuntersuchungen sowie für Blutuntersuchungen im Rahmen des amtlichen Bekämpfungsprogramms | Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5 |
| c) Gebühren/Diagnostika für die Untersuchung von Auktions- und Ab-Hof- Verkaufstieren im Rahmen des mit den Rinderzuchtorganisationen in Niedersachsen abgesprochenen Verfahrens | Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5 |
| d) Impfstoffkosten für Schutzimpfungen | Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5 |

2. Listeriose der Rinder, Schafe und Ziegen

gelistet in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 unter Listeriose

2.1 Beihilfe für Tierverluste

50 v. H. des gemeinen Wertes

Voraussetzungen:

- Einhaltung der Anforderungen der Anlage 1
- Verenden oder Tötung des Tieres wegen Listeriose
- Nachweis des Erregers *Listeria monocytogenes* beim Tier durch eine amtliche Institutsuntersuchung

2.2 Beihilfe zu Tötungskosten

nachgewiesene Kosten

§ 1 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

3. Infektion mit *Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis* (MAP)

OIE-gelistet unter multiple spec. disease, paratuberculosis

3.1 Beihilfen für Tierverluste für Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die aufgrund eines MAP-positiven Untersuchungsergebnisses geschlachtet worden sind:

100 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse

Voraussetzungen:

- amtliche Bestätigung der Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen und
- Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 2 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen) bei der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde und Einhaltung der darin eingegangenen Verpflichtungen und
- amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der *Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis* (MAP)-Prävalenz und
- Nachweis von Antikörpern gegen MAP oder von MAP in der Milch, im Blut oder im Kot und
- Nachweis des Tierverlustes durch Schlachtabrechnung.

Die Beihilfe wird nicht gewährt für

- Tiere mit Symptomen der klinischen Paratuberkulose, notgeschlachtete Tiere, sowie Tiere die aufgrund anderer Erkrankungen vorzeitig aus der Herde entfernt wurden
- Tiere mit einem sehr niedrigen Schlachtgewicht (< 150 kg) bzw. Tiere, die keinen marktgerechten Schlachterlös (< 100 €) erzielen. Für kleinwüchsige Rinderrassen gelten in Absprache mit der Tierseuchenkasse abweichend auch andere Schlachtgewichte und Erlöse.

3.2 Beihilfen für Untersuchungen und Beratungen können gewährt werden für

Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5

- serologische Untersuchungen mittels ELISA
- Erregernachweis in der PCR
- kulturelle Untersuchung von Kotproben
- klinische Untersuchungen, Probenahme und Beratung
- a) Voraussetzungen für Milch liefernde Rinderhaltungen:
 - Erst- und Folgeuntersuchungen: Durchführung der Untersuchungen gemäß rechtlicher Vorgaben
 - Erstberatung: Beratung nach Vorliegen eines MAP-positiven Einzeltierbefundes im Bestand im Sinne der Beitragsatzung
 - Folgeberatung: Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 2 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen) und Einhaltung der darin eingegangenen Verpflichtungen sowie amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der *Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis* (MAP)-Prävalenz und Durchführung der Beratungen und Erstellung des MAP-Verminderungsplans gemäß rechtlicher Vorgaben und Anforderungen der Anlage 3 sowie amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der *Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis* (MAP)-Prävalenz

- b) Voraussetzungen für nicht Milch liefernde Rinderhaltungen:
- Erstuntersuchung:
Durchführung der Untersuchung gemäß rechtlicher Vorgaben
 - Folgeuntersuchungen:
Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 2 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen) und Einhaltung der darin eingegangenen Verpflichtungen sowie amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz
 - Erstberatung:
Beratung nach Vorliegen eines MAP-positiven Einzeltierbefundes im Bestand im Sinne der Beitragsatzung
 - Folgeberatungen:
Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 2 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen) und Einhaltung der darin eingegangenen Verpflichtungen und Durchführung der Beratungen und Erstellung des MAP-Verminderungsplans gemäß rechtlicher Vorgaben und Anforderungen der Anlage 2 sowie amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz.

4. Q-Fieber

OIE-gelistet unter "multiple species diseases, infections and infestations", Q fever

Beihilfe zu Impfkosten für Immunisierungen in infizierten Betrieben

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

- Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 3
- Erregernachweis mittels PCR oder anderer molekularbiologischer Verfahren in den von der Tierseuchenkasse benannten amtlichen Instituten
- Nachweis der fachgerechten Immunisierung aller impffähigen Tiere des Bestandes durch Vorlage der Rechnung der Tierärztin oder des Tierarztes über die Durchführung der Impfung

Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5

5. Salmonellose der Rinder

gelistet im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014

5.1 Grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe:

Die von der zuständigen Behörde für notwendig erachteten Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche wurden durchgeführt.

5.2 Beihilfen für Tierverluste

Anhand eines amtlichen Zerlegungsbefundes muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden, dass das Tier nicht aufgrund anderer Erkrankungen verendet ist bzw. euthanasiert werden musste.

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) Verenden oder Euthanasie von Rindern | 100 v. H. des gemeinen Wertes |
| Voraussetzung:
Tötung wegen Salmonellose oder Salmonelloseverdacht hätte gemäß Salmonellose-Verordnung angeordnet werden können | |
| b) Verenden oder Euthanasie von Rindern trotz Durchführung einer mit der kommunalen Veterinärbehörde abgestimmten tierärztlichen Behandlung | 100 v. H. des gemeinen Wertes |
| c) amtliche Feststellung der Salmonellose oder des Verdacht nach dem Tod des Rindes | 50 v. H. des gemeinen Wertes |

6. Salmonella enteritidis (SE)/Salmonella typhimurium (ST)-Infektionen bei Gallus gallus sowie Puten-Elterntierherden und deren Aufzuchten

gelistet im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014

6.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

Bestandsgröße:

- Hühner- und Putenzuchtbetriebe: mind. 250 Tiere
- Legehennen- und Hühneraufzuchtbetriebe: mind. 350 Tiere
- Beitritt zum Verfahren zur Bekämpfung der SE und ST Infektion durch Abgabe der schriftlichen Verpflichtungserklärung für Legehennenbestände gemäß Anlage 4 a und für Putenbestände gemäß Anlage 4 b mindestens zwei Jahre vor Feststellung der SE- oder ST-Infektion bei der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen
- amtliche Bestätigung der Teilnahme und Einhaltung der vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen

6.2 Beihilfen zur Bekämpfung von SE- und ST-Infektionen:

- | | |
|---|---|
| a) Kosten zur Durchführung amtlicher Untersuchungen | Max. 17,00 Euro/
Untersuchungsansatz |
| b) Kosten zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in Brütereien | Max. 17,00 Euro/
Untersuchungsansatz |

6.3 Beihilfen für Tierverluste:

- | | |
|--|---|
| a) Schlachtung/Tötung infolge unions- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Tieren in Zucht- oder Aufzuchtbetrieben (Legehennenlinien) infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde | 50 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse |
|--|---|

- b) Schlachtung/Tötung infolge unions- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Tieren in Zuchtbetrieben der Masthähnchenlinien infolge positiver SE- bzw. ST- Befunde 50 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse
 - c) Schlachtung/Tötung infolge unions- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Legehennen infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde 50 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse
 - d) Schlachtung/Tötung infolge unions- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Puten-Elterntierherden und deren Aufzuchten infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde 50 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse
- 6.4 Beihilfe zu Tötungskosten (Transport, Tötung i. e. S.) 50 v. H. der nachgewiesenen Kosten
- § 1 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 3

Bekämpfungsmaßnahmen

Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen für Fälle von Verwerfen (Verkalben, Verferkeln und Verlammen)

- a) nach rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Schutzimpfungen,
- b) nach rechtlich vorgeschriebenen oder nach amtlich angeordneten Tuberkulinisierungen,
- c) nach rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Probennahmen.

Unabhängig von den im § 8 dieser Satzung genannten allgemeinen Voraussetzungen werden Beihilfen für Fälle von Verwerfen nur gewährt, wenn

- 1. das Verwerfen innerhalb von 7 Tagen nach einer der in Satz 1 Buchst. a bis c genannten Maßnahmen eingetreten ist,
- 2. eine nachgewiesene Trächtigkeit von 91 bis 270 Tagen bei Rindern, 42 bis 111 Tagen bei Schweinen und 30 bis 145 Tagen bei Schafen und Ziegen vorgelegen hat,
- 3. die Früchte bei der Geburt tot waren oder (bei Schweinen in der Mehrzahl) innerhalb des Zeitraumes bis zum normalen Ende der Trächtigkeit verendet sind,
- 4. nach dem Gutachten der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes das Verwerfen auf eine der vorgenannten Maßnahmen zurückzuführen und durch eine amtliche Untersuchung von Frucht oder Nachgeburt eine andere Ursache als die angeordnete Tierseuchenbekämpfungsmaßnahme ausgeschlossen worden ist.

Die Höhe der Beihilfe beträgt 205,00 Euro je Verkalbefall, 128,00 Euro je Fall von Verferkeln und 50,00 Euro je Fall von Verlammen.

§ 4

Härtefälle

Aufgrund besonderen Beschlusses des Vorstandes können Beihilfen in einzelnen Härtefällen, in denen die Tierseuchenkasse zu einer Entschädigung oder Beihilfe sonst nicht verpflichtet wäre, aus Gründen der Billigkeit zum Ausgleich von Schäden und Kosten bei Bekämpfungsmaßnahmen, für Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen gewährt werden. Die Beihilfen werden nur im Rahmen unionsweiter, nationaler oder regionaler Bekämpfungsprogramme oder Verwaltungsvorschriften gewährt.

§ 5

Vorbeugende Maßnahmen

(1) Für die in § 13 Abs. 1 Satz 2 AGTierGesG genannten Tierarten gewährt die Tierseuchenkasse Beihilfen für den Fall, dass vorbeugende Maßnahmen wie Untersuchungen oder Impfungen gegen einzelne Tierseuchen für das ganze Land angeordnet werden, die der einzelnen Tierhalterin bzw. dem einzelnen Tierhalter Kosten verursachen. Die jeweiligen Bedingungen und die Höhe der zu übernehmenden Kosten werden durch besondere Entscheidung des Vorstandes festgelegt. Die Beihilfen dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Unionsrecht von den Tierhalterinnen und Tierhaltern selbst zu tragen sind.

(2) Der Vorstand kann entscheiden, dass derartige Kosten auch dann ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Maßnahmen nur für Teile des Landesgebietes (mindestens eine Ortschaft i. S. des § 90 Absatz 1 NKomVG) angeordnet werden. Dies gilt insbesondere für Impfungen gegen die Maul- und Klauenseuche und die Schweinepest sowie für angeordnete Flächenuntersuchungen bei bestimmten Tierseuchen. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich von der Entscheidung über die Kostenübernahme zu unterrichten. Er entscheidet in

seiner nächsten Sitzung über eine Verlängerung, Änderung oder Aufhebung der Kosten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Aufgrund einer besonderen Entscheidung des Vorstandes können Beihilfen auch für vorbeugende Maßnahmen gegen Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen bei anderen Tierarten oder für amtlich empfohlene Bekämpfungsmaßnahmen bewilligt werden. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Beihilfen nach Abs. 1, 2, und 3 dürfen keine Tierseuchen betreffen, für die das Unionsrecht spezifische Abgaben vorsieht.

§ 6

Kostenübernahme bei Tierkennzeichnung zum Zwecke der Identifizierung eines Tieres als Maßnahme der Tierseuchenvorbeugung und Tierseuchenfrüherkennung

(1) Die Tierseuchenkasse übernimmt 40 v. H. der Kosten der Ohrmarken zum Zwecke der amtlichen Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, die der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter auf Antrag zugeteilt werden, soweit Unionsrecht, Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes die Kennzeichnung und Registrierung vorschreiben und aufgrund einer besonderen Entscheidung des Vorstandes im Rahmen amtlicher Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen.

(2) Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 1 AGTierGesG zu stellen. Im Falle der Aufgabenübertragung nach § 3 AGTierGesG ist, abweichend von Satz 1, der Antrag bei der beliebigen Stelle zu stellen.

(3) Ferner übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten, die der einzelnen Tierhalterin bzw. dem einzelnen Tierhalter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen für die Zuteilung der Ohrmarken nebst Beratung und für die elektronische Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 29 ViehVerkV entstehen. Der Anspruch der Tierhalter nach Satz 1 ist auf 1 500,00 EUR je Beratung begrenzt.

§ 7

Reinigung und Desinfektion

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen zu den Kosten der Reinigung und Desinfektion, die nach Stallräumungen aufgrund amtlicher Tötungsanordnungen (§ 15 TierGesG) fachgerecht ausgeführt sowie von der zuständigen Behörde abgenommen und bescheinigt wurden, für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Legehennen, Masthähnchen, Puten, Putenküken, Enten, Gänse und Brütereien.

(2) Die maximale Beihilfe errechnet sich durch Multiplikation des Beihilfesatzes von 0,03 Euro/kg mit den in Satz 3 festgelegten Standardzielgewichten der jeweiligen Tiergruppe und den bei der Tierseuchenkasse zum Zeitpunkt des Schadens gemeldeten Anzahl der Tiere. Bei Brütereien ist die Anzahl der getöteten Küken maßgeblich.

Es gelten folgende Standardzielgewichte für:

Pferde	500,00 kg
Rinder bis zu einem Alter von 7 Monaten	250,00 kg
Rinder über 7 Monate bis 2 Jahre	600,00 kg
Rinder über 2 Jahre	650,00 kg
Ferkel	25,00 kg
Mastschweine	110,00 kg
Zuchtschweine	250,00 kg
Schafe/Ziegen bis 9 Monate	50,00 kg
Schafe/Ziegen über 9 Monate	100,00 kg
Legehennen	2,00 kg
Junghennen	1,40 kg
Masthähnchen	2,00 kg
Putenhähne	20,00 kg
Putenhennen	10,00 kg

Putenkükenaufzucht	1,50 kg
Enten	3,50 kg
Gänse	7,00 kg
Küken in Brütereien	0,05 kg
Elterntier Huhn-Legetyp	2,00 kg
Elterntier Huhn-Masttyp	3,50 kg
Elterntier Pute	10,00 kg
Elterntier Ente/Gans	5,00 kg

Der nach Satz 1 berechnete Beihilfebetrag wird zur Ermittlung der Beihilfe mit dem nachstehenden Faktor für die jeweilige Tierart multipliziert:

Legehennen	8,00
Junghennen	4,29
Masthähnchen	2,44
Putenhennen	1,77
Putenhähne	1,61
Putenkükenaufzucht	6,00
Enten	3,68
Gänse	3,68
Elterntier Huhn-Legetyp	15,00
Elterntier Huhn-Masttyp	15,00
Elterntier Pute	6,00
Elterntier Ente/Gans	12,00
Rinder	6,00
Zuchtschweine	2,00

(3) Die Rechnungen über die Durchführung der Maßnahmen sind dem Beihilfeantrag beizufügen. Übersteigt die nach Abs. 2 berechnete Beihilfe die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten, so wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt. Die Mindestbeihilfe beträgt 1 000,00 Euro; liegen die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten unter 1 000,00 Euro, so wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt.

§ 8

Voraussetzung für die Beihilfegewährung

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen nach §§ 2 bis 7 ist, dass

- das betroffene Tier sich zur Zeit des Todes, der Bekämpfungsmaßnahme bzw. zum Zeitpunkt der Krankheitsfeststellung in Niedersachsen befand und die Tiere bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse gemeldet sind,
- der schriftliche oder, sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, elektronische Beihilfeantrag innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadensfalles bei der zuständigen Behörde oder bei der Tierseuchenkasse vorgelegt wird,
- bei allen erforderlichen Probenentnahmen ein elektronisch lesbarer Untersuchungsantrag verwendet wird,
- im Falle von erbrachten Dienstleistungen durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten die Forderung auf Auszahlung der Beihilfe an diesen abgetreten und die Abtretung auf dem Antrag auf Beihilfe angezeigt wurde,
- kein Fall vorliegt, in dem für die Tierbesitzerin oder für den Tierbesitzer antragsgemäß von der Beitragsveranlagung nach Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse für das Schadensjahr abgesehen wurde,
- für die betroffene Tierart ein Beitrag an die Niedersächsische Tierseuchenkasse fristgerecht und vollständig bezahlt wurde.

(2) Die Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsminderungen nach den §§ 17 bis 19 sowie 22 Absatz 3 des TierGesG gelten sinngemäß.

(3) Besteht aufgrund dieser Satzung ein Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten, so wird die Beihilfe nur in Höhe des Nettorechnungsbetrages gewährt, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter vorsteuerabzugsberechtigt ist.

(4) Bestehen aufgrund dieser Satzung für dasselbe Tier mehrere Ansprüche auf Leistungen der Tierseuchenkasse, so wird die Beihilfe mit dem höchsten Betrag ausgezahlt. Die übrigen Ansprüche entfallen. Zusätzlich zu einer Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz dürfen Beihilfen für Tierverluste nicht gewährt werden.

(5) Entstehen für einen Bestand aufgrund dieser Satzung innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten nach Entstehen eines Beihilfeanspruches mehrfach Ansprüche auf Zahlung von Beihilfen für Tierverluste für mehr als 20 v. H. des durchschnittlich bei den letzten drei Beitragserhebungen zugrunde gelegten Bestandes der jeweiligen Tierart wegen des wiederholten Auftretens derselben Tierseuche oder wegen des Auftretens verschiedener beihilfefähiger Tierseuchen innerhalb des genannten Zeitraumes, so kann der Vorstand die Beihilfen

für den zweiten Schadensfall und eventuelle folgende Schadensfälle ganz oder teilweise versagen oder von der vorherigen Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.

(6) Die Gewährung von Beihilfen kann unter Bedingungen gewährt werden und mit Auflagen verbunden werden.

§ 9

Empfänger der Beihilfe

(1) Beihilfen für Tierverluste werden, sofern eine andere Berechtigte oder ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, an diejenige bzw. denjenigen ausgezahlt, in deren bzw. dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Anordnung der behördlichen Maßnahmen befunden hat. Werden die Beihilfen Unternehmen gewährt, dann dürfen diese nur solche Unternehmen gewährt werden, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

(2) Beihilfen, die in Form von Sachleistungen gewährt werden, erhalten diejenigen in deren Bestand die vorbeugenden Maßnahmen durchzuführen sind, sofern andere Berechtigte nicht bekannt sind.

(3) Mit der Zahlung ist jeder Anspruch einer Dritten oder eines Dritten erloschen.

(4) § 21 Absätze 3 und 4 TierGesG gelten sinngemäß.

§ 10

Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstößen gegen die Vorschriften eines gesetzlichen oder freiwilligen amtlichen Bekämpfungsverfahrens oder bei Austritt aus einem Verfahren vor Ablauf der festgelegten Mindestbeteiligungsfristen ist die oder der Beihilferechtigte verpflichtet, die aufgrund des § 2 oder § 5 Abs. 1 bis 3 gewährten Leistungen unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 11

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. 1. 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Beihilfen vom 13. 4. 2016 i. d. F. der Bek. d. ML vom 31. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 651), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. 10. 2019 i. d. F. der Bek. d. ML vom 11. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1627), außer Kraft.

Hannover, den 6. 11. 2020

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Anlage 1
zu § 2 Nr. 2.1

Listeriose der Rinder, Schafe und Ziegen – Beihilfe für Tierverluste

Zur Bekämpfung der Listeriose sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Weisen klinische Symptome auf das Vorliegen einer Listeriose hin und ist eine entsprechende Behandlung nicht erfolgreich, ist eine postmortale Diagnostik auf Listeriose durchzuführen.
- Bei vermehrtem Auftreten von Listeriose im Bestand ist eine epidemiologische Abklärung der Infektionsquelle durchzuführen.

Anlage 2
zu § 2 Nr. 3

Niedersächsisches Programm zur Verminderung der *Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis* (MAP)-Prävalenz in betroffenen Beständen

1. Zielsetzung

Ziel des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der MAP-Prävalenz in betroffenen Beständen ist die Förderung der Tiergesundheit und Wirtschaftlichkeit der niedersächsi-

schen Rinderhaltungen. Dabei sollen eine Weiterverbreitung von MAP in andere Betriebe gehemmt und die wirtschaftlichen Schäden in den infizierten Betrieben deutlich reduziert werden.

2. Maßnahmen

Zur Erreichung des Ziels sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) Untersuchungen

Zwei Mal pro Jahr werden Sammelmilchproben bzw. jährlich werden Einzelblutproben oder eine Kombination von Einzelgemelken und Blutproben (Trockensteher) von Zuchttieren > 24 Monate serologisch auf MAP untersucht. In Beständen, in denen dabei ein nicht-negatives Ergebnis in einer Sammelmilchprobe festgestellt wurde, müssen innerhalb von zwei Monaten Einzelgemelke oder Einzelblutproben aller nicht bereits bekannten positiven Tiere älter als 24 Monate serologisch untersucht werden. Wenn in diesen Betrieben der Anteil der MAP-Antikörper positiven Tiere unter 2 % gesunken ist, kann der Betrieb wieder an der Sammelmilchuntersuchung teilnehmen.

b) Erstellung von MAP-Verminderungsplänen und Durchführung sowie Kontrolle des Erfolges von Hygienemaßnahmen in betroffenen Beständen

Da die Verhinderung der Infektion junger Tiere im Bestand ein maßgebliches Instrument zur Prävalenzsenkung ist, ist die Durchführung entsprechender Hygienemaßnahmen unumgänglich. Innerhalb von sechs Wochen nach der Abgabe der Verpflichtungserklärung bei der kommunalen Veterinärbehörde ist ein betriebsspezifisches Biosicherheitskonzept unter Berücksichtigung des Leitfadens Biosicherheit in Rinderhaltungen einschließlich der Paratuberkulose-Anlage zu erarbeiten. Dieses ist innerhalb eines Jahres auf seine Wirksamkeit zu überprüfen und an die aktuelle Lage anzupassen sowie fortzuschreiben. Der TSK ist jährlich eine Kopie des ausgearbeiteten aktuellen MAP-Verminderungsplans (vollständig ausgefüllter Vordruck der Nds. TSK) mit Unterschrift der Tierhalterin oder des Tierhalters und der betreuenden Tierärztin oder des betreuenden Tierarztes vorzulegen. Der MAP-Verminderungsplan ist für die gesamte Dauer der Teilnahme am Niedersächsischen Programm zur Verminderung der Paratuberkulose fortzuschreiben, unabhängig von der vorliegenden MAP-Prävalenz.

Im infizierten Betrieb ist von der Tierhalterin oder vom Tierhalter gemeinsam mit der Hof-tierärztin oder dem Hof-tierarzt ein betriebsspezifischer MAP-Verminderungsplan schriftlich zu erstellen, der folgende Punkte umfassen muss:

- Registriernummer nach VVVO, im Falle einer seuchenhygienischen Einheit mit anderen Betrieben, auch die Registriernummern dieser Betriebe,
- Ist-Beschreibung
- Prävalenzerfassung für alle untersuchungsfähigen Tiere anhand der individuellen Untersuchungsergebnisse
- Beurteilung der Situation der Biosicherheit anhand des Leitfadens Biosicherheit in Rinderhaltungen.
- Zielfestlegung für die Verminderung
- Festlegung der Maßnahmen wie z.B.
 - weitere Untersuchungen
 - individuelle Blutuntersuchungen
 - Umgebungsproben (Sockentupfer-Proben) um den Durchseuchungsgrad festzustellen.
 - Biosicherheit – Anlage MAP des Leitfadens Biosicherheit in Rinderhaltungen
 - Klärung, welche hygienischen Maßnahmen kurzfristig zu verbessern sind.
 - Klärung, welche hygienischen Maßnahmen langfristig zu verbessern sind.
 - Entfernung positiver Tiere
- Maßnahmen, um die Gefahr einer Einschleppung zu verringern
 - Serologische Untersuchung von Zucht-tieren, die älter als 24 Monate sind, auf MAP vor dem Ankauf
- Umsetzung der Maßnahmen
 - Klärung, was mit den positiven Tieren geschieht und ob besondere hygienischen Maßnahmen erforderlich sind

- Klärung hinsichtlich der Entfernung aus der Herde zur schnellen Prävalenzverminderung
- Festlegung von Maßnahmen zur Nachbesserung bei Mängeln in der Biosicherheit in angemessenem zeitlichen Rahmen
- Evaluation und ggf. Korrektur mit den Messgrößen
 - Grad der Umsetzung der Maßnahmen zur Erhöhung der Biosicherheit an Hand der Checkliste
 - Untersuchung mittels Sockentupfer zwecks Überprüfung der Durchseuchung der Umgebung
 - langfristig Wiederholung der Serologie (siehe Nr. 2 a).

Der MAP-Verminderungsplan ist auf Veranlassung der Tierhalterin oder des Tierhalters zu Beginn der Maßnahmen zu erstellen, jährlich zu überprüfen und der Tierseuchenkasse vorzulegen. Bei Betrieben, die eine seuchenhygienische Einheit bilden, kann es sinnvoll sein, nur einen betriebsübergreifenden MAP-Verminderungsplan, der die ganze seuchenhygienische Einheit umfasst, zu erstellen.

c) Entfernung positiver Tiere

Tiere, die serologisch positiv reagieren, scheiden MAP mit einer hohen Wahrscheinlichkeit aus. Sie müssen mit einer roten Ohrmarke gekennzeichnet werden, dürfen nicht belegt werden und müssen den Betrieb schnellstmöglich, spätestens 18 Monate nach Bekanntwerden der Infektion, verlassen. Die Tiere dürfen bei der Schlachtung nicht im letzten Drittel der Trächtigkeit sein. Dies gilt auch für Tiere, bei denen ein Erregernachweis mit positivem Ergebnis geführt wurde.

Verpflichtungserklärung Paratuberkulose

Betrieb/Name, Vorname: _____
 Straße: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon-Nr.: _____
 Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - _____ - _____ - _____
 Betrieb bildet seuchenhygienische Einheit mit:
 Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - _____ - _____ - _____
 Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - _____ - _____ - _____
 Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - _____ - _____ - _____
 An die zuständige kommunale Veterinärbehörde: _____

Hiermit verpflichte ich mich für den Zeitraum von fünf Jahren die in der Anlage 3 der Beihilfesatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse genannten Maßnahmen zu beachten und durchzuführen. Sofern der Betrieb eine seuchenhygienische Einheit mit einem anderen Betrieb bildet, müssen die Partnerbetriebe diese Verpflichtungserklärung ebenfalls unterzeichnen.

Mir ist bekannt, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse die von ihr für die Paratuberkulose-Bekämpfung in meinem Bestand erbrachten Leistungen im Falle der Nichteinhaltung der in Anlage 3 genannten Maßnahmen, einschließlich des Nichtumsetzens des erstellten MAP Verminderungsplans, zurückfordern kann.

Ein Anspruch auf eine Beihilfe wegen Paratuberkulose für Tierverluste und Folgeberatungen entsteht grundsätzlich erst nach Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung bei der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde.

Ort, Datum
 Unterschrift Tierhalter/in
 Ort, Datum
 Unterschrift Tierhalter/in SE1
 Ort, Datum
 Unterschrift Tierhalter/in SE2
 Ort, Datum
 Unterschrift Tierhalter/in SE3

Anlage 3
zu § 2 Nr. 4

Q-Fieber

Zur Bekämpfung des Q-Fiebers sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. **Untersuchung**
Lassen klinische Symptome in Rinder-, Schaf- oder Ziegenbeständen den Ausbruch von Q-Fieber befürchten, so ist eine Untersuchung auf *Coxiella burnetii* mittels PCR in einem von der Tierseuchenkasse benannten Institut durchzuführen.
2. **Impfung**
Ist der Nachweis von *Coxiella burnetii* erfolgt, sind alle impffähigen Tiere des Bestandes einer Grundimmunisierung zu unterziehen.
3. **Nachuntersuchung**
Es wird empfohlen, drei Monate nach der Grundimmunisierung durch Einzeltieruntersuchungen mittels PCR den Impferfolg zu kontrollieren und weiterhin positive Tiere (chronisch infizierte Tiere) zu töten.
4. **Fragebogen**
Zur Weiterentwicklung des Programms und zur Gewinnung neuer Erkenntnisse über die Erkrankung ist die Erhebung von Daten aus den betroffenen Betrieben erforderlich. Daher ist von den Tierhalterinnen und Tierhaltern in Zusammenarbeit mit den Hoftierärztinnen und Hoftierärzten ein von der Tierseuchenkasse vorgegebener Fragebogen auszufüllen und der Tierseuchenkasse zur Verfügung zu stellen.
Dieser Fragebogen enthält Angaben zu folgenden Punkten:
 - Allgemeine Angaben zur Betriebsstruktur
 - Leistungsdaten des Betriebes bezogen auf die letzten 12 Monate
 - Klinische Symptomatik der Tiere in Bezug auf Q-Fieber vor der Impfung
 - Freiwillige Angaben zur klinischen Symptomatik der Tierhalterin oder des Tierhalters in Bezug auf Q-Fieber
 - Angaben zur Veränderung der klinischen Symptomatik der Tiere, insbesondere auch nach der Impfung.

Anlage 4 a
zu § 2 Nr. 6.1

Verpflichtungserklärung Salmonellen Hennen zum Verfahren zur Bekämpfung der Salmonella enteritidis (SE) und Salmonella typhimurium (ST) Infektion in Legehennenbeständen und Hühneraufzuchtbeständen ab einer Größe von 350 Tieren sowie in Hühnerzuchtbetrieben ab einer Größe von 250 Tieren

Ich schließe mich dem Verfahren an und verpflichte mich, auf der Basis des Leitfadens „Salmonellenbekämpfung bei Legehennen“ des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. zusammen mit der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt unverzüglich jedoch spätestens zwei Monate nach Beitritt zum Verfahren einen bestandsspezifischen Impf-, Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen und durchzuführen.

Dabei werden in jedem Fall die nachfolgend unter Ziff. I und II enthaltenen Vorgaben zur Impfung und Hygiene beachtet und durchgeführt.

Eine Durchschrift des Impf-, Reinigungs- und Desinfektionsplans wird der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde unverzüglich übersandt.

Die Einhaltung des Impf-, Reinigungs- und Desinfektionsplans sowie der Hygienemaßnahmen wird von der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt während der Bestandsbesuche und über Abklatsch- und Tupferproben überprüft.

Die Impfung und die Kontrolle der Reinigung und Desinfektion, inkl. bakteriologischer Befunde, werden von der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt dokumentiert; die Abgabe von Tieren an Legehennenbestände erfolgt unter Beifügung einer tierärztlichen Impfbescheinigung.

Der Impf-, Reinigungs- und Desinfektionsplan, die Prüfprotokolle, die Impfbescheinigungen, Untersuchungsergebnisse und sonstigen Unterlagen werden drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Veterinärbehörde oder der Niedersächsischen Tierseuchenkasse auf Anforderung vorgelegt.

Mir ist bekannt, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse die von ihr für Salmonellose in meinem Bestand erbrachten Leistungen im Falle der Nichteinhaltung der in Anlage 4 a genannten Auflagen zurückfordern kann.

Ziff. I Impfprogramm für Junghennen- und Legehennen haltende Betriebe

Das Impfprogramm der Junghennen ist nach Rücksprache mit der/dem betreuenden Tierärztin/Tierarzt durchzuführen. Der aufnehmende Betrieb hat sich die Impfungen der Junghennen vom Aufzuchtbetrieb bescheinigen zu lassen.

1. Elterntieraufzucht Legehennenbereich

- Je nach Angaben des Herstellers 2 - 3 x SE als Lebendimpfstoff über das Trinkwasser.
- 2 x SE als Totimpfstoff per Injektion im Abstand von 4 - 6 Wochen

2. Routine-Prophylaxe für Legehennen

- Je nach Angaben des Herstellers 2 – 3 x SE als Lebendvakzine über das Trinkwasser.

Diese Voraussetzung gilt für alle Haltungsformen. Es ist zu prüfen, ob das Erfordernis einer zusätzlichen Impfung mit SE-Totimpfstoff per Injektion besteht.

3. Legehennen bei positivem SE-Befund im vorherigen Durchgang

- Je nach Angaben des Herstellers 2 – 3 x SE als Lebendvakzine über das Trinkwasser.
- **Zusätzlich:** 1 x SE als Totvakzine per Injektion 4 Wochen vor der Umstallung in den Legebetrieb

Entsprechende Impfkonzepthanwendungen bei Legehennen in Stallungen, die über Kot-, Futter- oder Eierbänder mit den zuvor von positiven Befunden betroffenen Stallungen verbunden sind.

4. Legehennen bei positivem ST-Befund im vorherigen Durchgang

- Je nach Angaben des Herstellers 2 – 3 x SE und 3 x ST als Lebendvakzine gleichzeitig über das Trinkwasser.
- **Zusätzlich:** 1 x SE und ST Totimpfstoff bzw. SE/ST Kombi-Totvakzine per Injektion 4 Wochen vor der Umstallung in den Legebetrieb

Entsprechende Impfkonzepthanwendungen bei Legehennen in Stallungen, die über Kot-, Futter- oder Eierbänder mit den zuvor von positiven Befunden betroffenen Stallungen verbunden sind.

5. Legehennen bei „multiple-age-Haltung“ in einem Stall

- Je nach Angaben des Herstellers 2 – 3 x SE als Lebendvakzine über das Trinkwasser.
- **Zusätzlich:** 1 x SE und ST Totimpfstoff bzw. SE/ST als Kombi-Totvakzine per Injektion 4 Wochen vor der Umstallung in den Legebetrieb

6. Legehennen in der Legepause

- **Zusätzlich:** 1 x SE-Lebendvakzine über das Trinkwasser im Legebetrieb

Die Auflagen für die Inaktivat-Impfung unter Nr. 3 bis 5 sind nur solange anzuwenden, bis der Betrieb auf das Rein-Raus-Verfahren (all in-all out) bzw. auf eine räumlich und lüftungstechnisch getrennte Haltung von Legehennen umgestellt hat.

Ziff. II Hygienemaßnahmen

Es sind die allgemein erforderlichen Hygienemaßnahmen durchzuführen. Daneben gilt insbesondere:

- Untersuchungen auf SE und ST sind regelmäßig und entsprechend den rechtlichen Vorgaben durchzuführen.
- Zu jeder Charge angelieferten Futtermittels müssen Untersuchungsergebnisse auf Salmonellen vorliegen. Zu diesem Zweck können Untersuchungsergebnisse der im Futtermittelbetrieb vorgeschriebenen Untersuchung im Rahmen des betriebseigenen HACCP-Konzeptes nach Futtermittelhygieneverordnung angefordert werden.
- Ställe/Haltungseinrichtungen und die dazugehörigen Nebengebäude müssen sich in einem guten baulichen Zustand befinden, so dass eine wirksame Reinigung und Desinfektion möglich ist.
- Erforderlich ist die feuchte Reinigung und Desinfektion der Ställe bzw. Haltungseinrichtungen nach jedem Durchgang bzw. vor jeder Neueinstellung, die Überprüfung der Wirksamkeit der Desinfektionsmaßnahmen mittels Ab-

klatsch- und Tupferproben auf Salmonellen, die Dokumentation der Reinigung und Desinfektion mittels Stallkarte, die Dokumentation des Untersuchungsergebnisses und des Reinigungs- und Desinfektionsplans.

- Die Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen ist vor Benutzung zu überprüfen und zu dokumentieren.
- Betriebsfremde Personen dürfen nur in entsprechender Schutzkleidung und nur dann Zugang zu den Ställen und Haltungseinrichtungen erhalten, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Über das Betreten durch betriebsfremde Personen ist Buch zu führen (Besucherbuch).
- Jeder Betrieb und jede Betriebsabteilung muss eine Hygieneschleuse ausweisen, an Stalleingängen Stallausgängen müssen funktionstüchtige Einrichtungen zur Schuhdesinfektion vorhanden sein und genutzt werden.
- Die Ställe dürfen nur mit betriebeigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Schutz- oder Einwegschutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen.
- Es sind regelmäßige Schädlings- und Ektoparasiten-Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu überprüfen. Die Durchführung wie auch die Überprüfung sind zu dokumentieren.

Anschrift des Betriebes:

.....

Betriebsregistriernummer:

Betriebsart: Aufzuchtbetrieb
 Elterntierbetrieb
 Legehennenbetrieb

Ort und Datum:

Name und Unterschrift der verantwortlichen Person

.....

Anlage 4 b
 zu § 2 Nr. 6.1

**Verpflichtungserklärung Salmonellen Puten
 zu dem Verfahren zur Bekämpfung der Salmonella Spp. Infektionen
 in Putenzuchtbetrieben ab einer Größe von 250 Tieren**

Ich schließe mich dem Verfahren an und verpflichte mich, auf der Basis des Leitfadens „Salmonellenbekämpfung in der Hähnchen- und Putenhaltung“ des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. zusammen mit der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt unverzüglich, jedoch spätestens zwei Monate nach Beitritt zum Verfahren, einen bestandsspezifischen Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen und durchzuführen.

Dabei werden die nachfolgend enthaltenen Vorgaben zur Hygiene beachtet und durchgeführt.

Die Einhaltung des Reinigungs- und Desinfektionsplans sowie der Hygienemaßnahmen wird von der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt während der Bestandsbesuche und Abklatsch- und Tupferproben unter Erstellung eines Protokolls überprüft.

Der Reinigungs- und Desinfektionsplan, die Prüfprotokolle, Untersuchungsergebnisse und sonstigen Unterlagen werden drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Veterinärbehörde oder der Nds. Tierseuchenkasse auf Anforderung vorgelegt.

Mir ist bekannt, dass die Nds. Tierseuchenkasse die von ihr für Salmonellose in meinem Bestand erbrachten Leistungen im Falle der Nichteinhaltung der in Anlage 4 a genannten Auflagen zurückfordern kann.

Hygienemaßnahmen

Es sind die allgemein erforderlichen Hygienemaßnahmen durchzuführen. Daneben gilt insbesondere:

- Untersuchungen auf SE und ST sind regelmäßig und entsprechend den rechtlichen Vorgaben durchzuführen.
- Betriebsfremden Personen mit möglichem direkten Kontakt zu externen Keimreservoirien (Besuch einer externen Tierhaltung) wie z. B. Besucher, Dienstleister, Laborpersonal etc. wird eine Wartezeit von 72 Stunden auferlegt. Das Duschen und der Kleidungswechsel beim Betreten des Produktionsbereiches ist Pflicht. Im Einzelnen bedeutet das:

- Ablegen der Ober- und Unterbekleidung und der Schuhe,
- Duschen einschl. der Haare,
- bereichseigene Unter-, Oberbekleidung und Stiefel,
- Kopfbedeckung,
- Händedesinfektion.
- Jeder Betrieb und jede Betriebsabteilung muss eine Hygieneschleuse ausweisen. An Stalleingängen und Stallausgängen müssen funktionstüchtige Einrichtungen zur Schuhdesinfektion vorhanden sein und genutzt werden. Bei Betreten des Stallinneren werden ein Schuhwechsel und eine Händedesinfektion durchgeführt.
- Die Ställe dürfen nur mit betriebeigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Schutz- oder Einwegschutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen.
- Betriebsfremde Personen dürfen nur in entsprechender Schutzkleidung und nur dann Zugang zu den Ställen und Haltungseinrichtungen erhalten, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Über das Betreten durch betriebsfremde Personen ist Buch zu führen (Besucherbuch).
- Produktionsbereichseigene Geräte müssen vor einem Verbringen in einen anderen Stall gereinigt und desinfiziert werden.
- Alle Anlieferungen mit Fahrzeugen (z. B. Flüssiggasfahrzeuge, Futterfahrzeuge etc.) erhalten bei Befahren des Betriebsgeländes eine Reifendesinfektion. Die Fahrzeuge haben mindestens 48 Stunden vorher keine anderen Tierhaltungsanlagen, außer Puten-Elterntierfarmen, angefahren. Es ist darauf zu achten, dass die Bereiche vor den Stalltüren und -toren befestigt sind und gereinigt werden können.
- Der betriebsübergreifende Einsatz von Einstreumaschinen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion ist untersagt.
- Das Einstreumaterial wird in Gebäuden gelagert, die geschützt sind vor Nässe und Wildvögeln und so, dass eine Kontamination mit Salmonellen nach Stand der Technik vermieden wird. Die Lagerung erfolgt auf befestigtem Untergrund (z.B. Pflasterung, Beton, etc.).
- Alle Bewegungen von Technik, Fahrzeugen und Personen (außer das Stammpersonal des betroffenen Produktionsbereiches) müssen in Besucher- und Fahrzeugbüchern dokumentiert werden.
- Zu jeder Charge angelieferten Futtermittels müssen Untersuchungsergebnisse auf Salmonellen vorliegen. Zu diesem Zweck können Untersuchungsergebnisse der im Futtermittelbetrieb vorgeschriebenen Untersuchung im Rahmen des betriebseigenen HACCP-Konzeptes nach Futtermittelhygieneverordnung angefordert werden.
- Ställe/Haltungseinrichtungen und die dazugehörigen Nebengebäude müssen sich in einem guten baulichen Zustand befinden, so dass eine wirksame Reinigung und Desinfektion möglich ist.
- Nach jedem Durchgang wird der Geflügelmist und ggf. restliches Einstreumaterial aus den Ställen vollständig entfernt und auf direktem Weg aus dem Betrieb abgefahren.
- Erforderlich ist eine feuchte Reinigung und Desinfektion der Ställe bzw. Haltungseinrichtungen nach jedem Durchgang bzw. vor jeder Neueinrichtung, die Überprüfung der Wirksamkeit der Desinfektionsmaßnahmen mittels Abklatsch- und Tupferproben auf Salmonellen sowie die Dokumentation der Reinigung und Desinfektion mittels Stallkarte, des Untersuchungsergebnisses und des Reinigungs- und Desinfektionsplans.
- Es sind regelmäßige Schädlings- und Ektoparasiten-Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu überprüfen. Die Durchführung als auch die Überprüfung sind zu dokumentieren.

Anschrift des Betriebes:

.....

Betriebsregistriernummer:

Betriebsart: Aufzuchtbetrieb Elterntierbetrieb

Ort und Datum:

Name und Unterschrift der verantwortlichen Person

.....

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2021
für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung
von Falltieren**

**Bek. d. ML v. 19. 11. 2020
— 203-42141/1-172 —**

Die am 6. 11. 2020 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2021 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1458

Anlage

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2021
für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung
von Falltieren — Falltier-Gebührensatzung 2021 —**

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AGTierNebG) vom 21. 4. 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. 5. 2020 (Nds. GVBl. S. 124), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGTierNebG für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Nds. AGTierNebG zu erhebende Gebühr in Höhe von 25 v. H. der hierfür entstehenden Kosten wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 und 6 Nds. AGTierNebG nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif (**Anlage**), der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2021 in Kraft.

Hannover, 6. 11. 2020

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Anlage

**Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
im Jahre 2021 für die Lagerung, Verarbeitung
und endgültige Beseitigung von Falltieren
— Falltier-Gebührensatzung 2021 —
Gebührentarif**

1.	Falltier nach Gewicht	
1.1	Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel	0,023 EUR je kg
1.2	Einhufer	0,024 EUR je kg
1.3	Schwein	0,024 EUR je kg
1.4	Schaf und Ziege	0,024 EUR je kg
1.5	Geflügel	0,024 EUR je kg
1.6	Sonstiges Falltier	0,024 EUR je kg
2.	Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel*)	
2.1	Totgeburt und Kalb bis 14. Tag	0,95 EUR je Tier
2.2	Kalb 15 Tage bis 7 Monate	1,53 EUR je Tier

2.3	Rind über 7 Monate bis 12 Monate	4,05 EUR je Tier
2.4	Rind über 12 Monate bis 24 Monate	8,02 EUR je Tier
2.5	Rind*) über 24 Monate bis 48 Monate	11,84 EUR je Tier
3.	Einhufer	
3.1	Totgeburt	1,44 EUR je Tier
3.2	Kleinpferd (Fohlen, Pony, Esel, Zebra)	4,07 EUR je Tier
3.3	Großpferd	11,71 EUR je Tier
4.	Schwein	
4.1	Totgeburt, Saugferkel	0,10 EUR je Tier
4.2	Absatzferkel, Läufer	0,73 EUR je Tier
4.3	Mastschwein	1,47 EUR je Tier
4.4	Sau, Eber	7,85 EUR je Tier
5.	Schaf und Ziege	
5.1	Totgeburt, Lamm	0,87 EUR je Tier
5.2	Sonstiges Schaf/Ziege bis 18 Monate	1,97 EUR je Tier
6.	Geflügel	
6.1	Laufvogel	1,82 EUR je Tier
6.2	Pute	0,22 EUR je Tier
6.3	Sonstiges Geflügel	0,02 EUR je Tier
7.	Wildklautentier	
7.1	Gehegewild inkl. Totgeburt	1,47 EUR je Tier
8.	Lagomorpha	
8.1	Hase inkl. Totgeburt	0,10 EUR je Tier
8.2	Kaninchen inkl. Totgeburt	0,09 EUR je Tier
9.	Kameliden	
9.1	Kameliden bis 150 kg	1,83 EUR je Tier
9.2	Kameliden über 150 kg	8,55 EUR je Tier
10.	Containerabholung	
10.1	Container mit Falltieren je 10 Liter Fassungsvermögen	0,15 EUR je 10 l

*) Geboren in Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Kanalinseln, Isle of Man, Zypern.

Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2021

**Bek. d. ML v. 19. 11. 2020
— 203-42141/6-115 —**

Die am 6. 11. 2020 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für das Jahr 2021, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1458

Anlage

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen
zur Tierseuchenkasse
für das Jahr 2021**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 4 und des § 14 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 12 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 4. 2015 (Bek. d. ML v. 2. 6. 2015, Nds. MBl. S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2021 bestimmt.

(3) Für Besitzerinnen und Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) gilt:

- a) Der Tierseuchenkasse sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag Name sowie Anschrift der Besitzerin und des Besitzers mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Darüber hinaus haben Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ihre Gesellschafter sowie deren Anschriften zu benennen. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist von der Tierbesitzerin und von dem Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter www.ndstsk.de vorzunehmen. Hat eine Tierbesitzerin oder ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat sie oder er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzerinnen oder Besitzern (zum Beispiel in Reitställen), so hat die Meldung derjenige vorzunehmen, der die Tierhaltung nach § 26 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 5. 2020 (BGBl. I S. 1170), der zuständigen Behörde angezeigt hat und dort als Halter registriert worden ist.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet die Tierhalterin oder den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).

- b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2021) eintretende Bestandsgründungen oder Bestandsvergrößerungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn

- aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht oder
- bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.

- c) Sofern eine gemeldete Tierhaltung bis zum 2. 1. 2021 aufgegeben wurde, ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag die Aufgabe zu melden. Sofern die Aufgabe nach dem 3. 1. 2021 erfolgt, kann sie im laufenden Jahr mitgeteilt werden.

(4) Besitzerinnen und Besitzer von Rindern melden nicht. Die Bestandszahlen der Rinder haltenden Betriebe am Stichtag 3. 1. 2021 sowie danach eintretende Bestandsgründungen als auch Bestandsvergrößerungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und in den Fällen einer Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung nach Absatz 4 Satz 2 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

- a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
- b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, die Besitzerin oder der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber dieselbe bzw. derselbe bleibt,
- d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einer neuen Tierbesitzerin oder einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn sie bzw. er für diese Tiere ihrer bzw. seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2021 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachsen kann die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 12 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), verlangen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

(6) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2020 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2021 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die Tiere, die lediglich zwischen Käufer und Verkäufer vermittelt werden (Streckengeschäft). Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2020 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2020 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. 1. 2021 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2020 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

§ 2

(1) Als Tierseuchenkassenbeiträge sind im Jahre 2021 zu entrichten:

Für

1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons)	8,35 €/Tier
2. Schweine	0,75 €/Tier
3. Schafe und Ziegen	1,50 €/Tier
4. Pferde einschließlich Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel	1,00 €/Tier
5. Geflügel	
A. Masthähnchen/Wachteln	0,0179 €/Tier
B. Legehennen	0,0230 €/Tier
C. Putenhähne	0,4451 €/Tier
D. Putenhennen und Putenküken ab 43 Tage bis 70 Tage	0,0447 €/Tier
E. Putenkükenaufzucht für Putenküken bis einschließlich 42. Tag	0,0212 €/Tier
F. Enten	0,0359 €/Tier
G. Gänse	0,0346 €/Tier
H. Sonstiges Geflügel	0,1866 €/Tier
I. Elterntiere	0,0833 €/Tier
J. Brütereien haben	0,1866 €/je Durchschnittsküken nach § 1 Abs. 7 zu entrichten.

Dabei sind im Sinne der Beitragsatzung:

Masthähnchen:

Junghühner zum Zwecke der Fleischerzeugung.

Legehennen/Junghennen:

Hühner, die zum Zwecke der Konsumproduktion gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen).

Putenhähne:

Männliche Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden.

Putenhennen:

Weibliche Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden, sowie männliche und weibliche Putenküken in einem Alter ab 43 Tage bis 70 Tage.

Putenküken:

In Aufzuchtbetrieben befindliche Putenküken, die zur Mast wieder abgegeben werden (hierbei handelt es sich um Aufzuchttiere, die den Betrieb spätestens mit einem Alter von 42 Tagen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestellte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 6 Wochen wieder abgebaut wird.

Gänse:

Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten:

Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:

Geflügel, das nicht unter Buchstabe A — G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großelterniere des Geflügels nach A — G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:

Legereifes weibliches Geflügel (inkl. Aufzuchttiere) nach A — G, das zur Erzeugung von Bruteiern zwecks Vermehrung von Geflügel nach A — G dient, sowie das zu diesem Zweck und in räumlicher Einheit gehaltene, gleichartige männliche Geflügel (inkl. Aufzuchttiere).

Brütereien:

Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A — I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2021 kein Beitrag erhoben.

(2) Der Mindestbeitrag für jede Beitragspflichtige und jeden Beitragspflichtigen beträgt 12,50 €. Abweichend von Satz 1 beträgt der Mindestbeitrag für jede Schafhalterin und für jeden Schafhalter, für jede Ziegenhalterin und für jeden Ziegenhalter sowie für jede Pferdehalterin und für jeden Pferdehalter 15,00 €.

(3) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jede Viehhändlerin und jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 (Bestandszahl mit Stichtag 3. 1. 2021) und Abs. 7 werden am 15. 3. 2021 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b, Abs. 4 Satz 2 (Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung) und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtige und Beitragspflichtiger sind die Tierbesitzerin bzw. der Tierbesitzer oder die Viehhändlerin bzw. der Viehhändler.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen der Tierbesitzerin und des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2021 in Kraft.

Hannover, 6. 11. 2020

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Hinweise:

- I. Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt sinngemäß nach § 18 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. 11. 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes vom 20. 11. 2019 (BGBl. I S. 1626), wenn schuldhaft
1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
 2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

- II. Viehhändlerinnen und Viehhändler sind nach der Rechtsprechung des Nds. OVG Viehhandelsunternehmen nach § 12 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 5. 2020 (BGBl. I S. 1170).

Anerkennung einer Tierschutzorganisation

**Bek. d. ML v. 2. 12. 2020
— 206/204.1-42500-0-666(E) —**

Der Deutsche Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e. V. wird als Tierschutzorganisation i. S. des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen vom 6. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 108) anerkannt.

Die Anerkennung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen wirksam. Sie gilt fünf Jahre ab dem Tag der Bekanntmachung.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1460

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauf —)

RdErl. d. MU v. 2. 12. 2020 — 61.1-21201.2.17 —

— VORIS 21075 —

Bezug: RdErl. d. MS v. 17. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1570), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU v. 30. 1. 2020 (Nds. MBl. S. 201)
— VORIS 21075 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 5.3.2.6 Abs. 4 wird gestrichen.
2. Der Nummer 8.1 wird der folgende Absatz 5 angefügt:
„(5) Für Erschließungsmaßnahmen, für die die Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben im Kalenderjahr 2019 begründet wurden, gelten die Förderobergrenzen gemäß Nummer 5.3.2.6 Abs. 4 der bis zum 31. 12. 2019 geltenden Fassung dieses RdErl.“

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1460

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Aufhebung der „Robert und Anneliese Steinhoff-Stiftung“

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 18. 11. 2020
— 2.11741/440-256 —**

Mit Schreiben vom 17. 11. 2020 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Beschlusses des Stiftungsvorstands vom 14. 7. 2020 und dem Schreiben der Stiftung vom 1. 9. 2020 die Aufhebung der „Robert und Anneliese Steinhoff-Stiftung“ und die Zulegung zur „Stiftung der Georg-August-Universität Göttingen“ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1460

Landeswahlleiterin

**Feststellung eines Sitzübergangs
im 19. Deutschen Bundestag**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 24. 11. 2020
— LWL 11402/3.10 —**

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1461

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Widmung einer Teilstrecke der Bundesstraße 211,
Gemeinde Ovelgönne, Landkreis Wesermarsch**

**Bek. d. NLSStBV v. 13. 11. 2020
— GB Oldenburg 4-4142/31020 —**

I.

Die in der Gemeinde Ovelgönne, Landkreis Wesermarsch, neu gebauten Teilstrecken der Bundesstraße 211 werden mit Verkehrsfreigabe am 11. 12. 2020 gemäß § 2 FStrG Abs. 1 wie folgt zur Bundesstraße 211 g e w i d m e t:

1. Abschnitt 85, zwischen Netzknoten (NK) 2716 011 von Station 1 559 bis NK 2716 020 (neu) Station 1 936 mit einer Länge von 0,377 km und Anschlussast 85AB, Länge = 0,066 km,
2. der Abschnitt 95 zwischen den NK 2716 020 (neu) und 2616 031 (neu) mit einer Länge von 2,227 km,
3. der Abschnitt 105 zwischen den NK 2616 031 (neu) und 2616 032 (neu) mit einer Länge vom 2,367 km,
4. der Kreisverkehrsplatz am NK 2616 031/Landesstraße (L) 886,
— die Äste mit einer Länge von
($O - A = 26 \text{ m} + A - B = 35 \text{ m} + B - C = 29 \text{ m} + C - O = 31 \text{ m}$) = 0,121 km,
5. Der Kreisverkehrsplatz am NK 2616 32/L 855,
— die Äste mit einer Länge von
($O - A = 27 \text{ m} + A - B = 34 \text{ m} + B - C = 25 \text{ m} + C - O = 35 \text{ m}$) = 0,121 km.

Der Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

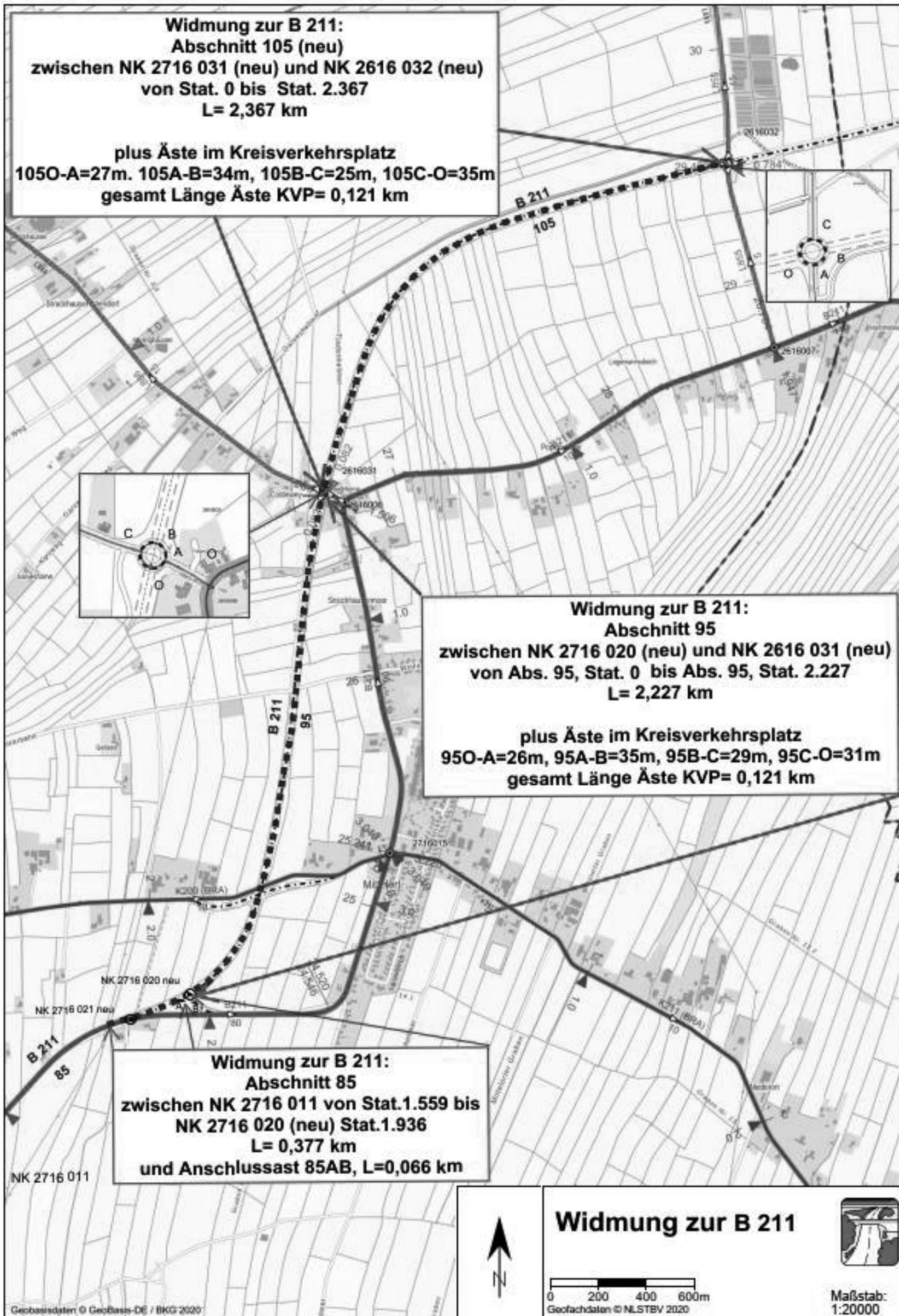
Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigelegt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1461



Niedersächsische Landesmedienanstalt**Haushaltsergebnis 2019****Bek. d. NLM v. 17. 11. 2020**

Nach Abschluss der Rechnungsunterlagen für das Haushaltsjahr 2019 stellen sich die Einnahmen und Ausgaben der NLM wie folgt dar:

A Einnahmen

1. Eigene Einnahmen	9 368 813,62 EUR
2. Übertragungseinnahmen	0,00 EUR
3. Vermögenswirksame und Sondereinnahmen	363 430,49 EUR
Gesamt	9 732 244,11 EUR

B Ausgaben

4. Persönliche Verwaltungsausgaben	2 456 026,75 EUR
5. Sächliche Verwaltungsausgaben	474 500,80 EUR
6. Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1 088 462,08 EUR
7. Baumaßnahmen	2 860,50 EUR
8. Investitionsmaßnahmen	960,69 EUR
9. Besondere Finanzierungsausgaben	127 800,00 EUR
10. Maßnahmen zur Förderung technischer Innovationen (TGr. 74)	0,00 EUR
11. Technische und sonstige Kosten Bürgerrundfunk (TGr. 75)	747 024,99 EUR
12. Fördermaßnahmen Bürgerrundfunk (TGr. 76)	3 933 520,07 EUR
13. Fördermaßnahmen Medienkompetenz (TGr. 79)	877 489,23 EUR
Gesamt	9 708 645,11 EUR

C Zwischensumme 23 599,00 EUR**D Ausgabereste**

1. Summe der aus dem Jahr 2018 übertragenen Ausgabereste	317 089,53 EUR
2. Summe der in das Jahr 2020 zu übertragenden Ausgabereste	340 688,53 EUR
Gesamt	657 778,06 EUR

E Kassenmäßiges Ergebnis

Zwischensumme C	23 599,00 EUR
Summe der aus dem Jahr 2018 übertragenen Ausgabereste	317 089,53 EUR
Gesamt	340 688,53 EUR

F Einnahmeüberschuss 0,00 EUR**G Jahresergebnis Betrieb gewerblicher Art 16 667,49 EUR**

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1463

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Neufassung der Satzung des Dachverbandes der Grundwassernutzer im Raum Croya-Parsau****Bek. d. NLWKN v. 11. 11. 2020
— GB VI. 6231-258-001 —**

Bezug: Bek. d. Regierungsbezirks Braunschweig v. 2. 3. 2000 (Abl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 42)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird als **Anlage** die am 5. 10. 2020 von der Verbandsversammlung des Dachverbandes der Grundwassernutzer im Raum Croya-Parsau beschlossene und vom NLWKN genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1463

Anlage**Satzung des Dachverbandes der Grundwassernutzer im Raum Croya-Parsau, Landkreis Gifhorn vom 5. 10. 2020****§ 1**

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen „Dachverband der Grundwassernutzer im Raum Croya-Parsau“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Parsau im Landkreis Gifhorn. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbands-gesetz — WVG — BGBl. I S. 405) in der jeweils gültigen Fas-sung.

(2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann Beamte im Sinne des Beamtenrechts haben.

(3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

1. Wasser zu beschaffen und an seine Mitglieder bereitzustellen, technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers,
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
3. die vorstehenden Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind folgende Grundwassernutzer im Raum Croya-Parsau:

1. Beregnungsverband Croya,
2. Beregnungsverband Parsau,
3. LSW Energie GmbH & Co. KG Wolfsburg.

(2) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis eingetragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 4

Unternehmen, Plan

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 führt der Verband die notwendigen Arbeiten aus.

1. Beschaffen und Verteilen von Beregnungswasser für die Mitgliedsverbände sowie von Rohwasser für die Trinkwasserversorgung.
2. Maßnahmen zur Stabilisierung des Grundwasserhaushalts und zur Sicherung/Erweiterung von Grundwasserentnahmen und die Entwicklung eines nachhaltigen Wassermanagements für die Beregnung zu initiieren, zu planen und umzusetzen.

3. Vertretung der Interessen der Mitgliedsverbände und der sonstigen Mitglieder, einschließlich der Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Land- und Wasserwirtschaft und des Naturschutzes.

Der räumliche Umfang bzgl. dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus der beigelegten Karte (§ 1 Abs. 3).

§ 5

Verbandsschau

Die Verbandsschau unterbleibt.

§ 6

Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 7

Zusammensetzung und Stimmverhältnis in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- Aus dem Vorstand des Beregnungsverbandes Croya,
- Aus dem Vorstand des Beregnungsverbandes Parsau,
- Aus den entsandten Vertretern der LSW Energie GmbH & Co KG Wolfsburg.

Jedes Verbandsmitglied kann bis zu 3 Personen entsenden.

(2) Die Verbandsmitglieder verfügen jeweils über ein Drittel der Stimmen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes, der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
- Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtrags- haushaltsplänen.
- Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
- Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
- Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorstand beruft die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht bei Beschlüssen selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorstand kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(5) In technischen und landwirtschaftlichen Angelegenheiten können die entsprechenden Fachbehörden hinzugezogen werden.

§ 10

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der einheitlich abzugebenden Stimmen der anwe-

senden Vertreter der Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.

(3) Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(4) In Textform erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Verbandsmitglieder gefasst werden und kein Verbandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Die Ergebnisse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und zu protokollieren.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, seinem Stellvertreter und 2 Beisitzern. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Jedes Vorstandsmitglied muss Angehöriger eines Mitglieds des Verbandes sein.

§ 12

Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder. Der Vorstandsvorsitzende ist gleichzeitig Verbandsvorsteher.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 13

Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretenes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger nach den Regeln des § 12 unverzüglich neu zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Geschäfte des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte zu denen nicht die Verbandsversammlung berufen ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung in Rechtsbehelfsverfahren,
- die Vorbereitung einer Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
- die Veranlagungsregeln.

(3) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

§ 15

Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften zu unterrichten.

(2) Alle Geschäfte, sofern sie nicht von geringer Bedeutung sind oder eine unabwiesbare Dringlichkeit vorliegt, sind schriftlich vorzunehmen. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

(3) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verbandsvorsteher eine Bescheinigung über seine Vertretungsbefugnis.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 17

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(4) In Textform erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Die Ergebnisse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und zu protokollieren.

§ 18

Niederschriften

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen von Vorstand und Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Inhalte verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.

(2) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 19

Aufwandsentschädigung

(1) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei der Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld und Reisekostenersatz.

(3) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

§ 20

Haushaltsplan

(1) Für den Haushalt gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt diese fest.

(3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

(6) Eine Durchschrift des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 21

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung, wenn es sich erweist, dass die Einnahmen erheblich vom Haushaltsplan abweichen.

§ 22

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle.

(2) Für den Inhalt, den Umfang und die Durchführung der Prüfung gilt die Landeshaushaltsordnung sinngemäß.

(3) Die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. geprüft.

§ 23

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnungen und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 24

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 25

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Entsprechend dieses Maßstabes verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der nach dem jeweiligen wasserrechtlichen Bescheid zustehenden Jahresmenge.

§ 26

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des in § 25 genannten Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag angerechnet.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 27

Rechtsbehelfe

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und das niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 28

Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen. Die Anordnungsbefugnis kann auch vom Vorstandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 29

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 30

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 31

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5 000,00 EUR hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag

(3) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 32

Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 33

Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Versammlung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 11. 3. 1999 außer Kraft.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung laufende Amtsperiode des Vorstandes endet am 31. 12. 2021.

**Die Anlage ist auf den Seiten 1476/1477
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes
„Hase Wasseracht“, Unterhaltungsverband Nr. 98

Vom 13. 11. 2020

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2019 (Nds. GVBl. S. 216), wird verordnet:

Artikel 1

Für die Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 98 Hase Wasseracht (Abschnitt II Nr. 98 der Anlage 4 zu den §§ 63 und 64 NWG) wird das in der **Anlage** abgedruckte Verzeichnis aufgestellt.

Artikel 2

Gleichzeitig wird die Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Hase Wasseracht“ – Unterhaltungsverband Nr. 98,

Landschaftsverband – vom 17. 9. 1998 (ABl. Für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 930), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 5. 2008 (Nds. MBl. S. 535), aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Cloppenburg, den 13. 11. 2020

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

S a w a l l

– Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1467

Anlage

Unterhaltungsverband 98 Hase-Wasseracht

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage – Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von Ostwert Nordwert	bis Ostwert Nordwert
1	2	3	4	
				5
1	1 Große Hase	Cloppenburg Emsland	Zusammenfluß Lager Hase und Essener Kanal 32426305 5841500	Einmündung Hahnenmoorkanal 32408580 5838105
2	1.1 Lüsche	Cloppenburg	Straße Am Flugplatz 32410703 5842259	Große Hase 32410326 5840071
3	1.2 Sandbach	Cloppenburg	Bundesstraße 213 Am Bahnhof 32409171 5841839	Lüsche 32409896 5840851
4	1.3 Affenbach	Cloppenburg	Straße zu den Steingräbern 32411987 5841833	Große Hase 32412846 5841750
5	1.4 Fuhrenkampsgraben	Cloppenburg	Weg Zu den Siefen 32413168 5843338	Große Hase 32413826 5842284
6	1.5 Borkhorner Bach	Cloppenburg	Straße Am Notbom 32414728 5843734	Große Hase 32414201 5842428
7	1.6 Alter Bunner Moorbach	Cloppenburg	Weg 32421369 5842634	Große Hase 32419918 5841904
8	1.7 Kohlbruchbach	Cloppenburg	Herberger Fuhrenkamp 32424197 5845024	Große Hase 32424791 5842068
9	1.8 Quebbe	Cloppenburg	Alte Kreisstraße 165 Straße Möhlendamm 32425951 5844697	Kohlbruchbach 32424847 5843084
10	1.9 Unterer Stockshagen- bach	Cloppenburg	Straße Langedamm 32423949 5841001	Große Hase 32422241 5841930
11	1.10 Moorriede	Cloppenburg Osnabrück	Weg 32421149 5839255	Große Hase 32418078 5841574
12	1.11 Heumerschgraben	Cloppenburg	Landesstraße 74 Menslager Straße 32418364 5842350	Große Hase 32417785 5841638

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage — Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von Ostwert Nordwert	bis Ostwert Nordwert
1	2	3	4	5
13	1.12 Angelbecker Pumpgraben	Cloppenburg	Kreisstraße 164 Winkumer Straße 32415612 5840564	Große Hase 32417629 5842019
14	1.13 Münzebrooks Merschgraben	Cloppenburg	32416483 5842618	Große Hase 32416768 5843081
15	1.14 Schnetlage	Cloppenburg	Weg 32415107 5841920	Große Hase 32415083 5842685
16	1.15 Wienöbster Bach	Cloppenburg	Kreisstraße 328 Ehrener Straße 32413856 5840757	Große Hase 32413513 5842085
17	1.16 Alte Hase	Cloppenburg	Weg 32412073 5839798	Große Hase 32411855 5840337
18	1.17 Westrumer Poldergraben	Emsland	32410683 5838729	Große Hase 32409255 5839709
19	1.18 Ehrener Bach	Cloppenburg	32411048 5839426	Große Hase 32410627 5840122
20	1.19 Schelmkappe	Cloppenburg	Straße Postdamm 32420679 5840995	Große Hase 32410627 5840122
21	2 Löninger Mühlenbach	Cloppenburg	Kreisstraße 172 Warnstedter Straße 32434776 5852610	Große Hase 32416768 5843081
22	2.1 Meerdorfer Graben	Cloppenburg	Straße 32416846 5844568	Löninger Mühlenbach 32417701 5844181
23	2.2 Ruhr	Cloppenburg	Straße Dillen 32424838 5850815	Löninger Mühlenbach 32423211 5849084
24	2.3 Moldau	Cloppenburg	Straße Zum Esch 32429785 5852610	Löninger Mühlenbach 32428621 5850228
25	2.4 Dorfbach	Cloppenburg	Weg 32429130 5851428	Moldau 32428388 5850595
26	2.5 Brinkerbach	Cloppenburg	Weg 32430147 5850951	Dorfbach 32429068 5850869
27	2.6 Ziegelhofbäke	Cloppenburg	Stapelfelder Kirchstraße 32431895 5852814	Löninger Mühlenbach 32434232 5852590
28	2.7 Farnbach	Cloppenburg	Weg 32432168 5850251	Löninger Mühlenbach 32431739 5850568
29	2.8 Strautschlot	Cloppenburg	Straße Zur Sigge 32428360 5848999	Löninger Mühlenbach 32427488 5849711
30	2.9 Bleibach	Cloppenburg	32427524 5851089	Moldau 32428179 5851049
31	2.10 Steinrieder Bach	Cloppenburg	Bundesstraße 213 32419713 5847477	Löninger Mühlenbach 32420084 5847026
32	2.11 Hemmelter Eschbach	Cloppenburg	32430492 5849433	Löninger Mühlenbach 32430468 5850056
33	2.12 Oldendorfer Bach	Cloppenburg	Straße Up de Laoge 32422416 5849133	Löninger Mühlenbach 32422223 5848756

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage — Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von Ostwert Nordwert	bis Ostwert Nordwert
1	2	3	4	
				5
34	2.13 Einhauser Bach	Cloppenburg	32424655 5848898	Löninger Mühlenbach 32423033 5848907
35	2.14 Suhler Bach	Cloppenburg	Straße 32426583 5849110	Löninger Mühlenbach 32426576 5849400
36	3 Bunner-Hamstruper-Moorbach	Cloppenburg	Straße 32428428 5847143	Große Hase 32422150 5841944
37	3.1 Norweger Bach	Cloppenburg	Kreisstraße 324 Hamstruper Straße 32420282 5845513	Bunner-Hamstruper-Moorbach 32421761 5845322
38	3.2 Suhler Markbäke	Cloppenburg	Straße Zum Moor 32426706 5847220	Bunner-Hamstruper-Moorbach 32426375 5846444
39	3.3 Herberger Moorgraben	Cloppenburg	Straße Moordamm 32428947 5846049	Bunner-Hamstruper-Moorbach 32426866 5846440
40	4 Lager Hase	Vechta Cloppenburg	Zusammenfluß Dinklager Mühlenbach und Aue 32437185 5839410	Große Hase 32426318 5841499
41	4.1 Hülsenmoorbäke	Cloppenburg	32429528 5841856	Lager Hase 32429363 5840887
42	4.2 Schwartegraben	Vechta	Weg 32436129 5837980	Lager Hase 32435716 5839539
43	4.3 Sperveslager Bach	Vechta	Straße Wulfenauer Damm 32435215 5838880	Lager Hase 32434938 5839706
44	4.4 Uptloher Riede	Cloppenburg	Kreisstraße 177 Artlandstraße 32432738 5839666	Lager Hase 32432344 5840046
45	5 Essener Kanal	Cloppenburg Osnabrück	Zusammenfluß Bünne- Wehdeler-Grenzkanal und Überfallhase 32430831 5838983	Große Hase 32426305 5841500
46	5.0 Bünne-Wehdeler-Grenzkanal	Vechta Osnabrück Cloppenburg	Zusammenfluß Handorfer Mühlenbach und Lohne 32438232 5830804	Essener Kanal 32430829 5839002
47	5.1 Handorfer Mühlenbach	Vechta	Radweg 32443448 5822849	Bünne-Wehdeler-Grenzkanal 32438232 5830804
48	5.2 Lohne	Vechta Osnabrück	Kreisstraße 275 Gehrder Straße 32437527 5826723	Bünne-Wehdeler-Grenzkanal 32438232 5830801
49	5.3 Deelbach	Osnabrück	Bundesstraße 214 Holdorfer Straße 32436740 5828683	Bünne-Wehdeler-Grenzkanal 32438232 5830804
50	5.4 Linsbach	Osnabrück	Straße Wittrocks Riede 32436354 5830118	Bünne-Wehdeler-Grenzkanal 32436731 5833159
51	5.5 Große Mühlenhase	Osnabrück Cloppenburg	Dreiteilige Schleuse in Quakenbrück 32429780 5836748	Essener Kanal 32429758 5839051

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage — Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von Ostwert Nordwert	bis Ostwert Nordwert
1	2	3	4	5
52	5.6 Diekbach	Vechta Osnabrück	32436753 5825148	Bünne-Wehdeler-Grenzkanal 32435568 5834330
53	5.7 Heller Bach	Osnabrück	Straße Gehrder Weg 32436274 5827795	Diekbach 32435694 5828030
54	5.8 Krusebach	Vechta	32437893 5825364	Diekbach 32435801 5826351
55	5.9 Langweger Bach	Vechta	32439096 5830012	Handorfer Mühlenbach 32438700 5830407
56	5.10 Grandorfer Bach	Vechta	32439850 5827299	Handorfer Mühlenbach 32439930 5827559
57	6 Oberer Stockshagenbach	Osnabrück Cloppenburg	Weg 32428657 5838501	Große Hase 32424131 5841875
58	7 Trentlager Kanal	Osnabrück Cloppenburg	Kleine Hase 32427604 5836783	Große Hase 32421110 5841381
59	7.1 Herberger Moorriede	Osnabrück	Weg 32423206 5839624	Trentlager Kanal 32423443 5840038
60	8 Bühnenbach	Cloppenburg	Kreisgrenze 32418584 5838359	Große Hase 32417753 5841644
61	8.1 Krümpelgraben	Cloppenburg	Bühnenbach 32417395 5841123	Angelbecker Pumpgraben 32417215 5841560
62	8.2 Steinerschgraben	Cloppenburg	Kreisstraße 164 Winkumer Straße 32417090 5838314	Bühnenbach 32417127 5838401
63	9 Nadamer Bach	Cloppenburg	Weg In den Wösten 32427665 5844338	Lager Hase 32428029 5841325
64	9.1 Barlager Bruchgraben	Cloppenburg	Weg Brookdamm 32429102 5844726	Nadamer Bach 32428309 5843601
65	9.2 Felder Bach	Cloppenburg	Straße Steinriede 32429400 5843386	Nadamer Bach 32428490 5843258
66	10 Blocksmühlenbach	Cloppenburg	32432973 5847182	Lager Hase 32430731 5840723
67	10.1 Uptloher Graben	Cloppenburg	Straße Calhorer Kirchweg 32431208 5843240	Blocksmühlenbach 32431436 5840988
68	10.2 Breedenwiesenbach	Cloppenburg	Straße Zur breiten Wiese 32431503 5846216	Hemmelter Brookbach 32431675 5846043
69	10.3 Hemmelter Brookbach	Cloppenburg	Darreler Straße 32431013 5848155	Blocksmühlenbach 32431984 5845709
70	11 Calhorer Mühlenbach	Cloppenburg	Straße Garther Kirchweg 32445540 5854006	Lager Hase 32433171 5840330
71	11.1 Hohefehnbach	Cloppenburg	Weg Ost-West-Weg 32434514 5845653	Calhorer Mühlenbach 32434461 5844696
72	11.2 Ichelschlot	Cloppenburg	Weg 32434437 5847742	Calhorer Mühlenbach 32435683 5846316

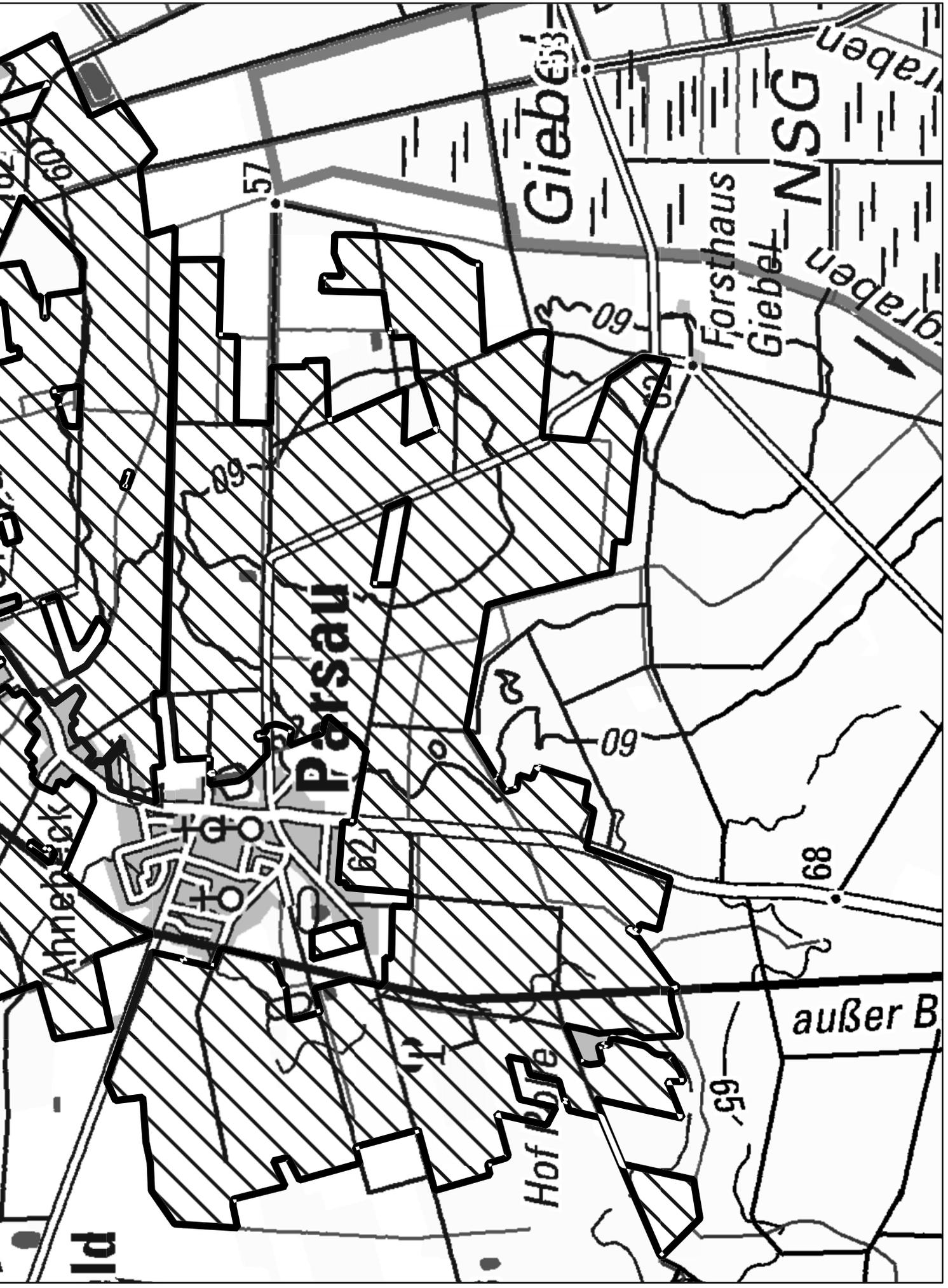
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage — Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von Ostwert Nordwert	bis Ostwert Nordwert
1	2	3	4	5
73	11.3 Düwelsgraben	Cloppenburg	32434310 5849381	Calhorer Mühlenbach 32435338 5848343
74	11.4 Im Timport	Cloppenburg	32436156 5849798	Sevelter Brookwiesenbach 32436254 5849498
75	11.5 Sevelter Brookwiesenbach	Cloppenburg	Kreisstraße 173 Hauptstraße 32436556 5850921	Calhorer Mühlenbach 32436209 5848715
76	11.7 Brunskuhlenbach	Cloppenburg	Kreisstraße 173 Hauptstraße 32436491 5852157	Calhorer Mühlenbach 32438588 5851466
77	11.8 Winkelbach	Cloppenburg	Weg 32443453 5853252	Calhorer Mühlenbach 32443425 5852686
78	11.9 Drantumer Bach	Cloppenburg	Straße Im Felde 32445986 5852955	Calhorer Mühlenbach 32444863 5852985
79	11.10 Cappelner Bruchbach	Cloppenburg	32439578 5851157	Calhorer Mühlenbach 32438792 5851066
80	11.11 Bokeler Bach	Cloppenburg	Landesstraße 842 Tenstedter Straße 32441191 5849989	Calhorer Mühlenbach 32435932 5848504
81	11.12 Speckenbach	Cloppenburg	Straße Nordholter Straße 32436269 5846648	Calhorer Mühlenbach 32435740 5846478
82	11.13 Elster Moorbach	Cloppenburg	32437365 5845814	Calhorer Mühlenbach 32435530 5845844
83	12 Fladderkanal mit Polder Lüsche	Vechta Cloppenburg	Zusammenfluss Vechtaer Moorbach und Spredaer Bach 32448754 5841483	Lager Hase 32433782 5839913
84	12.1 Weißvehnbach	Cloppenburg	Weg 32434795 5842727	Fladderkanal 32434653 5840282
85	12.2 Lüsche-Addruper Wasserleitung	Vechta Cloppenburg	Straße Zum Bödden 32437092 5843772	Weißvehnbach 32434684 5840569
86	12.3 Bentbach	Vechta	Weg 32436883 5841338	Fladderkanal 32436413 5840546
87	12.4 Steinbäke	Cloppenburg Vechta	32438947 5846322	Fladderkanal 32437988 5840797
88	12.5 Lüscher Dorfgraben	Vechta	32437979 5842235	Steinbäke 32438058 5841159
89	12.6 Bruchbach	Vechta	Straße Feldkamp 32442145 5845162	Steinbäke 32438721 5841675
90	12.7 Heidmarksbach	Vechta	32440750 5844897	Steinbäke 32439748 5844615
91	12.8 Büscheler Middelbäke	Vechta	32443131 5844200	Bruchbach 32442542 5843874
92	12.9 Höhneschgraben	Vechta	32443367 5842441	Bruchbach 32442685 5842567

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage — Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von Ostwert Nordwert	bis Ostwert Nordwert
1	2	3	4	5
93	12.10 Darener Bach	Vechta	Kreisstraße 333 Bokerner Damm 32447459 5840949	Fladderkanal 32447377 5841447
94	13 Bakumer Bach	Cloppenburg Vechta	Straße Zur Lage 32440472 5848081	Fladderkanal 32444169 5841190
95	13.1 Westerbach	Vechta	Landesstraße 842 Cloppenburger Straße 32444369 5845764	Bakumer Bach 32444923 5845641
96	13.2 Darrenkampsgaben	Cloppenburg Vechta	32441341 5846915	Bakumer Bach 32443333 5847205
97	14 Schierenbach	Cloppenburg Vechta	Weg 32446382 5851508	Bakumer Bach 32445898 5843883
98	14.1 Minteweder Bach	Cloppenburg	Straße Im Siehenfelde 32442666 5849298	Schierenbach 32445651 5847403
99	14.2 Siehenfelder Graben	Cloppenburg	Weg 32442993 5851131	Minteweder Bach 32443134 5849064
100	14.3 Bührener Bruchbach	Cloppenburg	32445206 5850376	Minteweder Bach 32444244 5848500
101	14.4 Kampgraben	Cloppenburg Vechta	Straße Repker Damm 32445993 5849307	Schierenbach 32446113 5848784
102	14.5 Stroher Bach	Vechta Cloppenburg	Straße Repker Straße 32447649 5849145	Schierenbach 32445816 5847866
103	14.6 Hilgenstegsbach	Vechta	32448311 5847714	Schierenbach 32446745 5844870
104	14.7 Fettpotts bäke	Vechta	Weg 32447482 5847274	Hilgenstegsbach 32447132 5845717
105	15 Spredaer Bach	Vechta	Bundesstraße 69 Oldenburger Straße 32449264 5850878	Fladderkanal 32448756 5841485
106	15.1 Überfallbach	Vechta	32447471 5843745	Spredaer Bach 32448692 5842608
107	15.2 Lange Furt	Vechta	Bundesstraße 69 Oldenburger Straße 32449910 5849113	Spredaer Bach 32449292 5848350
108	15.3 Sollebäke	Vechta	Bundesstraße 69 Oldenburger Straße 32450152 5848121	Spredaer Bach 32449571 5847458
109	15.4 Gosebäke	Vechta	Bundesstraße 69 Oldenburger Straße 32450513 5846533	Spredaer Bach 32449236 5846099
110	15.5 Forbach	Vechta	Kreisstraße 334 Visbeker Damm 32451717 5847838	Spredaer Bach 32448891 5844644
111	15.6 Ohebach	Vechta	32451304 5845066	Forbach 32450286 5845098
112	15.7 Petersburggraben	Vechta	32450101 5842650	Spredaer Bach 32448584 5841996

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage — Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von Ostwert Nordwert	bis Ostwert Nordwert
1	2	3	4	
				5
113	15.8 Stukenborger Bach	Vechta	32450711 5842949	Spredaer Bach 32448808 5843242
114	16 Vechtaer Moorbach	Vechta	Weg Reuterweg 32451349 5851719	Fladderkanal 32448754 5841483
115	16.2 Füchteler Bach	Vechta	Jagdweg 32453536 5842911	Vechtaer Moorbach 32453033 5841866
116	16.3 Neue Bäke	Vechta	Straße Wiebracks Wiesen 32454102 5845455	Vechtaer Moorbach 32454528 5841473
117	16.4 Schulzemeyers Bäke	Vechta	32452172 5849375	Vechtaer Moorbach 32452757 5849347
118	16.5 Hagstedter Bäke	Vechta	Straße 32450691 5850534	Vechtaer Moorbach 32451970 5850662
119	16.6 Lutter Mühlenbach	Vechta	32453494 5850726	Vechtaer Moorbach 32454878 5844968
120	16.7 Hasbach	Vechta	Weg Kappelenweg 32456318 5846210	Vechtaer Moorbach 32455231 5844041
121	16.8 Brandkanal	Vechta	Eisenbahn 32450637 5840565	Hagener Bach 32448935 5841228
122	16.10 Hagener Bach	Vechta	Landesstraße 846 Lohner Straße 32451399 5839710	Vechtaer Moorbach 32448925 5841381
123	16.12 Vechtaer Marschgraben	Vechta	neue Umgehungsstraße 32449645 5841851	Vechtaer Moorbach 32448953 5841370
124	17 Schlochter Bäke	Vechta	32457935 5849472	Vechtaer Moorbach 32455500 5843348
125	17.1 Twillbach	Vechta	32455305 5850785	Schlochter Bäke 32457276 5848162
126	18 Carumer Bach	Vechta	Weg 32442036 5841146	Aue 32437446 5839301
127	19 Aue	Vechta	32444422 5840301	Lager Hase 32437189 5839413
128	19.1 Heidriede	Vechta	32441853 5839598	Aue 32439973 5839075
129	19.2 Bokerner Bach	Vechta	Straße (Eisenbahn) 32449745 5839283	Aue 32444189 5839621
130	19.3 Meschgraben	Vechta	32446210 5839566	Bokerner Bach 32445756 5838827
131	19.4 Ochsenpohlgraben	Vechta	Straße Bokerner Straße 32446677 5838632	Bokerner Bach 32445749 5838042
132	19.5 Krimpenforter Mühlenbach	Vechta	Straße Siebengestirn 32449938 5838157	Bokerner Bach 32448780 5838653
133	19.6 Klüngraben	Vechta	Straße Zur Mark 32449573 5837563	Krimpenforter Mühlenbach 32449291 5838075

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage — Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von Ostwert Nordwert	bis Ostwert Nordwert
1	2	3	4	5
134	19.7 Schellohne	Vechta	Weg 32449807 5836545	Bokerner Bach 32447459 5838317
135	19.8 Vulhopsgraben	Vechta	Weg 32448775 5836152	Wiesenbäke 32447343 5836522
136	19.9 Wiesenbäke	Vechta	Straße Wiesenstraße 32447377 5836166	Bokerner Bach 32446210 5837716
137	19.10 Schiplager Bäke	Vechta	32442272 5838195	Aue 32441313 5838639
138	19.11 Bählinger Bach	Vechta	Landesstraße 861 Märschendorfer Straße 32441795 5836729	Aue 32440986 5838443
139	19.12 Märschendorfer Graben	Vechta	32443948 5838931	Aue 32443346 5839601
140	20 Hopener Mühlenbach	Vechta	Eisenbahn 32447714 5834274	Dinklager Mühlenbach 32438300 5836512
141	20.1 Scheitelgraben	Vechta	Straße Bockhorster Damm 32444347 5836132	Hopener Mühlenbach 32443208 5835163
142	20.2 Unlandsbäke	Vechta	Weg 32447121 5835514	Hopener Mühlenbach 32443604 5835029
143	20.3 Schlattgraben	Vechta	Straße Im Dörlath 32446199 5835553	Unlandsbäke 32445395 5835942
144	20.4 Brettbergau	Vechta	32447776 5832981	Hopener Mühlenbach 32445867 5834238
145	20.5 Fladderbach II	Vechta	32448420 5832466	Brettbergau 32446579 5833070
146	20.6 Kattenpohlgraben	Vechta	Kreisstraße 269 Langweger Straße 32444492 5833940	Hopener Mühlenbach 32444060 5834817
147	20.7 Stegebach	Vechta	Straße Am Stegebach 32440009 5836138	Hopener Mühlenbach 32439700 5836499
148	21 Dinklager Mühlenbach	Vechta	Landesstraße 849 Dinklager Straße 32440469 5828906	Lager Hase 32437185 5839410
149	21.1 Höner Markgraben	Vechta	32438497 5837440	Dinklager Mühlenbach 32437473 5837558
150	21.2 Dinkel	Vechta	Burg Dinklage Straße Burgallee 32441543 5834255	Dinklager Mühlenbach 32438785 5834571
151	21.3 Barkhoffsbach	Vechta	32443639 5831024	Dinklager Mühlenbach 32441887 5831190
152	21.4 Jensbach	Vechta	Weg Ringweg 32443997 5827895	Barkhoffsbach 32442338 5830880
153	21.5 Kreuzbach	Vechta	32441924 5829179	Dinklager Mühlenbach 32441562 5830132

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage — Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von Ostwert Nordwert	bis Ostwert Nordwert
1	2	3	4	5
154	21.6 Sievenbach	Vechta	32444125 5824297	Dinklager Mühlenbach 32441298 5829916
155	21.7 Plaggenriehe	Vechta	32439939 5835201	Dinklager Mühlenbach 32438747 5835919
156	21.8 Brookbach	Vechta	32440015 5831703	Dinklager Mühlenbach 32438834 5834343
157	21.9 Schwegmannsbach	Vechta	32438361 5832181	Brookbach 32438710 5833632
158	22 Trenkampsbach	Vechta	Zusammenfluß Riedenbach und Mühler Mühlenbach 32445082 5831396	Dinklager Mühlenbach 32439629 5833663
159	22.1 Fladderbach I	Vechta	Weg 32448220 5830844	Trenkampsbach 32444940 5831930
160	22.2 Riedenbach	Vechta	Bundesstraße 214 Diepholzer Straße 32448290 5826843	Trenkampsbach 32445082 5831396
161	22.3 Steinfelder Bach	Vechta	32446733 5826677	Riedenbach 32446133 5829270
162	22.4 Brockdorfer Bach	Vechta	Kreisstraße 269 Langweger Straße 32443810 5833375	Trenkampsbach 32443210 5833342
163	22.5 Mühler Mühlenbach	Vechta	Kreisstraße 289 Kroger Straße 32448407 5828294	Trenkampsbach 32445084 5831396
164	23 Harpendorfer Mühlenbach	Vechta	Landesstraße 846 Dammer Straße 32446498 5824243	Trenkampsbach 32444664 5831994
165	23.1 Themannkanal	Vechta	Straße Wieferichs Kamp 32444557 5830454	Harpendorfer Mühlenbach 32444281 5830450
166	23.2 Drostenteichaue	Vechta	Straße Drosteweg 32445824 5827559	Harpendorfer Mühlenbach 32444991 5828300
167	24 Bünner Bach	Vechta	32437333 5835391	Dinklager Mühlenbach 32437464 5837556



Satzung des Aller-Ohre-Verbandes

Bek. d. NLWKN v. 2. 12. 2020

— D6.H3.62311-257-001 —

Bezug: Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 30. 11. 1995 (Abl. f. d. Regierungsbezirk Braunschweig S. 235), geändert durch Bek. d. NLWKN v. 29. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1272)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird als **Anlage** die von der Versammlung des Aller-Ohre-Verbandes am 17. 12. 2019 beschlossene und vom NLWKN genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. 11. 1995 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1478

Anlage

Satzung des Aller-Ohre-Verbandes

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen „Aller-Ohre-Verband“. Er hat seinen Sitz in Gifhorn im Landkreis Gifhorn.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578).

(3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte im Maßstab 1 : 200 000.

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- der Landkreis Gifhorn
- der Landkreis Helmstedt
- die Stadt Wolfsburg
- der Unterhaltungsverband Oberaller
- der Unterhaltungsverband Ise
- der Unterhaltungsverband Ohre
- der Wasser- und Bodenverband Sassenburg
- der Wasser- und Bodenverband Beverbach
- der Wasser- und Bodenverband Allertal
- der Isenbütteler Bewässerungsverband
- der Wasser- und Bodenverband Klausmoor
- der Bodenverband Böhnsiek
- der Wasserverband Untere Ise
- die Gemeinde Calberlah
- die Gemeinde Weyhausen
- das Forstamt Wolfenbüttel.

(2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern.
2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen.
3. Grundstücke für Hochwasserschutzmaßnahmen des Landes Niedersachsen und für Maßnahmen seiner Mitglieder zu erwerben.
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
5. Die satzungsgemäßen Aufgaben seiner Mitgliedsverbände und deren Mitglieder — insbesondere durch die Bereitstellung von Geräten und Dienstkräften — zu fördern sowie die in seiner Zuständigkeit Gewässer zu unterhalten.
6. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Pläne zu erarbeiten.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Wasserläufen des Verbandsgebietes vorzunehmen, Stauanlagen und dergleichen herzustellen, Deiche, Wege und Brücken zu bauen.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus den nach § 3 Nr. 6 aufzustellenden Plänen. Sie werden beim Verband aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes, des Wasserverbandsgesetzes und die Schau- und Unterhaltungsordnungen der Landkreise und kreisfreien Städte, auf denen sich das Verbandsgebiet erstreckt.

§ 6

Verbandsschau

Eine eigene Verbandsschau wird einmal jährlich auf Wunsch eines Mitgliedes durchgeführt, wenn die zu schauenden Gewässer nicht in der Zuständigkeit eines Unterhaltungsverbandes liegen.

§ 7

Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorstehers und der Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtrags Haushaltsplänen.
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder.
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
10. Festsetzung der Geschäftsordnung.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Zu den Verbandsversammlungen lädt der Vorstandsvorsteher bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, ein.

(3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 10

Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Das Stimmenverhältnis ist wie folgt geregelt:

Landkreis Gifhorn	45 Stimmen
Landkreis Helmstedt	21 Stimmen
Stadt Wolfsburg	20 Stimmen
Unterhaltungsverband Oberaller	3 Stimmen
Unterhaltungsverband Ohre	3 Stimmen
Unterhaltungsverband Ise	3 Stimmen
Wasser- und Bodenverband Sassenburg	1 Stimme
Wasser- und Bodenverband Beverbach	1 Stimme
Wasser- und Bodenverband Klausmoor	3 Stimmen
Wasser- und Bodenverband Allertal	3 Stimmen
Bodenverband Böhsiek	3 Stimmen
Isenbütteler Bewässerungsverband	3 Stimmen
Wasserverband Untere Ise	1 Stimme
Gemeinde Weyhausen	1 Stimme
Gemeinde Calberlah	1 Stimme
Forstamt Wolfenbüttel	1 Stimme
Gesamt	113 Stimmen

(3) Jedes Verbandsmitglied entsendet zu den Verbandsversammlungen einen Vertreter.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.

(2) Den Vorstandsvorsteher schlägt der Landkreis Gifhorn vor, die Vorstandsmitglieder der Landkreis Helmstedt und die Stadt Wolfsburg.

§ 12

Bildung des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und aus deren Reihen den Vorstandsvorsteher sowie den stellvertretenden Vorstandsvorsteher.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 13

Amtszeit

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Die derzeitige Amtsperiode endet am 31. 12. 2020.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 14

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- nicht planmäßige Ausgaben,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dienstkräfte.

(2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Gemäß § 48 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578) sind in Textform erzielte Beschlüsse gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.

In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten.

§ 16

Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.

(2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sofern sie nicht notariell beurkundet werden. Sie sind vom Vorsteher handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form der Sätze 1 und 2.

§ 17

Geschäftsführer

(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeiten im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 18

Dienstkräfte

(1) Der Verband kann Beamte ernennen und Dienstkräfte beschäftigen.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz.

(3) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer.

(4) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes.

(5) Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz trifft der Vorstand.

(6) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Dienstkräften entscheidet der Vorstand.

§ 19

Aufwandsentschädigung

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Sie erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung; die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 20

Haushalt

(1) Für den Haushalt des Verbandes gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt diese fest.

(3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

(6) Eine Durchschrift des Haushaltsplanes ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 21

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu rechtlich verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 22

Rechnungslegung und -prüfung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

(2) Die Jahresrechnung wird der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. zur Prüfung vorgelegt.

§ 23

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 24

Verbandsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Die Beitragspflicht der Mitgliedsverbände und -gemeinden besteht nur insoweit, als dass die Verbandsmitglieder einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.

(4) Unterhaltungsarbeiten werden dem vorteilhabenden Mitglied direkt zugeordnet.

§ 25

Beitragsverhältnis und Kapitaldienst

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die nachfolgend benannten Mitglieder gemäß der Flächenanteile:

– Landkreis Gifhorn	45 Anteile
– Landkreis Helmstedt	21 Anteile
– Stadt Wolfsburg	20 Anteile
Gesamt	<u>86 Anteile</u>

(2) Die Beitragslast wird von den Gebietskörperschaften getragen, soweit die Ausgabe im gesamtverbandlichen Interesse ist.

(3) Wenn Maßnahmen für Mitgliedsverbände aus deren Aufgabenbereich heraus durchgeführt werden, sind die Kosten von dem vorteilhabenden Mitglied zu begleichen.

§ 26

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat

vom Fälligkeitstage an gerechnet. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 27

Rechtsbehelfe

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 28

Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 29

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Mitglieder.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 30

Sitzungen

(1) Über den Inhalt von Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung des Vorstandes oder der Verbandsversammlung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.

(2) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Deren Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 31

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Berichtigungen vornehmen.

§ 32

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

- zu unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
- zur Aufnahme von Darlehen, die über 300.000,- € hinausgehen,
- zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 33

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sowie Personen der §§ 17, 18 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Aller-Ohre-Verband

Die Verbandsvorsteherin

Antje Präger

**Die Anlage ist auf den Seiten 1486—1488
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Information der Öffentlichkeit gemäß § 79 Abs. 1 WHG
über die Gefahren- und Risikokarten nach § 74 Abs. 1 WHG
für die Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG**

**Bek. d. NLWKN v. 2. 12. 2020
— V3.62027-04-15 —**

Bezug: Bek. v. 8. 5. 2019 (Nds. MBl. S. 840)

Der NLWKN hat gemäß § 74 Abs. 1 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1408), für die Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG (siehe Bezugsbekanntmachung) die Gefahren- und Risikokarten in den niedersächsischen Anteilen der Flussgebietseinheiten Rhein, Ems, Weser und Elbe überprüft und aktualisiert.

Die Gefahren- und Risikokarten sind auf der Internetseite des MU eingestellt unter der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288 S. 27) — sog. Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie — im Folgenden: hwrml — www.hwrml.niedersachsen.de und als Kartendienst unter <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1481

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 23. 11. 2020 — 65438-4-1-16 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Jörg Christoffers, Alter Dörper Weg 12, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Langeooger Wattfahrwasser“ (K NEU 002).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 43,747' N/007° 32,200' E
2. 53° 43,855' N/007° 32,343' E
3. 53° 43,710' N/007° 33,000' E
4. 53° 43,600' N/007° 32,730' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 19,24 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 30. 11. 2020 und endet am 29. 11. 2030.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko des o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1481

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 23. 11. 2020 — 65438-4-3-1 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalmsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Nordland“ (K EMS 013).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 37,749'N/006° 57,223'E
2. 53° 38,019'N/006° 57,217'E
3. 53° 37,990'N/006° 57,770'E
4. 53° 37,720'N/006° 57,769'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 30,17 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 30. 11. 2020 und endet am 29. 11. 2030.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1481

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 10 GenTG; Öffentliche Bekanntmachung (Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover)

Bek. d. GAA Hannover v. 1. 10. 2020

— H 000090840-75 40654/4/52/3/8 u. 40654/4/52/4/1 —
— H 000090840-76 40654/4/52/3/9 u. 40654/4/52/4/2 —

Der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sind mit den Bescheiden vom 1. 10. 2020 zwei Genehmigungen zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden.

Die verfügbaren Teile und die Rechtsbehelfsbelehrungen der Genehmigungen werden im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> unter der Rubrik „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ sowie in den **Anlagen 1 und 2** öffentlich bekannt gemacht.

Ausfertigungen der gesamten Bescheide können in der Zeit **vom 3. 12. bis 17. 12. 2020** beim

Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer, zu den folgenden Zeiten nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Tel. 0511 9096-0 und unter Einhaltung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1482

Anlage 1

(zu H 000090840-75 40654/4/52/3/8 und 40654/4/52/4/1)

I. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 11. 9. 2020, hier eingegangen am 24. 9. 2020, genehmige ich der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover, gemäß § 9 Abs. 3 GenTG die Durchführung der unter I.2*) aufgeführten gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 in der unter I.1*) beschriebenen gentechnischen Anlage.

Die unter III. bezeichneten Nebenbestimmungen und die unter IV. genannten Hinweise sind zu beachten.

II. Antragsunterlagen*)

III. Nebenbestimmungen*)

IV. Hinweise*)

V. Begründung*)

VI. Rechtsbehelf

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einlegen.

Anlage 2

(zu H 000090840-76 40654/4/52/3/9 und 40654/4/52/4/2)

I. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 11. 9. 2020, hier eingegangen am 24. 9. 2020, genehmige ich der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover, gemäß § 9 Abs. 3 GenTG die Durchführung der unter I.2*) aufgeführten gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 in der unter I.1*) beschriebenen gentechnischen Anlage.

Die unter III. bezeichneten Nebenbestimmungen und die unter IV. genannten Hinweise sind zu beachten.

II. Antragsunterlagen*)

III. Nebenbestimmungen*)

IV. Hinweise*)

V. Begründung*)

VI. Rechtsbehelf

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einlegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Stellenausschreibungen

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist in der Abteilung 6 – Finanzwirtschaft und Informationstechnologie – im Bereich **Kirchensteuern/Steuern** zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle für

die Sachbearbeitung (w/m/d)
(BesGr. A 11/EntgeltGr. 11 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellenka.landeskirche-hannovers.de>. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. 12. 2020** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, oder an [Bewerbungen.LKA@evlka.de](mailto: Bewerbungen.LKA@evlka.de).

– Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1483

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 104 „Agrarumweltpolitik, Ökologischer Landbau, Tierwohl“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

der Referatsleitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. B 2 bzw. EntgeltGr. B 2 außertariflich TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 16 zur Verfügung. Mit der Übertragung des Dienstpostens entsteht kein Anspruch auf Beförderung.

Der Zuständigkeitsbereich des Referates umfasst die folgenden Themen:

- Agrarumweltmaßnahmen (Gestaltung und Umsetzung im Geschäftsbereich sowie ressortübergreifende Koordinierung),
- Ökologischer Landbau (Grundsatzfragen und Förderung),
- Umsetzung von Fördermaßnahmen im Bereich Tierwohl,
- Landwirtschaftliches Bauwesen (Rechtsrahmen in Verbindung mit dem Bau von Tierhaltungsanlagen).

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Leitung des Referates, fachlich und personell,
- Weiterentwicklung, Koordinierung und Bearbeitung der Fachaufgaben,
- Vertretung des Landes Niedersachsen in fachbezogenen Gremien der EU, des Bundes und der Länder sowie im gesellschaftlichen und politischen Diskurs,
- Koordinierung der Fachaufsicht.

Bewerbungsberechtigt sind Personen, die ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Agrarwissenschaften (Diplom oder Master) vorweisen können. Es werden einschlägige langjährige berufliche Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung auf unterschiedlichen Ebenen erwartet. Ein fachlicher Schwerpunkt im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen ist von Vorteil.

Alternativ können sich auch Personen bewerben, die über ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium eines anderen geeigneten Studiengangs (Diplom oder Master) verfügen und darüber hinaus mehrjährige berufliche Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen vorweisen können.

Eine mehrjährige Tätigkeit in führungsverantwortlicher Position wird vorausgesetzt.

Die erworbene Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste durch Abschluss des Vorbereitungsdienstes für den landwirtschaftlichen Dienst ist von Vorteil.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz erfordert die Fähigkeit, ein Team zu leiten und mit diesem zu arbeiten. Eine selbständige und termingerechte Aufgabenerledigung wird hierbei zwingend vorausgesetzt. Gleiches gilt für die ergebnisorientierte Strukturierung von Entscheidungsprozessen und vorhandene Fähigkeiten der Kommunikation und Koordinierung der Arbeit mit Verbänden, Behörden, der Politik und anderen Interessengruppen.

Voraussetzung für die Ausübung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese kann ggf. in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können entsprechend dem NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu

erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1163 (bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechperson in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 22. 12. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Dr. Stoyke, Tel. 0511 120-2012, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Ref402-Personal@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1483

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 106 „Rechtsangelegenheiten, Förderung, Marktpolitik, Rechtsaufsicht über die Landwirtschaftskammer“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt

die Referatsleitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. B 2 bzw. EntgeltGr. B 2 außertariflich TV-L bewertet. Momentan steht lediglich eine Stelle nach A 16 zur Verfügung. Mit der Übertragung des Dienstpostens entsteht kein Anspruch auf Beförderung.

Der Zuständigkeitsbereich des Referats 106 umfasst die folgenden Bereiche:

- Rechtsangelegenheiten der Abteilung 1,
- einzelbetriebliche Förderung (Agrarinvestitionsförderungsprogramm, Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen),
- LWK: Rechtsaufsicht, Steuerung und Koordinierung sowie Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- Grundsatzangelegenheiten der Agrarmarktstrukturpolitik,
- Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Agrarmarketing, Absatzförderung und EU-Qualitätspolitik,
- Markt- und Preisberichterstattung.

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit der Befähigung zum Richteramt sowie der Berechtigung zum Führen der Bezeichnung Fachanwältin oder Fachanwalt für Agrarrecht. Mehrjährige berufliche Erfahrungen in diesem Rechtsbereich sind zwingend erforderlich. Von Vorteil ist zudem die Wahrnehmung von Tätigkeiten bei Verbänden sowie gutachterlicher oder wissenschaftlicher Tätigkeiten in den vorstehenden Bereichen.

Überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit und hohe Flexibilität auch hinsichtlich zeitlicher Beanspruchungen werden ebenfalls vorausgesetzt.

Von der künftigen Stelleninhaberin oder dem künftigen Stelleninhaber werden Sozialkompetenz, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen sowie Konfliktfähigkeit ebenso erwartet wie die Bereitschaft und Fähigkeit zum teamorientierten wie auch zum eigenständigen Arbeiten. Darüber hinaus werden Kommunikationsstärke und Überzeugungskraft sowie ein sicheres und verbindliches Auftreten gewünscht.

Voraussetzung für die Ausübung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese können jedoch auch in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können entsprechend dem NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1158 (sollten Sie bereits im öffentlichen Dienst beschäftigt sein, bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechperson in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 11. 12. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Dr. Stoyke, Tel. 0511 120-2012, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Ref402-Personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1483

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 405 „Öffentliche Forstwirtschaft, Ausbildung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz/Dienstposten

einer Referentin oder eines Referenten (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 15 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 14 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

Die Tätigkeiten erstrecken sich insbesondere auf Grundsatzfragen in den Bereichen:

- biologische Produktion in der Forstwirtschaft, Waldbau (Der Arbeitsplatz/Dienstposten beinhaltet die Vertretung des Landes Niedersachsen bei den Besprechungen der Waldbaureferenten des Bundes und der Länder.),
- Waldökologie, Umsetzung von Natura 2000 im Wald,
- Wald — Klimaschutz/Klimaanpassung,
- waldbezogene Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit,
- technische Produktion, Waldarbeit, Tarifwesen,
- Alllastensanierung in den NLF sowie Verwaltungsrat der NLF (Geschäftsführung).

Bewerbungsberechtigt sind Personen, die über die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste durch Abschluss des Vorbereitungsdiensates für den Forstdienst (ehemaliger höherer Forstdienst) verfügen.

Zudem wird eine mehrjährige Berufserfahrung im öffentlichen Dienst auf einem Dienstposten/Arbeitsplatz der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt vorausgesetzt. Berufserfahrungen in einer obersten Landesbehörde sind von Vorteil.

Die Stelle erfordert vertiefte Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen in den Bereichen Waldbau, Waldökologie und Forstplanung, vorzugsweise bezogen auf den niedersächsischen Landeswald. Erfahrung und Vorkenntnisse im Bereich der betrieblichen Praxis und der technischen Produktion sind von Vorteil. Darüber hinaus sind strategisch-konzeptionelle Fähigkeiten und Erfahrungen auf Ebene betriebsübergreifender Organisationsstrukturen wünschenswert.

Grundkenntnisse der kaufmännischen Buchführung und der forstlichen Betriebswirtschaft werden ebenso wie ein besonderes Interesse an forstpolitischen Grundsatzfragestellungen sowie länderübergreifender Gremienarbeit vorausgesetzt.

Das sichere Beherrschen der gängigen MS-Office-Software (Word, Excel etc.) wird erwartet.

Ein hohes Maß an Flexibilität und Belastbarkeit verbunden mit dem Interesse, sich in neue Aufgabengebiete und Projekte einzuarbeiten,

sind erforderlich. Gleichermaßen wird eine ausgeprägte Kommunikations-, Verhandlungs- und Organisationsfähigkeit erwartet. Insbesondere die Zusammenarbeit im Referat setzt Sozialkompetenz und Teamfähigkeit voraus.

Der Arbeitsplatz/Dienstposten ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1157 (bei Bewerberinnen und Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechperson in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 16. 12. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Dr. Streletzki, Tel. 0511 120-2254, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Ref402-Personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1484

In der **Niedersächsischen Staatskanzlei** ist in der Amtsblattstelle (Referat 201) der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 12 bzw. EntgeltGr. 11 TV-L bewertet.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabengebiete:

- rechtsförmliche Überarbeitung und Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen, insbesondere Verwaltungsvorschriften, der Ressorts und von amtlichen Bekanntmachungen sonstiger Stellen im Niedersächsischen Ministerialblatt,
- Unterstützung und Beratung der Ressorts zur Qualitätssicherung von Verwaltungsvorschriften,
- fachliche Betreuung und Bearbeitung der VORIS betreffenden Angelegenheiten.

Das Aufgabengebiet erfordert:

- umfassende Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung (Strukturen, Handeln, Abläufe), die möglichst in verschiedenen Verwaltungsbereichen erworben wurden,
- die Fähigkeit zu äußerst sorgfältigem, selbständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten,
- einen sicheren Umgang mit der deutschen Sprache (einschließlich guter Rechtschreibkenntnisse),
- vertiefte Kenntnisse im Umgang mit VORIS oder die Bereitschaft, sich diese in kurzer Zeit anzueignen,
- fundierte Kenntnisse der Standardsoftware MS-Office (insbesondere Word),
- die Fähigkeit, sich schnell in fremde Rechtsgebiete einzudenken,
- einen sicheren Umgang mit den Auftrag gebenden Stellen,
- ein sachbezogenes Durchsetzungsvermögen und Überzeugungskraft.

Praktische Erfahrungen bei der Erstellung von Verwaltungsvorschriften wären vorteilhaft.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die erfolgreiche Teilnahme am Verwaltungslehrgang II oder eine vergleichbare Qualifikation. Gleichwertig kann die Qualifikation auch durch die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) sowie durch die Bachelor-Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Osnabrück, „Allgemeine Verwaltung“ und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen oder durch einen mit den zuvor genannten Qualifikationen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung erworben worden sein. Gleichberechtigt können sich auch Diplom-Finanzwirtinnen (FH) und Diplom-Finanzwirte (FH) sowie Diplom-Rechtspflegerinnen (FH) und Diplom-Rechtspfleger (FH) bewerben.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Die StK strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Männern besonders begrüßt.

Die StK ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienbewusster Arbeitgeber zertifiziert. Mit dem Angebot von gesundheitsförderlichen Maßnahmen möchten wir zudem die Gesundheit unserer Bediensteten aktiv fördern.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen bitte ich bereits in der Bewerbung mitzuteilen, ob eine Schwerbehinderung/Gleichstellung vorliegt.

Diese Ausschreibung finden Sie auch unter www.karriere.niedersachsen.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung **bis zum 23. 12. 2020** ausschließlich über das Karriereportal des Landes Niedersachsen (s. o., Stellennummer H 79350) ein. Bewerberinnen und Bewerber fügen ihrer Bewerbung bitte das Einverständnis zur Einsichtnahme in ihre Personalakte bei. Bitte benennen Sie neben der Behörde eine Ansprechperson, bei der Ihre Akte angefordert werden kann. Ihre Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Nähere Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren erhalten Sie unter <http://www.stk.niedersachsen.de/download/137712>.

Telefonische Auskünfte zu inhaltlichen Fragen erteilen Frau Howind, Tel. 0511 120-6819, oder Herr Volk, Tel. 0511 120-6810, und zum Auswahlverfahren Frau Długaiczek, Tel. 0511 120-6871.

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1484

ALLER-OHRE-VERBAND Verbandsgebiet

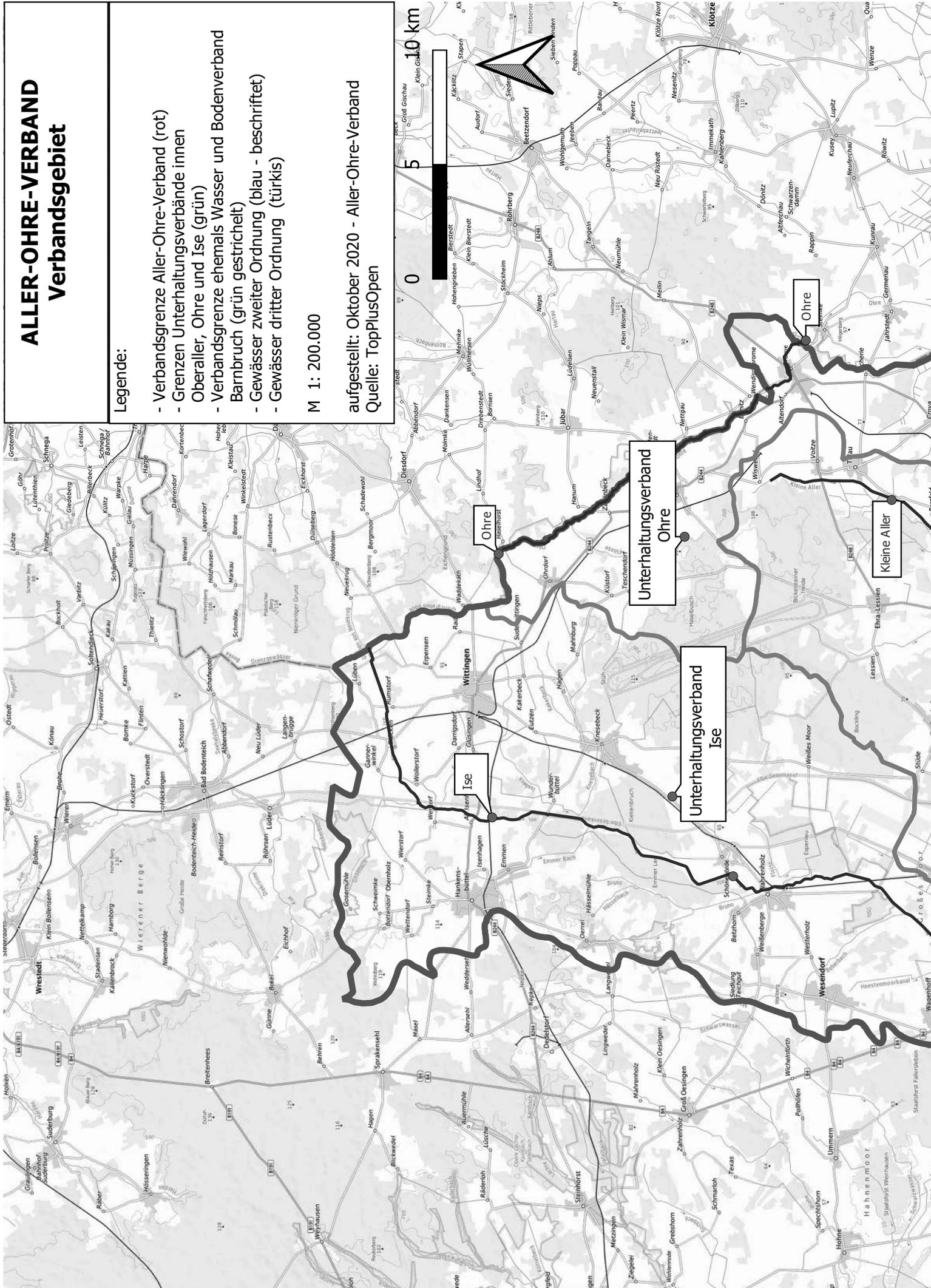
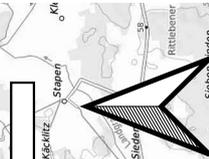
Legende:

- Verbandsgrenze Aller-Ohre-Verband (rot)
- Grenzen Unterhaltungsverbände innen
- Oberaller, Ohre und Ise (grün)
- Verbandsgrenze ehemals Wasser und Bodenverband
- Barnbruch (grün gestrichelt)
- Gewässer zweiter Ordnung (blau - beschriftet)
- Gewässer dritter Ordnung (türkis)

M 1: 200.000

aufgestellt: Oktober 2020 - Aller-Ohre-Verband
Quelle: TopPlusOpen

0 5 10 km



Unterhaltungsverband
Ohre

Unterhaltungsverband
Ise

Kleine Aller

Ohre

Ohre

Ise

Wittingen

Wesendorf

Ummern

Hahnenmoor

Klötze

Immekath

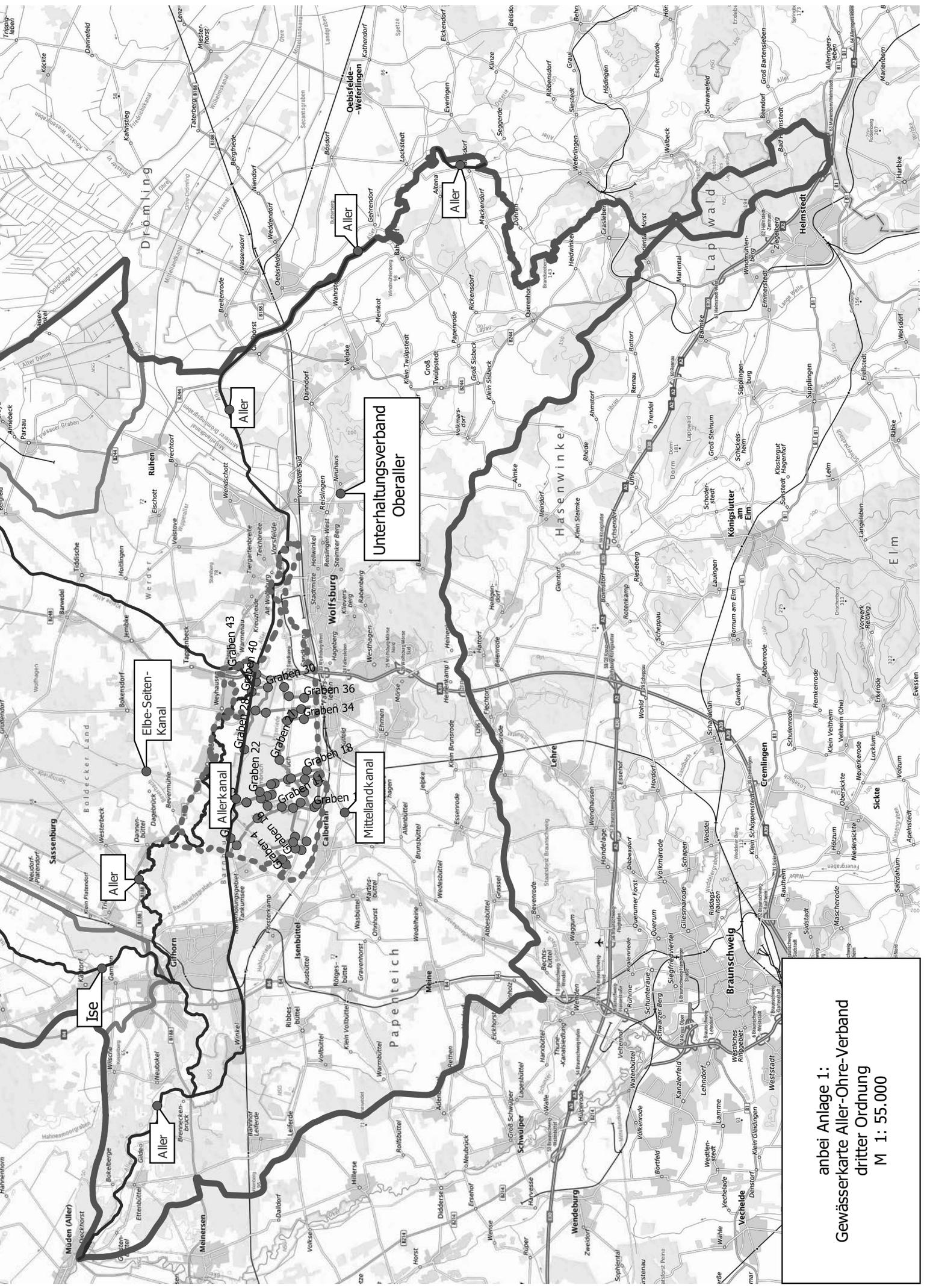
Wendischbome

Volze

Weseras-Moor

Wesendorf

</



anbei Anlage 1:
 Gewässerkarte Aller-Ohr-Verband
 dritter Ordnung
 M 1: 55.000

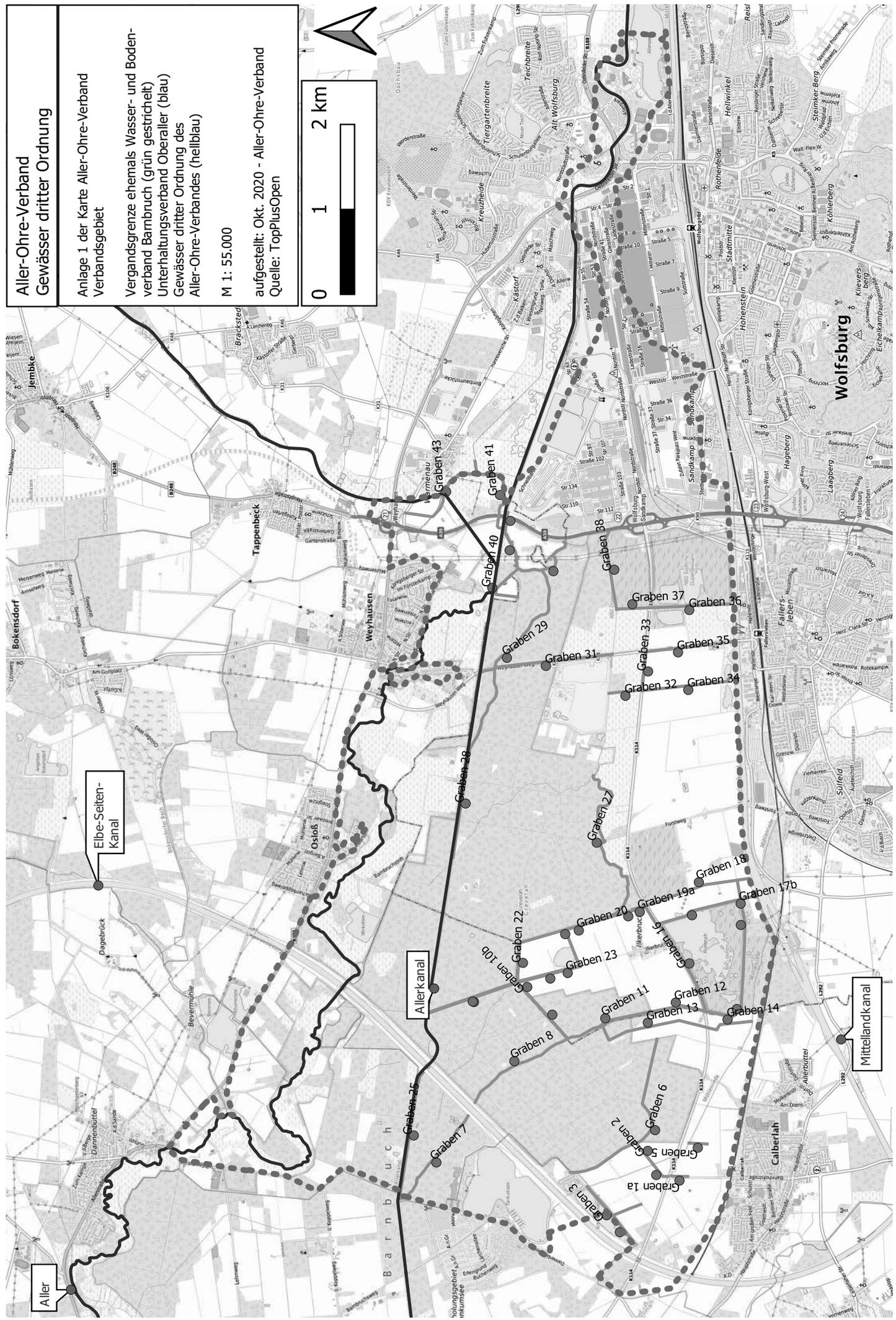
Aller-Ohre-Verband Gewässer dritter Ordnung

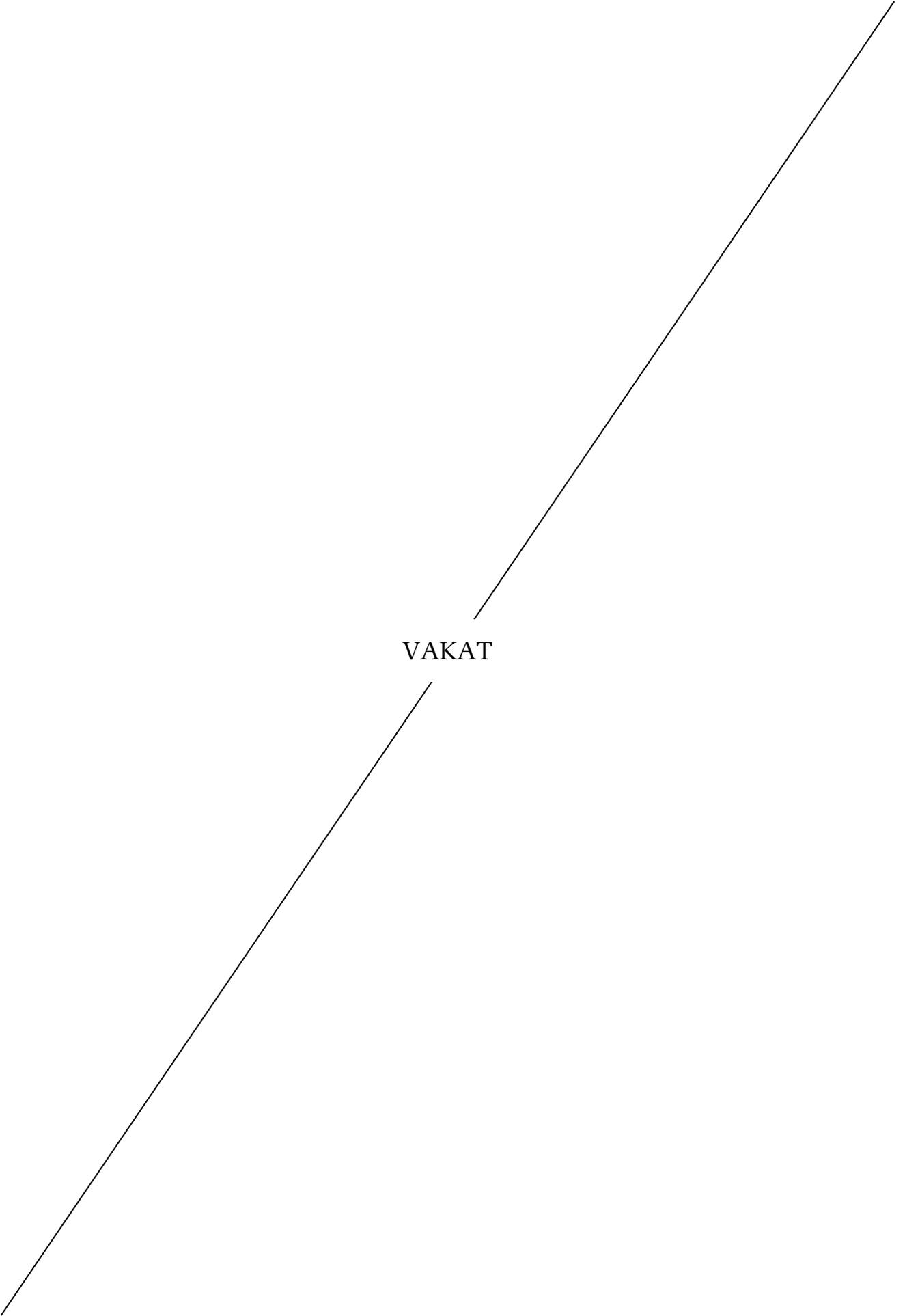
Anlage 1 der Karte Aller-Ohre-Verband
Verbandsgebiet

Vergandsgrenze ehemals Wasser- und Boden-
verband Barnbruch (grün gestrichelt)
Unterhaltungsverband Oberaller (blau)
Gewässer dritter Ordnung des
Aller-Ohre-Verbandes (hellblau)

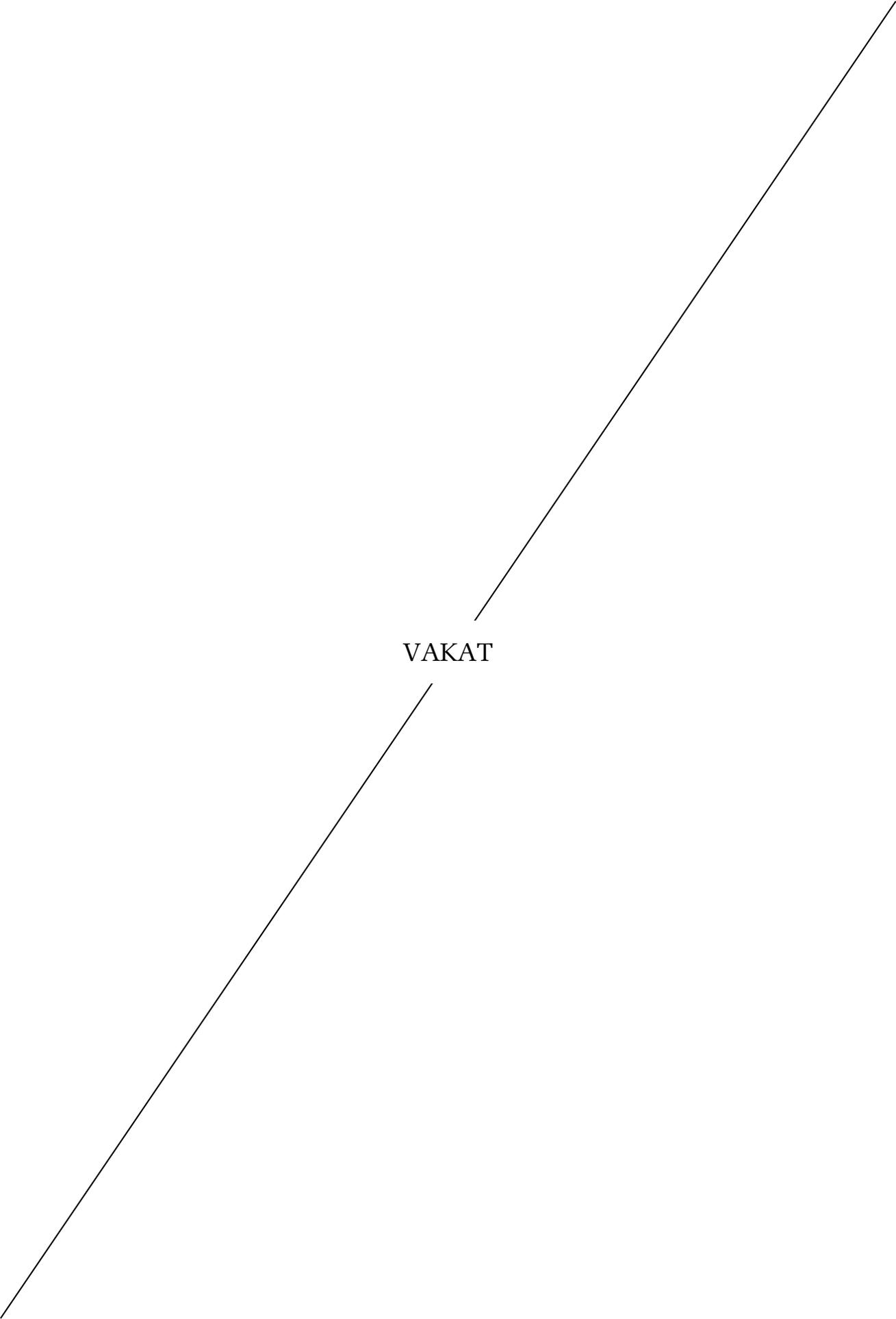
M 1: 55.000

aufgestellt: Okt. 2020 - Aller-Ohre-Verband
Quelle: TopPlusOpen

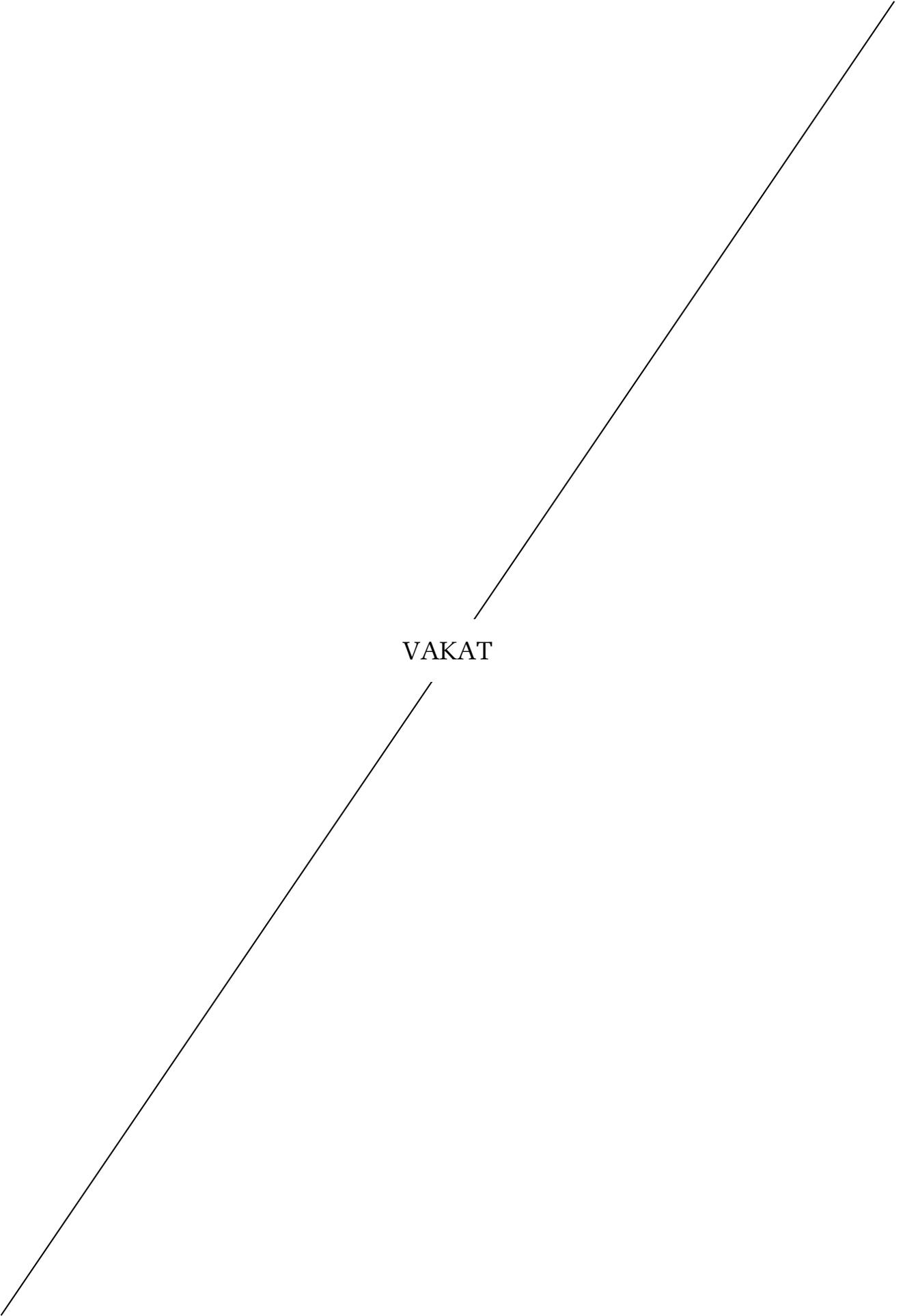




VAKAT



VAKAT



VAKAT

